

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Synopse	Synopse
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Artikel 1	Artikel 1
Steuerberatervergütungsverordnung	Steuerberatervergütungsverordnung
§ 9	§ 9
Berechnung	Berechnung
<p>(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf <i>Grund einer</i> dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung <i>einfordern</i>. Die Berechnung ist von dem Steuerberater zu unterzeichnen oder vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu erstellen. Die Zustimmung muss nicht für jede Berechnung einzeln erteilt werden. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.</p>	<p>(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.</p>
<p>(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften dieser Gebührenverordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. Nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefaßt werden. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten nach § 66 des Steuerberatungsgesetzes verpflichtet ist.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 2	Artikel 2
Außenwirtschaftsverordnung	Außenwirtschaftsverordnung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften	Kapitel 1 unverändert
§ 1 Beantragung von Genehmigungen	unverändert
§ 2 Zertifikate nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG	unverändert
§ 3 Formerfordernisse; Verwaltungsportal und Fristlauf	unverändert
§ 4 Erteilung von Genehmigungen	unverändert
§ 5 <i>Rückgabe von Verwaltungsakten</i>	§ 5 (weggefallen)
§ 6 Aufbewahrung von Verwaltungsakten	unverändert
§ 7 Boykottklärung	unverändert
§ 7a Gebiete, die als Zollgebiet der Europäischen Union gelten	unverändert
Kapitel 2 Ausfuhr und Verbringung aus dem Inland	Kapitel 2 unverändert
Abschnitt 1 Beschränkungen	Abschnitt 1 unverändert
Unterabschnitt 1 Genehmigungsbedürftige Ausfuhr	Unterabschnitt 1 unverändert
§ 8 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils I der Ausfuhrliste	unverändert
§ 9 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern mit einem bestimmten Verwendungszweck	unverändert
§ 10 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils II der Ausfuhrliste	§ 10 unverändert
Unterabschnitt 2 Genehmigungsbedürftige Verbringung aus dem Inland	Unterabschnitt 2 unverändert
§ 11 Genehmigungserfordernisse für die Verbringung von Gütern	§ 11 unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Abschnitt 2 Verfahrens- und Meldevorschriften	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Ausfuhr und Wiederausfuhr	Unterabschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Gestellung und Anmeldung	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 (weggefallen)	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Vereinfachte Zollanmeldung	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 16 Anschreibung in der Buchführung des Anmelders	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 (weggefallen)	§ 17 u n v e r ä n d e r t
§ 18 Erhebung von Ausfuhrdaten bei der Ausfuhr von Mineralöl und Gas	§ 18 u n v e r ä n d e r t
§ 19 Ausfuhr von Obst und Gemüse	§ 19 u n v e r ä n d e r t
§ 20 Wiederausfuhren	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 20a Summarische Ausgangsanmeldung	§ 20a u n v e r ä n d e r t
§ 20b Wiederausfuhrmitteilung	§ 20b u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Genehmigungsbedürftige Ausfuhr	Unterabschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Ausfuhrgenehmigung	§ 21 u n v e r ä n d e r t
§ 22 Informations- und Buchführungspflichten	§ 22 u n v e r ä n d e r t
§ 23 Ausfuhrabfertigung	§ 23 u n v e r ä n d e r t
§ 24 Datenaustausch	§ 24 u n v e r ä n d e r t
§ 25 Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat	§ 25 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Aufzeichnungspflichten	§ 26 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Genehmigungsbedürftige Verbringung und Zertifizierungsverfahren	Unterabschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Anzuwendende Vorschriften	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Zertifizierungsverfahren	§ 28 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Kapitel 3 Einfuhr	Kapitel 3 unverändert
Abschnitt 1 Beschränkungen und allgemeine Verfahrensvorschriften	Abschnitt 1 unverändert
§ 29 Verwendungsbeschränkungen	§ 29 unverändert
§ 30 Bestätigungen über Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen	§ 30 unverändert
Abschnitt 2¹¹ Einfuhrabfertigung	Abschnitt 2¹¹ unverändert
§ 31 Antrag auf Einfuhrabfertigung	§ 31 unverändert
§ 32 Einfuhrdokumente	§ 32 unverändert
§ 33 Verfahren bei der Einfuhrabfertigung	§ 33 unverändert
§ 34 Erhebung von Einfuhrdaten	§ 34 unverändert
§ 35 (weggefallen)	§ 35 unverändert
§ 36 Vorherige Einfuhrüberwachung	§ 36 unverändert
§ 37 Einfuhrabfertigung bei vorheriger Einfuhrüberwachung	§ 37 unverändert
§ 38 Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung	§ 38 unverändert
§ 39 Einfuhrgenehmigung	§ 39 unverändert
§ 40 Erleichtertes Verfahren für landwirtschaftliche Waren	§ 40 unverändert
§ 41 Erleichtertes Verfahren für sonstige Waren	§ 41 unverändert
§ 42 Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen	§ 42 unverändert
§ 43 Zwangsvollstreckung	§ 43 unverändert
Kapitel 4 Sonstiger Güterverkehr	Kapitel 4 unverändert
Abschnitt 1 Durchfuhr	Abschnitt 1 unverändert
§ 44 Beschränkungen bei der Durchfuhr von Gütern	§ 44 unverändert
§ 45 Durchfuhrverfahren	§ 45 unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Abschnitt 2 Handels- und Vermittlungsgeschäfte	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 46 Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in einem Drittland	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Einfuhrdokumente für Handels- und Vermittlungsgeschäfte	§ 48 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 5 Dienstleistungsverkehr	Kapitel 5 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen oder Kernwaffen	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 51 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Inland	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb kerntechnischer Anlagen	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 52a Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung	§ 52a u n v e r ä n d e r t
§ 52b Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung	§ 52b u n v e r ä n d e r t
§ 53 Befreiungen von der Genehmigungspflicht	§ 53 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 6 Beschränkungen des Kapitalverkehrs	Kapitel 6 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Beschränkungen nach § 4 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 54 Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen	§ 54 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Abschnitt 2 Prüfung von Unternehmenserwerben	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Sektorübergreifende Prüfung von Unternehmenserwerben	Unterabschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 55 Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Prüfung	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 55a Voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit	§ 55a u n v e r ä n d e r t
§ 56 Stimmrechtsanteile	§ 56 u n v e r ä n d e r t
§ 57 (weggefallen)	§ 57 u n v e r ä n d e r t
§ 58 Unbedenklichkeitsbescheinigung	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§ 58a Freigabe eines Erwerbs nach § 55	§ 58a u n v e r ä n d e r t
§ 59 Untersagung oder Anordnungen	§ 59 u n v e r ä n d e r t
§ 59a Ausnahmen von den Vollzugsbeschränkungen nach § 15 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes	§ 59a u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Sektorspezifische Prüfung von Unternehmenserwerben	Unterabschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 60 Anwendungsbereich der sektorspezifischen Prüfung	§ 60 u n v e r ä n d e r t
§ 60a Stimmrechtsanteile	§ 60a u n v e r ä n d e r t
§ 61 Freigabe eines Erwerbs nach § 60	§ 61 u n v e r ä n d e r t
§ 62 Untersagung oder Anordnungen	§ 62 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Verfahrensübergreifende Vorschriften	Unterabschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 62a Verfahrenswechsel im Prüfverfahren	§ 62a u n v e r ä n d e r t
Kapitel 7 Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr	Kapitel 7 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 63 Begriffsbestimmungen	§ 63 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Abschnitt 2 Meldevorschriften im Kapitalverkehr	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 64 Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland	§ 64 u n v e r ä n d e r t
§ 65 Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland	§ 65 u n v e r ä n d e r t
§ 66 Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten	§ 66 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Meldung von Zahlungen	Abschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 67 Meldung von Zahlungen	§ 67 u n v e r ä n d e r t
§ 68 <i>Meldung von Zahlungen im Transithandel</i>	§ 68 (weggefallen)
§ 69 <i>Meldung von Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen</i>	§ 69 (weggefallen)
§ 70 Meldungen der Geldinstitute	§ 70 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 4 Meldefristen, Meldestellen und Ausnahmen von der Meldepflicht	Abschnitt 4 u n v e r ä n d e r t
§ 71 Meldefristen	§ 71 u n v e r ä n d e r t
§ 72 Meldestelle und Einreichungsweg	§ 72 u n v e r ä n d e r t
§ 73 Ausnahmen	§ 73 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 8 Beschränkungen gegen bestimmte Länder und Personen	Kapitel 8 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Ausfuhr-, Handels- und Vermittlungsverbote	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 74 Ausfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern	§ 74 u n v e r ä n d e r t
§ 75 Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter	§ 75 u n v e r ä n d e r t
§ 76 Ausnahmen von § 74 Absatz 1 und § 75	§ 76 u n v e r ä n d e r t
§ 76a Ausnahmen von § 74 Absatz 1 und § 75 in Einzelfällen	§ 76a u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Einfuhr- und Verbringungsverbote	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 77 Einfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus bestimmten Ländern	§ 77 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Abschnitt 3 Besondere Genehmigungserfordernisse	Abschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 78 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestimmter Ausrüstung	§ 78 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 4 Auslandstaten Deutscher	Abschnitt 4 u n v e r ä n d e r t
§ 79 Beschränkungen nach § 5 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes	§ 79 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	Kapitel 9 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Straftaten	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 80 Straftaten	§ 80 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Ordnungswidrigkeiten	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 81 Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung	§ 81 u n v e r ä n d e r t
§ 82 Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union	§ 82 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 10 Übergangsbestimmung, Evaluierung und Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Kapitel 10 u n v e r ä n d e r t
§ 82a Übergangsbestimmungen	§ 82a u n v e r ä n d e r t
§ 82b Evaluierung der Änderungen der §§ 55 bis 62a durch die Fünfzehnte, Sechzehnte und Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	§ 82b u n v e r ä n d e r t
§ 83 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 83 u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Anlage 2 (weggefallen)	Anlage 2 DIREKA1 Vermögen von Inländern im Ausland
Anlage 3 Anlage K3 „Vermögen von Inländern im Ausland“	Anlage 3 DIREKA2 Vermögen von Ausländern im Inland
Anlage 4 Anlage K4 „Vermögen von Ausländern im Inland“	Anlage 4 AUSWIB1 Bestandsmeldungen der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 66 ff. der Außenwirtschaftsverordnung

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Anlage 5 Anlage Z4 „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“	Anlage 5 ZABILC1 Zahlungen für Dienstleistungen, Transit, Direktinvestitionen, Kapitalverkehr (einschließlich Wertpapier- und Zinserträge) im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung
Anlage 6 Anlage Z5 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken“	Anlage 6 ZABILC2 Zahlungen für Wertpapiergeschäfte, Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr nach § 67 Abs. 4 und § 70 Abs. 1 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung
Anlage 7 Anlage Z5a Blatt 1/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken“	Anlage 7 ZABILC3 Zahlungen für Reiseverkehr (Karten-Umsätze) im Außenwirtschaftsverkehr nach § 70 Abs.1 Nr.3 der Außenwirtschaftsverordnung
Anlage 8 Anlage Z5a Blatt 1/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“	Anlage 8 Leistungsverzeichnis zur Außenwirtschaftsverordnung „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“.
Anlage 9 Anlage Z5a Blatt 2/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“	u n v e r ä n d e r t
Anlage 10 Anlage Z5a Blatt 2/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“	Anlage 10 u n v e r ä n d e r t
Anlage 11 Anlage Z5b „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten“	Anlage 11 u n v e r ä n d e r t
Anlage 12 Anlage Z8 „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“	Anlage 12 u n v e r ä n d e r t
Anlage 13 Anlage Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“	Anlage 13 u n v e r ä n d e r t
Anlage 14 Anlage Z11 „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“	Anlage 14 u n v e r ä n d e r t
Anlage 15 Anlage Z12 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“	Anlage 15 u n v e r ä n d e r t
Anlage 16 Anlage Z13 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks“	Anlage 16 u n v e r ä n d e r t
Anlage 17 Anlage Z14 „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“	Anlage 17 u n v e r ä n d e r t
Anlage 18 Anlage Z15 „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“	Anlage 18 u n v e r ä n d e r t
Anlage 19 Anlage LV „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“	Anlage 19 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 5	§ 5
Rückgabe von Verwaltungsakten	entfällt
<i>(1) Der Adressat eines Verwaltungsakts in Papierform muss der für den Erlass zuständigen Stelle die diesen Verwaltungsakt verkörpernde Urkunde unverzüglich zurückgeben, wenn</i>	entfällt
1. <i>der erteilte Verwaltungsakt unwirksam wird, bevor er vollständig ausgenutzt wurde,</i>	
2. <i>der Adressat die Absicht aufgibt, den Verwaltungsakt vollständig auszunutzen, oder</i>	
3. <i>der Verwaltungsakt oder die ihn verkörpernde Urkunde durch einen weiteren Bescheid, insbesondere eine Zweitausfertigung, ersetzt wurde und der ursprüngliche Verwaltungsakt infolge der Ersetzung keinen eigenen Regelungsgehalt mehr aufweist.</i>	
<i>Im Übrigen bleibt § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.</i>	
<i>(2) Durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, kann die zuständige Stelle festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen auf die Rückgabepflicht nach Absatz 1 verzichtet werden kann.</i>	entfällt
<i>(3) Die Rückgabepflicht auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Union bleibt unberührt.</i>	entfällt
§ 63	§ 63
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Für Zwecke der Meldungen nach diesem Kapitel ist	Für Zwecke der Meldungen nach diesem Kapitel ist

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>1. Inland das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.05. des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen <i>Gemeinschaft</i> (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 715/2010 (ABl. L 210 vom 11.8.2010, S. 1) geändert worden ist,</p>	<p>1. Inland das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.05 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/734 (ABl. L 97 vom 5.4.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</p>
<p>2. Inländer jede institutionelle Einheit im Inland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12. und 2.13. in Verbindung mit Nummer 2.07. des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 und</p>	<p>2. Inländer jede institutionelle Einheit im Inland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12 bis 2.30 in Verbindung mit Nummer 2.07 bis 2.11 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und</p>
<p>3. Ausländer jede institutionelle Einheit im Ausland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12. und 2.13. in Verbindung mit Nummer 2.07. des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96.</p>	<p>3. Ausländer jede institutionelle Einheit im Ausland im Sinne dieses Kapitels 2 Nummer 2.12 bis 2.30 in Verbindung mit Nummer 2.07 bis 2.11 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.“</p>
<p><i>Ausländer im Sinne dieses Kapitels sind auch Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Banken, deren Sitz sich im Ausland befindet.</i></p>	
<p>§ 64</p>	<p>§ 64</p>
<p>Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland</p>	<p>Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland</p>
<p>(1) Der Meldepflichtige nach Absatz 6 hat der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 1 den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Ausland gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 zu melden:</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. des Vermögens eines ausländischen Unternehmens, wenn dem Inländer mindestens 10 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2. des Vermögens eines ausländischen Unternehmens, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an diesem Unternehmen einem oder mehreren von dem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen allein oder gemeinsam mit dem Inländer zuzurechnen sind, und	
3. des Vermögens, das ausländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens zugeordnet ist, sowie des Vermögens, das ausländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zugeordnet ist, das die Bedingungen nach Nummer 2 erfüllt.	
(2) Ein ausländisches Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Inländer abhängig, wenn dem Inländer mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem oder mehreren von einem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen oder diesem Unternehmen gemeinsam mit dem Inländer mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere ausländische Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Inländer abhängig anzusehen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt,	(3) Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt,
1. wenn die Bilanzsumme des ausländischen Unternehmens, an dem der Inländer oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, 3 Millionen Euro nicht überschreitet,	1. wenn die Bilanzsumme des ausländischen Unternehmens, an dem der Inländer oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, 6 Millionen Euro nicht überschreitet,
2. wenn das Betriebsvermögen, das der ausländischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte nach Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist, 3 Millionen Euro nicht überschreitet oder	2. wenn das Betriebsvermögen, das der ausländischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte nach Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist, 6 Millionen Euro nicht überschreitet oder

Geltendes Recht	Änderungen BEV
3. soweit dem Inländer Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.	3. u n v e r ä n d e r t
(4) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtags des Meldepflichtigen oder, wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember zu erstatten, wobei die Angaben gemäß Anlage <i>K3</i> „ <i>Vermögen von Inländern im Ausland</i> “ enthalten sein müssen.	(4) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtags des Meldepflichtigen oder, wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember zu erstatten, wobei die Angaben gemäß Anlage 2 enthalten sein müssen.
(5) Stimmt der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen überein, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage <i>K3</i> nach der Bilanz, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem des Meldepflichtigen liegt, zu erstatten. Wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert und der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem 31. Dezember übereinstimmt, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage <i>K3</i> nach der Bilanz zu erstatten, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem 31. Dezember liegt.	(5) Stimmt der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen überein, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage 2 nach der Bilanz, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem des Meldepflichtigen liegt, zu erstatten. Wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert und der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem 31. Dezember übereinstimmt, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage 2 nach der Bilanz zu erstatten, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem 31. Dezember liegt.
(6) Meldepflichtig ist der Inländer, dem das Vermögen unmittelbar oder über ein abhängiges ausländisches Unternehmen am Bilanzstichtag des Inländers oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember zuzurechnen ist.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 65	§ 65
Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland	Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland
(1) Der Meldepflichtige nach Absatz 6 hat der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 2 den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Inland gemäß Absatz 5 zu melden:	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
1. des Vermögens eines inländischen Unternehmens, wenn einem Ausländer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen mindestens 10 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem inländischen Unternehmen zuzurechnen sind,	
2. des Vermögens eines inländischen Unternehmens, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Ausländer oder einem von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängigen inländischen Unternehmen zuzurechnen sind, und	
3. des Vermögens, das inländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zugeordnet ist, sowie des Vermögens, das inländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens zugeordnet ist, das die Bedingungen nach Nummer 2 erfüllt.	
(2) Ausländer sind als wirtschaftlich verbunden anzusehen, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen verfolgen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen zusammen mit Inländern verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene Ausländer gelten insbesondere:	(2) Ausländer sind als wirtschaftlich verbunden anzusehen, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen verfolgen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen zusammen mit Inländern verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene Ausländer gelten insbesondere:
1. natürliche und juristische ausländische Personen, die sich zum Zweck der Gründung oder des Erwerbs eines inländischen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben,	1. u n v e r ä n d e r t
2. natürliche und juristische ausländische Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten,	2. natürliche und juristische ausländische Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten und

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>3. <i>natürliche ausländische Personen, die miteinander verheiratet sind, eine Lebenspartnerschaft führen oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, und</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>4. juristische ausländische Personen, die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes miteinander verbunden sind.</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>(3) Ein inländisches Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängig, wenn dem Ausländer oder den wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem inländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängigen inländischen Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren von diesem inländischen Unternehmen abhängigen inländischen Unternehmen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen inländischen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere inländische Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängig anzusehen.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>(4) Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt,</p>	<p>(4) Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt,</p>
<p>1. wenn die Bilanzsumme des inländischen Unternehmens, an dem der Ausländer, die wirtschaftlich verbundenen Ausländer oder ein anderes von dem Ausländer oder von den wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängiges inländisches Unternehmen beteiligt sind, 3 Millionen Euro nicht überschreitet,</p>	<p>1. wenn die Bilanzsumme des inländischen Unternehmens, an dem der Ausländer, die wirtschaftlich verbundenen Ausländer oder ein anderes von dem Ausländer oder von den wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängiges inländisches Unternehmen beteiligt sind, 6 Millionen Euro nicht überschreitet,</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2. wenn das Betriebsvermögen, das der inländischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte nach Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist, 3 Millionen Euro nicht überschreitet,	2. wenn das Betriebsvermögen, das der inländischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte nach Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist, 6 Millionen Euro nicht überschreitet,
3. soweit dem Inländer Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind, oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. wenn das inländische oder das abhängige inländische Unternehmen, an dem wirtschaftlich verbundene Ausländer beteiligt sind, nicht erkennen kann, dass es sich bei den Ausländern im Sinne des Absatzes 2 um wirtschaftlich verbundene Ausländer handelt.	4. u n v e r ä n d e r t
(5) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtags des Meldepflichtigen oder, wenn es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des ausländischen Unternehmens zu erstatten, wobei die Angaben gemäß Anlage <i>K4 „Vermögen von Ausländern im Inland“</i> enthalten sein müssen.	(5) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtags des Meldepflichtigen oder, wenn es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des ausländischen Unternehmens zu erstatten, wobei die Angaben gemäß Anlage 3 enthalten sein müssen.
(6) Meldepflichtig ist	(6) u n v e r ä n d e r t
1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 das inländische Unternehmen,	
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 das abhängige inländische Unternehmen,	
3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte.	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 66	§ 66
Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten	Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten
<p>(1) Inländer, <i>ausgenommen natürliche Personen, monetäre Finanzinstitute gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 14), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 883/2011 (ABl. L 228 vom 3.9.2011, S. 13) geändert worden ist, und Investmentaktiengesellschaften sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds</i>, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern der Deutschen Bundesbank gemäß der Absätze 2 und 3 in den Fristen des § 71 Absatz 3 und 4 zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Millionen Euro betragen.</p>	<p>(1) Inländer haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern der Deutschen Bundesbank gemäß Absatz 3 innerhalb der Frist des § 71 Absatz 3 zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 6 Millionen Euro betragen.</p>
<p>(2) <i>Die zu meldenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken müssen die Angaben gemäß Anlage Z5 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken“ enthalten.</i></p>	<p>(2) Von der Meldepflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind</p>
	<p>1. natürliche Personen und</p>
	<p>2. monetäre Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(3) Die zu meldenden Forderungen und Verbindlichkeiten <i>gegenüber ausländischen Nichtbanken</i> müssen die Angaben gemäß der Anlage Z5a Blatt 1/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken“, Anlage Z5a Blatt 1/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“, Anlage Z5a Blatt 2/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ und Anlage Z5a Blatt 2/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ enthalten.</p>	<p>(3) Die zu meldenden Forderungen und Verbindlichkeiten müssen die Angaben nach Anlage 4 enthalten.</p>
<p>(4) Inländer, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Ausländern bei Ablauf eines Quartals mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben <i>ihre</i> Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom Quartalsende in der Frist des § 71 Absatz 5 zu melden, wobei die Angaben gemäß der Anlage Z5b „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten“ enthalten sein müssen. Die Bestände sind grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.</p>	<p>(4) Inländer, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Ausländern bei Ablauf eines Quartals mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben diese Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern, so weit sie aus derivativen Finanzinstrumenten resultieren, nach dem Stand vom Quartalsende in der Frist des § 71 Absatz 4 zu melden, wobei in der Meldung die Angaben nach der Anlage 4 enthalten sein müssen. Die Bestände sind grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.</p>
<p>(5) Entfällt für einen Inländer, der für <i>einen</i> vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in den Absätzen 1 <i>und</i> 4 genannten Betragsgrenzen die Meldepflicht, so hat er dies <i>schriftlich</i> oder <i>elektronisch</i> anzuzeigen.</p>	<p>(5) Entfällt für einen Inländer, der für den vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in den Absätzen 1 oder 4 genannten Betragsgrenzen die Meldepflicht, so hat er dies in der nach § 72 Absatz 1 oder Absatz 3 vorgegebenen Form anzuzeigen.</p>
<p>§ 67</p>	<p>§ 67</p>
<p>Meldung von Zahlungen</p>	<p>Meldung von Zahlungen</p>
<p>(1) Inländer haben der Deutschen Bundesbank in den Fristen des § 71 Absatz 7 <i>und</i> 8 Zahlungen gemäß Absatz 4 zu melden, die sie</p>	<p>(1) Inländer haben der Deutschen Bundesbank in den Fristen des § 71 Absatz 6 Zahlungen gemäß Absatz 4 zu melden, die sie</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
1. von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Nicht zu melden sind	(2) Nicht zu melden sind
1. Zahlungen, die den Betrag von <i>12 500</i> Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen,	1. Zahlungen, die den Betrag von 50 000 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen,
2. Zahlungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren <i>und</i>	2. Zahlungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren,
3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten, einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben, mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben.	3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten, einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben, mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben und
	4. Zinszahlungen für ausländische Anleihen und Geldmarktpapiere.
(3) Zahlungen im Sinne dieses Abschnitts sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden. Als Zahlung gilt ferner <i>das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.</i>	(3) Zahlungen im Sinne dieses Abschnitts sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden. Als Zahlung gilt ferner:
	1. Das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten und
	2. die Übertragung von Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes.

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(4) In den Meldungen ein- und ausgehender Zahlungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z4 „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein. Im Fall von Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten müssen die Angaben gemäß Anlage Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein.</p>	<p>(4) In den Meldungen ein- und ausgehender Zahlungen müssen die Angaben gemäß Anlage 5 enthalten sein. Im Fall von Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten müssen die Angaben gemäß Anlage 6 enthalten sein.</p>
<p>(5) In den Meldungen sind aussagefähige Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen oder zum Grundgeschäft zu machen und die entsprechenden Kennzahlen der Anlage LV „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“, bei Zahlungen für in Aktien verbriefte Direktinvestitionen zusätzlich die internationale Wertpapierkennnummer und Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben. Im Fall von Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapieren und Finanzderivaten sind anstelle der Angaben zum Grundgeschäft die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(6) Der Meldepflichtige nach Absatz 1, der eine ausgehende Zahlung im Transithandelsgeschäft gemeldet hat und die Transithandelsware danach in das Inland einführt oder verbringt, hat den ursprünglich gemeldeten Betrag als „Stornierung im Transithandel“ der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 6 zu melden.</p>
<p>§ 68</p>	<p>§ 68</p>
<p>Meldung von Zahlungen im Transithandel</p>	<p>entfällt</p>
<p>(1) Sind Meldungen nach § 67 Absatz 1 aufgrund von Transithandelsgeschäften abzugeben, sind zusätzlich zu § 67 Absatz 4 noch folgende Angaben zu machen:</p>	<p>entfällt</p>
<p>1. die Benennung der Ware,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2. <i>die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und</i>	
3. <i>das Land, in dem der ausländische Vertragspartner seinen Sitz hat.</i>	
<i>(2) Der Meldepflichtige gemäß § 67 Absatz 1, der eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach in das Inland einführt oder verbringt, hat den ursprünglich gemeldeten Betrag als „Stornierung im Transithandel“ der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 7 anzuzeigen.</i>	entfällt
§ 69	§ 69
Meldung von Zahlungen der Seeschiff- fahrtsunternehmen	entfällt
<i>Inländer, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von § 67 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 7 zu melden. In der Meldung müssen die Angaben gemäß Anlage Z8 „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ enthalten sein.</i>	entfällt
§ 70	§ 70
Meldungen der Geldinstitute	Meldungen der Geldinstitute
(1) Inländische Geldinstitute haben der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 8 zu melden:	(1) Inländische Geldinstitute haben der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 6 zu melden:

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>1. Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren und Finanzderivaten, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Ausländer verkauft oder von Ausländern kauft, sowie Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Ausländer leistet oder von diesen erhält; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein;</p>	<p>1. Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren und Finanzderivaten, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Ausländer verkauft oder von Ausländern kauft, sowie Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Ausländer leistet oder von diesen erhält; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage 6 enthalten sein;</p>
<p>2. Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere, die sie an Ausländer leisten oder von diesen erhalten; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z11 „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein;</p>	<p>2. Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere, die sie an Ausländer leisten oder von diesen erhalten; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage 5 enthalten sein;</p>
<p>3. ein- und ausgehende Zahlungen für Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen, ausgenommen Wertpapierzinsen, die sie für eigene Rechnung von Ausländern entgegennehmen oder an Ausländer leisten; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z14 „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ und Anlage Z15 „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ enthalten sein;</p>	<p>3. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen; in den Meldungen müssen die Angaben nach Anlage 7 enthalten sein.</p>
<p>4. <i>im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr</i></p>	<p>entfallen</p>
<p>a) <i>ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z12 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“ enthalten sein,</i></p>	<p>entfällt</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>b) <i>ein- und ausgehende Zahlungen aus dem An- und Verkauf von Sorten sowie Umsätze aus dem Verkauf oder aus der Versendung von Fremdwährungsreiseschecks; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z13 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks“ enthalten sein.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Geldinstitute im Sinne des Absatzes 1 sind</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Monetäre Finanzinstitute nach Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 mit Ausnahme von Geldmarktfonds,</p>	
<p>2. sonstige Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes,</p>	
<p>3. Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes und</p>	
<p>4. Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes.</p>	
<p>(3) Absatz 1 Nummer 1 <i>und</i> 3 ist nicht anzuwenden auf Zahlungen, die den Betrag von 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen.</p>	<p>(3) Absatz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Zahlungen, die den Betrag von 50 000 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen.</p>
<p>(4) Bei Meldungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind die Kennzahlen der Anlage LV „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ und die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Soweit Zahlungen nach Absatz 1 zu melden sind, ist § 67 nicht anzuwenden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 71	§ 71
Meldefristen	Meldefristen
<p>(1) Meldungen gemäß § 64 nach Anlage <i>K3</i> sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats einzureichen.</p>	<p>(1) Meldungen gemäß § 64 nach Anlage 2 sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats einzureichen.</p>
<p>(2) Meldungen gemäß § 65 nach Anlage <i>K4</i> sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens folgenden Monats einzureichen.</p>	<p>(2) Meldungen gemäß § 65 nach Anlage 3 sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens folgenden Monats einzureichen.</p>
<p>(3) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 nach Anlage <i>Z5</i> sind monatlich bis zum zehnten Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.</p>	<p>(3) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 nach Anlage 4 sind monatlich bis zum zehnten Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.</p>
<p>(4) <i>Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 nach Anlage Z5a Blatt 1 und Blatt 2 sind monatlich bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.</i></p>	entfällt
<p>(5) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 4 nach Anlage <i>Z5b</i> sind bis zum <i>50. Kalendertag</i> nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres einzureichen.</p>	<p>(4) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 4 nach Anlage 4 sind bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres einzureichen.</p>
<p>(6) Die Anzeige gemäß § 66 Absatz 5 ist für die in § 66 Absatz 1 genannte Betragsgrenze bis zum <i>20. Kalendertag</i> des darauf folgenden Monats, für die in § 66 Absatz 4 genannte Betragsgrenze bis zum <i>50. Kalendertag</i> nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.</p>	<p>(5) Die Anzeige gemäß § 66 Absatz 5 ist für die in § 66 Absatz 1 genannte Betragsgrenze bis zum 15. Kalendertag des darauf folgenden Monats, für die in § 66 Absatz 4 genannte Betragsgrenze bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(7) Meldungen gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4 Satz 1 nach Anlage Z4, Meldungen gemäß § 69 nach Anlage Z8 sowie Stornomeldungen nach § 68 Absatz 2 sind bis zum <i>siebenten</i> Kalendertag des <i>auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen oder der Einfuhr oder Verbringung der Transithandelsware</i> folgenden Monats einzureichen.</p>	<p>(6) Meldungen nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4, Meldungen nach § 70 Absatz 1 sowie Stornomeldungen nach § 67 Absatz 6 sind bis zum siebten Kalendertag des folgenden Monats einzureichen.</p>
<p>(8) Meldungen gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4 Satz 2 nach Anlage Z10 sowie Meldungen gemäß § 70 Absatz 1 nach den Anlagen Z10, Z11, Z12, Z13, Z14 und Z15 sind bis zum <i>fünften</i> Kalendertag des folgenden Monats einzureichen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 81</p>	<p>§ 81</p>
<p>Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung</p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>1. entgegen § 7 eine Boykott-Erklärung abgibt,</p>	
<p>2. ohne Genehmigung nach § 10 Satz 1 eine dort genannte Ware ausführt,</p>	
<p>3. ohne Genehmigung nach § 11 Absatz 2 dort genannte Güter verbringt,</p>	
<p>4. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 3 dort genannte Güter verbringt,</p>	
<p>5. entgegen § 29 Satz 2 eine Ware verwendet,</p>	
<p>6. (weggefallen)</p>	
<p>7. ohne Genehmigung nach § 52a Absatz 1 oder § 52b Absatz 1 technische Unterstützung erbringt,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
8. entgegen § 52a Absatz 2 Satz 3 oder § 52b Absatz 2 Satz 3 technische Unterstützung erbringt oder	
9. entgegen § 54 Absatz 1 eine Zahlung oder eine sonstige Leistung bewirkt.	
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. <i>entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,</i>	1. (weggefallen)
2. entgegen § 6 Absatz 1 eine Urkunde nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. entgegen § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20, eine Ausfuhrsendung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gestellt,	3. u n v e r ä n d e r t
4. (weggefallen)	4. u n v e r ä n d e r t
5. (weggefallen)	5. u n v e r ä n d e r t
6. entgegen § 14 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 20, oder entgegen § 14 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 20, § 20a Absatz 3 oder § 20b Absatz 2, eine Ware entfernt oder entfernen lässt oder verlädt oder verladen lässt,	6. u n v e r ä n d e r t
7. entgegen § 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	7. u n v e r ä n d e r t
8. entgegen § 20a Absatz 1 Satz 1 eine summarische Ausgangsanmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,	8. u n v e r ä n d e r t
9. entgegen § 22 Absatz 1 den Empfänger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,	9. u n v e r ä n d e r t
10. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1 oder § 26 Absatz 1 Satz 1 ein Register oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	10. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
11. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Ausfuhrgenehmigung vorhanden ist,	11. un verändert
12. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 3 die Ausfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,	12. un verändert
13. entgegen § 23 Absatz 5 Satz 2 oder § 25 Absatz 1 die Ausfuhrgenehmigung oder ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	13. un verändert
14. entgegen § 29 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	14. un verändert
15. entgegen § 30 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48 Satz 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,	15. un verändert
16. entgegen § 30 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 48 Satz 2,	16. un verändert
a) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder	
b) eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt und eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
17. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Dokument vorhanden ist,	17. un verändert
18. entgegen § 32 Absatz 3 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	18. un verändert
19. entgegen § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1, § 67 Absatz 1, <i>auch in Verbindung mit § 68 Absatz 1</i> , entgegen § 69 oder § 70 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder	19. entgegen § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1, § 67 Absatz 1 oder § 70 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
20. entgegen § 68 Absatz 2 eine <i>Anzeige</i> nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.	20. entgegen § 67 Absatz 6 eine Stornomeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Vermögen von Inländern im Ausland
Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen:
 Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000
 Währungseinheiten und internationale Wertpapierkennnummer (ISIN):

47

ISIN: _____

unmittelbare Beteiligung
 an einem sonstigen
 Unternehmen

mittelbare
 Beteiligung

Anteil der Stimmrechte (in %)
 falls abweichend vom Anteil am
 Eigenkapital _____

01

02

03

Allgemeine Angaben über das Unternehmen im Ausland

Lfd. Nr. auf Blatt 1 _____ Firma und Sitz _____

Bei mittelbarer Beteiligung:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten Unternehmens im Ausland _____

Rechtlich selbständiges
 Unternehmen

Zweigniederlassung
 oder Betriebsstätte

Wirtschaftszweig _____

Land _____

Jahresumsatz
 in 1000 Währungseinheiten 04

Zahl der Beschäftigten 05

Investitionen in Sachanlagen
 in 1000 Währungseinheiten 56

Personalaufwand
 in 1000 Währungseinheiten 57

**Angaben zur Bilanz des Unternehmens im Ausland sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden
 Anteile an den Aktiva und Passiva**

Bilanzstichtag

06
 Tag Monat Jahr

Währung _____

07

Angaben gemäß nationaler

internationaler Rechnungslegung

- Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION		Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den Meldepflichtigen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegen- über dem Meldepflichtigen	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Auf das unmittelbar beteiligte Unternehmen im Ausland entfallende Anteile
AKTIVA				
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		11		
Finanzanlagen		12		
da- run- ter:	Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ()	54	55
	Ausleihungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
	ansässig im Ausland	49 ()		16
	ansässig in Deutschland	50 ()	15	
Umlaufvermögen		17		
da- run- ter:	Forderungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
	ansässig im Ausland	51 ()		20
	ansässig in Deutschland	52 ()	19	
Übrige Aktiva		21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		22		
PASSIVA				
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern		23	24	25
Kapitalrücklage		29		
Gewinnrücklagen		30		
kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen ²		53		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag		31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		32		
Verbindlichkeiten		33		
da- run- ter:	Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unter- nehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
	ansässig im Ausland	35 ()		36
	ansässig in Deutschland	37 ()	38	
Übrige Passiva		39		
Bilanzsumme		40		

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen ¹

¹ Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Geltendes Recht Anlage 4

Vermögen von Ausländern im Inland
 Meldung nach § 65 der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage K4 zur AWV
 Blatt 1

An
 Deutsche Bundesbank
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
 55148 Mainz

Meldenummer

Meldestichtag/Bilanzstichtag
 des Meldepflichtigen _____

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

- 1. Firma _____
- 2. Anschrift _____
- 3. Wirtschaftszweig _____
- 4. Rechtsform rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform _____
 Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Bei erstmaliger Meldung Zutreffendes ankreuzen: Neugründung Kauf, Fusion oder Übernahme Überschreiten der Meldefreigrenze

II. Bezeichnung des Ausländers oder der Ausländer, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)

Für jeden ausländischen Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma oder Name und Sitz

III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Ausländern abhängige Unternehmen sind:

Liste der inländischen Unternehmen, an denen der Ausländer über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist¹

Für jedes inländische Unternehmen, an dem der Ausländer über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz	A	B	C

Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter inländischen Unternehmen aus dem Vorjahr	D	E	F	G

¹ Bei erstmaliger Meldung oder Abgang einer inländischen Beteiligung Zutreffendes ankreuzen:

- A Neugründung
- B Kauf, Fusion oder Übernahme
- C Überschreiten der Meldefreigrenze
- D Verkauf an Inländer
- E Verkauf an Ausländer
- F Unterschreiten der Meldegrenze
- G Fusion/Liquidation

Ort, Datum _____ E-Mail-Adresse _____

Ansprechperson _____ Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) _____ Telefax _____

Vermögen von Ausländern im Inland Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen:
Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Euro und
internationale Wertpapierkennnummer (ISIN):

47

01

02

03

46

unmittelbare Beteiligung an
einem sonstigen Unternehmen

mittelbare
Beteiligung

Anteil der Stimmrechte (in %) falls
abweichend vom Anteil am
Eigenkapital

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Ausländers auszufüllen:

Allgemeine Angaben über den ausländischen Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II.

Firma oder Name, Sitz

Sitzland

Sofern der ausländische Beteiligte selbst ein
abhängiges Unternehmen ist:
Sitzland des Endeigentümers

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Ausländers auszufüllen:

Allgemeine Angaben über das inländische Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/III.

Firma, Sitz

Rechtsform

Wirtschaftszweig

Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten inländischen Unternehmens

Kenngrößen des inländischen Unternehmens,
über das nachstehend
berichtet wird:

Jahresumsatz
in 1000 Euro

04

Zahl der
Beschäftigten

05

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des inländischen Unternehmens, an dem der Ausländer über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem ausländischen Beteiligten unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag

06

Tag Monat Jahr

Angaben gemäß

nationaler

internationaler Rechnungslegung

- Angaben in 1000 Euro; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION		insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den ausländischen Beteiligten entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem ausländischen Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Auf das unmittelbar beteiligte inländische Unternehmen entfallende Anteile
AKTIVA				
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		11		
Finanzanlagen		12		
da- run- ter:	Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ()	54	55
	Ausleihungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	ansässig in Deutschland	49 ()	16
		ansässig im Ausland	50 ()	15
Umlaufvermögen		17		
da- run- ter:	Forderungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	ansässig in Deutschland	51 ()	20
		ansässig im Ausland	52 ()	19
Übrige Aktiva		21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehibetrag		22		
PASSIVA				
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern		23	24	25
Kapitalrücklage		29		
Gewinnrücklagen		30		
kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen ²		53		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag		31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		32		
Verbindlichkeiten		33		
da- run- ter:	Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	ansässig in Deutschland	35 ()	36
		ansässig im Ausland	37 ()	38
Übrige Passiva		39		
Bilanzsumme		40		

¹ Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

² Sofern nach internationaler Rechnungslegung bilanziert wird

An
Deutsche Bundesbank
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Monat/Jahr: _____ Meldenummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Meldepflichtiger: _____

Wirtschaftszweig: _____

Anschrift: _____

Telefon (-Durchwahl): _____

Ansprechpartner: _____

E-Mail-Adresse: _____

Zweck der Zahlung	Stückzahl ¹⁾ Aktien	ISIN ¹⁾	Text Kapitel- Nr. ²⁾	BA	Kenn- zahl	Land	Land- Code	Eingehende Zahlungen	Ausgehende Zahlungen	Verrech- nungen (V) Einbrin- gungen (E)
								Beträge in Tsd Euro		

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Vordr. AWW - Z 4 07.13

1) Nur bei in Aktien verbrieften Direktinvestitionen
 2) Nur bei Transithandelsgeschäften

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken

Geltendes Recht - Anlage 6

Meldung nach § 66 Abs.1, 2 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Monatliche Meldung
nach dem Stand Ende _____
Name oder Firma _____
des Meldepflichtigen _____
Wirtschaftszweig _____
Anschrift _____
Ansprechpartner _____
Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) _____
Fax **Text** _____ E-Mail _____

Meldenummer

4



Beträge sind in **Tausend Euro** einzugeben
fremde Währungen sind in **Euro** umzurechnen.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers	Währung, in der Forderungen/ Verbindlichkeiten bestehen		Forderungen an ausländische Banken (ohne Wertpapiere)		Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken (ohne Wertpapiere)	
			mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
			02	03	04	05
Gesamtbeträge	999	999				

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

38 Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten

Meldung nach § 66 Abs.1, 4 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Geltendes Recht - Anlage 11

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftstatistik
55148 Mainz

Vierteljährliche Meldung

nach dem Stand Ende _____

Name oder Firma _____

des Meldepflichtigen _____

Wirtschaftszweig _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____

Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) _____

Fax _____

E-Mail-Adresse _____

Meldenummer

7

Beträge sind in **Tausend Euro** anzugeben;fremde Währungen sind in **Euro** umzurechnen

Sitzland des Kontrahenten	Forderungen (derivative Finanzinstrumente mit positivem Zeitwert)			Verbindlichkeiten (derivative Finanzinstrumente mit negativem Zeitwert)		
	gegenüber ausländischen Banken	gegenüber ausländischen Unternehmen (Nichtbanken)		gegenüber ausländischen Banken	gegenüber ausländischen Unternehmen (Nichtbanken)	
		verbundene Unternehmen	sonstige Unternehmen		verbundene Unternehmen	sonstige Unternehmen
	51	52	53	54	55	56
Summe	999					

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

An

Deutsche Bundesbank

Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt

Meldung nach § 69 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monat/Jahr: _____

Meldenummer _____

Unternehmen: _____

Anschrift: _____

Telefon (-Durchwahl): _____

Ansprechpartner: _____

E-Mail-Adresse: _____

Land	Land-Code	Einnahmen - Beträge in TSD Euro						Ausgaben - Beträge in TSD Euro	
		Einnahmen von Ausländern				Einnahmen von Inländern		Ausgaben an Ausländer	
		Seefrachten im/mit			Passagen	Seefrachten im		Charter von Seeschiffen im Eigentum von Ausländern	Nebenkosten Schifffahrt
		eink. Verkehr	ausg. Verkehr	Drittländern		eink. Verkehr	ausg. Verkehr		
BA 1-667	BA 1-668	BA 1-081	BA 1-654	BA 1-677	BA 1-678	BA 2-298	BA 2-310		

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Anlage Z 10 zur AWW

Geltendes Recht - Anlage 13

An Deutsche Bundesbank
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach § 67 Abs. 4 und § 70 Abs. 1 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl bzw. Meldenummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Monat/Jahr _____

Meldepflichtiger: _____

Wirtschaftszweig: _____

Anschrift: _____

Telefon (- Durchwahl): _____ Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ansprechpartner: _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Emiss.-Whrg.	Nennbetrag in Tsd Einheiten der Emissionswährung oder genaue Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere oder Finanzderivate	ISIN	Land bei ausländischen Wertpapieren: Sitz des Emittenten bei inländischen Wertpapieren oder Finanzderivaten: Sitz des ausländischen Kontrahenten	BA	Kennzahl	Land-Code	Eingehende Zahlungen für Veräußerung an Ausländer und empfangene Tilgungen	Ausgehende Zahlungen für Erwerb von Ausländern und geleistete Tilgungen
								BA 3	Beträge in Tsd Euro

Vordr. AWW - Z 10 - PC 07.13

 Ort, Datum

 Unterschrift bzw. Hinweis

Meldung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Geltendes Recht - Anlage 14

An
Deutsche Bundesbank
 Servicezentrum
 Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Meldenummer/ Bankleitzahl:
 Geldinstitut:
 Anschrift:
 Ansprechpartner:
 Telefon (-Durchwahl): Fax:
 E-Mail-Adresse:

		Beträge in Tsd Euro			
1	2	3	4	5	6
Land	Land-Code	Eingehende Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere			
		Staats- und Gemeindeanleihen	private Anleihen	Dividenden-papiere	Investmentanteile
		BA 3 - 382	BA 3 - 183	BA 3 - 285	BA 3 - 685

 Ort, Datum

 Unterschrift

Anlage 19 Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

(Fundstelle: BAnz AT 28.10.2020 V1)

Dienstleistungen	
Produktbezogene Dienstleistungen	
Forschung und Entwicklung	549
Produkttests	551
Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	564
Wartung und Reparatur	566
Lohnfertigung	567
Technische Dienstleistungen	553
Architekturdienstleistungen	554
Ingenieur-Dienstleistungen	555
Entsorgungsleistungen	534
Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	558
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Juristische Dienstleistungen	536
Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung	546
Unternehmens- und Public-Relation-Beratung	556
Werbung, Marktforschung, Messekosten	540
Miete und Operationelles Leasing	594
Amtliche Gebühren	619
Pacht	694
Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	571
Personenbezogene Dienstleistungen	
Gesundheitsleistungen	658
Bildungsdienstleistungen	659
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	643
Personalleasing	517
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521
Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	695
Geistiges Eigentum	
1. Nutzungsgebühren und Lizenzen	
Nutzung von Software	613
Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	614

Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren	615
Nutzung von Marken-, Warenzeichen, Namensrechten und Franchise	616
Nutzung von sonstigen Rechten	617
2. Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum	
Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware	623
Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	624
Sonstige Vertriebsrechte	627
3. Erwerb/Veräußerung von geistigem Eigentum	
Kauf/Verkauf von Software	633
Kauf/Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	634
Kauf/Verkauf von Forschungsergebnissen	635
Kauf/Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen	636
Kauf/Verkauf von sonstigen Rechten	637
Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	
Kommunikationsdienstleistungen	576
EDV-Dienstleistungen	573
Nachrichten- und Informationsdienste	572
Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur	574
Bauleistungen	
1. Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570
2. Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	569
3. Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570
4. Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	569
5. Sonstige Bauleistungen	
Reparatur von Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561
Transportdienstleistungen	
1. Seeverkehr	
Personenbeförderung auf See	654
Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	669
Sonstige Seefrachten	081
Transportnebenleistungen für den Seeverkehr	310
2. Luftverkehr	
Personenbeförderung in Flugzeugen	014
Luffrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	225
Sonstige Luffrachten	082
Transportnebenleistungen für den Luftverkehr	360
3. Straßenverkehr	
Personenbeförderung auf der Straße	674
Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	240
Sonstige Straßenfrachten	671

Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr	670
4. Schienenverkehr	
Personenbeförderung auf der Schiene	013
Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	676
Sonstige Bahnfrachten	681
Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr	340
5. Binnenschiffsverkehr	
Personenbeförderung auf Binnenschiffen	664
Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	216
Sonstige Binnenschiffsfrachten	661
Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr	690
6. Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen	
Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	226
Sonstige Rohrfernleitungstransporte	215
Übertragung von Stromfernleitungen	217
7. Post- und Kurierdienste (KEP)	
Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	696
Sonstige Post- und Kurierdienste	691
8. Sonstige Transportdienstleistungen	
Bedarf für Transportmittel	361
Weltraumtransporte	629
Allgemeine Transportnebenleistungen	680
Versicherungsverkehr	
1. Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)	
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer	400
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern	440
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern	443
2. Lebensversicherungszweitmarkt	
Lebensversicherungszweitmarkt	401
3. Transportversicherungen	
Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	410
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	441
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	444
4. Sonstige Versicherungen	
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	420
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	442
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	445
5. Rückversicherungen	
Abgehendes (Retro-) Geschäft	450
Eingehendes (Rück-) Geschäft	451
Rückversicherungsprovision	439
Prämien- und Schadensrückerstattungen im abgehenden (Retro-) Geschäft – Korrektur Kennz. 450 (fakultativ)	447
Prämien- und Schadensrückerstattungen im eingehenden (Rück-) Geschäft – Korrektur Kennz. 451 (fakultativ)	448
Gewinnbeteiligungen bei Rückversicherungen	449
Verlustbeteiligungen bei Rückversicherungen	459
Portfolioübertragung zwischen Versicherern	452
6. Betriebsrenten	

Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	638
Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	639
7. Sonstiges	
Sonstige Einnahmen von Versicherungen	460
Versicherungsnebenleistungen	657
Reiseverkehr	
Reiseverkehr	017

Übertragungen

Private Übertragungen	
Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden	810
Subventionen der Europäischen Union	812
Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution	850
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	728
Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer	861
Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	862
Sonstige private Unterstützungszahlungen	729
Transaktionen des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
1. Ausgaben für Renten	
Renten	526
Pensionen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten	529
2. Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbsteuer	765
Grund- und Grunderwerbsteuer	769
Sonstige Steuern	774
3. Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
4. Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Transaktionen mit Internationalen Organisationen	740
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr	700
Schuldenerlass des Bundes	725
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	760
Sonstige Übertragungen	
europäische Bankenabgabe	815
Sonstige Übertragungen	854

Warenverkehr

(Hinweis: Zahlungen für deutsche Ein- und Ausfuhren oder das Verbringen von Waren sind gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 AWW von der Meldepflicht befreit)

Transithandel	
Transithandel	003
Handel mit elektrischem Strom und Gas	
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	998
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	990
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	994
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	995
Handel mit Gold	
Handel mit Gold	989
Sonstiger Warenverkehr	
Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	770
Einnahmen und Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr	997
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren	600
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen	602
Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren	601
Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland	610

**Kapitalverkehr und Kapitalerträge
I. Vermögensanlagen von Inländern im Ausland**

Ausländische Wertpapiere		
1. Anleihen		
a) Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten		
Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten		701
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten		101
b) Anleihen ausländischer privater Emittenten		
Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten		702
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer privater Emittenten		102
2. Geldmarktpapiere		
Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten		105
3. Aktien		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten		104
4. Investmentzertifikate		
a) Geldmarktfondszertifikate		
Ausländische Geldmarktfondszertifikate mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)		606
Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds		607
b) Sonstige Investmentfondszertifikate		
Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)		106
Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds		129
Direktinvestitionen im Ausland		
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen ausländischer Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten		
a) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs		
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften		107
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften		827

	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen.	108
b)	Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	207
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	927
	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen.	208
c)	Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländische MFIs	
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	111
	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	112
d)	Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	211
	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	212
	Explorationsaufwendungen im Ausland	237
2.	Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren	
	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	222
	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	267
	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern , an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	269
	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
	Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken	
1.	Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	Nicht meldepflichtig
2.	Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
	Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken, sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch	
	Unternehmen und Privatpersonen	221
	Öffentliche Haushalte	321
	Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	

	MFIs	123
	Unternehmen und Privatpersonen	223
	Öffentliche Haushalte	323
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland		
	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch inländische	
	MFIs	132
	Unternehmen und Privatpersonen	232
	Öffentliche Haushalte	332
Sonstige Kapitalanlagen im Ausland		
1.	Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
	Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische	
	MFIs	136
	Unternehmen und Privatpersonen	236
	Öffentliche Haushalte	336
2.	Ausländische Emissionszertifikate	
	Ausländische Emissionszertifikate	467
3.	Übrige Kapitalanlagen im Ausland	
	Erwerb und Veräußerung von Übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische	
	MFIs	139
	Unternehmen und Privatpersonen	239
	Öffentliche Haushalte	339

II. Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Inländische Wertpapiere		
1.	Anleihen	
a)	Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	
	Bundesschatzanweisungen	140
	Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	141
	Variabel verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	641
	Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133
	Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134
	Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	143
b)	Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)	
	Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	461
	Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	465
	Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	491
	Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	495
c)	Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	
	Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	462
	Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	466
	Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	492
	Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	496
2.	Geldmarktpapiere	
	Geldmarktpapiere inländischer MFIs	145
	Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	245
	Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344

	Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	345
3.	Aktien	
	Bankaktien inländischer Emittenten	144
	Nichtbankaktien inländischer Emittenten	258
4.	Genussscheine	
	Genussscheine inländischer Emittenten	155
5.	Investmentzertifikate	
	a) Geldmarktfondszertifikate	
	Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	646
	Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	647
	b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
	Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	146
	Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	157
Direktinvestitionen im Inland		
1.	Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
	a) Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	147
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	847
	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	148
	b) Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften	
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	247
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	947
	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	248
	c) Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	151
	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	152
	d) Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	251
	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	252
2.	Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	

	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	262
	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben	227
	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	219
	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken		
1.	Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	
	Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen:	
	MFIs	175
	Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	075
	Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	675
	Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren (nachfolgend: S.) S. 125, S. 126 und S. 127)	275
	Nichtfinanzielle Unternehmen	975
	Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	875
	Öffentliche Haushalte	373
2.	Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
	Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische	
	Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	041
	Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	541
	Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	261
	Nichtfinanzielle Unternehmen	941
	Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	841
	Öffentliche Haushalte	351
	Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer	
	Emissionen von MFIs	163
	Emissionen von Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	663
	Emissionen von sonstigen finanziellen Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	263
	Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	963
	Emissionen des Bundes	366
	Emissionen der Länder	367
	Emissionen von Städten und Gemeinden	368
	Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen:	
	MFIs	176
	Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	076

Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	776
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESGV 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	276
Nichtfinanzielle Unternehmen	976
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	876
Öffentliche Haushalte	352
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch	
MFIs (Eigengeschäft)	172
Unternehmen und Privatpersonen	272
Öffentliche Haushalte	372
Sonstige Kapitalanlagen im Inland	
1. Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen	
MFIs	178
Unternehmen	278
2. Inländische Emissionszertifikate	
Inländische Emissionszertifikate	507
3. Übriger Kapitalverkehr im Inland	
Erwerb und Veräußerung von Übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen	
MFIs	179
Unternehmen und Privatpersonen	279
Öffentlichen Haushalten	379

III. Finanzderivate

1. Financial Futures	
Financial Futures, ausländische Terminbörsen	882
Financial Futures, inländische Terminbörsen	842
2. Optionen	
Optionen, ausländische Terminbörsen	821
Optionen, inländische Terminbörsen	831
3. Forward Rate Agreements (FRAs)	
Forward Rate Agreements	898
4. Zins- und Währungsswaps	
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen	584
5. Equity Swaps	
Equity Swaps	984
6. OTC-Optionen	
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	832
Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	833
7. Credit Default Swaps	
Credit Default Swaps	840
8. Total Return Swaps	
Total Return Swaps	584
9. Optionsscheine	
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110

Optionsscheine inländischer Emittenten	150
10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

Erträge aus Wertpapieren		
1. Zinsen auf Wertpapiere		
a) Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten		
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten		382
b) Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten		
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten		183
2. Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten		
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden		185
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden		985
Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden		285
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden		585
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden		885
Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten		685
Erträge aus Direktinvestitionen		
1. Erträge aus Aktien		
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden		188
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden		288
2. Erträge aus sonstigen Beteiligungen		
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden		186
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden		286
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden		187
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden		287
3. Zinsen auf Direktinvestitionskredite		
Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren		289
Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen		689
Kredite zwischen Schwesterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben		789
Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchtern		889
4. Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen		
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen		190
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von		290

Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	
Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	181
Zinseinnahmen und -ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	184
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	281
Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	284
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen öffentlicher Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	381
Zinseinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	384
Pacht und Miete aus Grundbesitz	
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen MFIs	180
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen	280
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	380
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	
Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	197
Aufwendungen und Erträge von Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	297
Sonstige Transaktionen	
Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bzw. des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können	
Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	950
Sonstige Transaktionen im Kapitalverkehr	951

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)

Anhang 1

(zu Artikel 2 Nummer 12)

Anlage 2

(zu § 64)

DIREKA1**Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland**

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum

Über die allgemeinen Angaben des Meldepflichtigen hinausgehende Angaben
Wirtschaftszweig
Rechtsform
Bilanzsumme
Jahresumsatz
Zahl der Beschäftigten
Sitzland der ausländischen Konzernspitze

Falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört: Angaben zum Konzern
Bilanzsumme
Jahresumsatz
Zahl der Beschäftigten
Firma der deutschen Konzernmutter

Liste der ausländischen Unternehmen, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder zum letzten Meldestichtag beteiligt war mit folgendem Inhalt

Firma
Sitz
Sitzland
Wirtschaftszweig
Angabe zur Selbständigkeit
ISIN

Liste der ausländischen Unternehmen, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder zum letzten Meldestichtag beteiligt war mit folgendem Inhalt

Unmittelbare ausländische Beteiligungsgeber, über die der Meldepflichtige mittelbar beteiligt ist

Erstmelde-/Abgangsgrund

Währung

Jahresumsatz

Investitionen in Sachanlagen

Personalaufwand

Zahl der Beschäftigten

Summe der Stimmrechtsanteile vom Meldepflichtigen und unmittelbaren Beteiligungsgebern

Bilanz der ausländischen Beteiligung (siehe Beschreibung: Bilanzinformationen)

Auf den Meldepflichtigen entfallende Anteile der folgenden Bilanzinformationen:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern

Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Börsenwert der vom Meldepflichtigen unmittelbar gehaltenen Anteile

Anteil der Stimmrechte des Meldepflichtigen

Auf den oder die unmittelbaren ausländischen Beteiligungsgeber entfallenden Anteile der folgenden Bilanzinformationen:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern

Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bilanzinformationen der ausländischen Beteiligungen

Bilanzstichtag

Art der Rechnungslegung

Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Finanzanlagen insgesamt

Darunter:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Bilanzinformationen der ausländischen Beteiligungen
Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Umlaufvermögen insgesamt
Darunter:
Forderungen gegenüber in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Aktiva
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Kapitalrücklage
Gewinnrücklagen
Bei internationaler Rechnungslegung: kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen
Gewinnvortrag/Verlustvortrag
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Verbindlichkeiten insgesamt
Darunter:
Verbindlichkeiten gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Verbindlichkeiten gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Passiva
Bilanzsumme

Anlage 3

(zu § 65)

DIREKA2**Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland**

Meldeinhalte	
Angaben zum Meldepflichtigen	
Angaben zum Einreicher	
Kontaktdaten für Rückfragen	
Melddatum	

Über die allgemeinen Angaben des Meldepflichtigen hinausgehende Angaben
Wirtschaftszweig
Rechtsform
ISIN
Erstmeldegrund
Jahresumsatz
Zahl der Beschäftigten
Bilanz des Meldepflichtigen (siehe Beschreibung: Bilanzinformationen)

Liste der ausländischen Beteiligungsgeber mit folgendem Inhalt
Firma oder Name
Sitz
Sitzland
Sitzland des Endeigentümers
Auf den ausländischen Beteiligungsgeber entfallende Anteile der folgenden Bilanzinformationen des Meldepflichtigen:
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland
Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland
Börsenwert der gehaltenen Anteile
Anteil der Stimmrechte

Liste der inländischen Unternehmen, an denen die Ausländer über den Meldepflichtigen zum Meldestichtag mittelbar beteiligt sind oder zum letzten Meldestichtag beteiligt waren mit folgendem Inhalt (nur für vom ausländischen Beteiligungsgeber abhängige Unternehmen):

Firma

Sitz

Wirtschaftszweig

Rechtsform

Unmittelbare inländische Beteiligungsgeber über die der Meldepflichtige mittelbar beteiligt ist

Erstmelde-/Abgangsgrund

Jahresumsatz

Zahl der Beschäftigten

Bilanz der inländischen Beteiligung (siehe Beschreibung: Bilanzinformationen)

Auf den oder die ausländischen Beteiligungsgeber entfallenden Anteile der folgenden Bilanzinformationen:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Auf die direkten inländischen Beteiligungsgeber entfallende Anteile der folgenden Bilanzinformationen:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern

Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Anteil der Stimmrechte des unmittelbaren Beteiligungsgebers

Bilanzinformationen (für Meldepflichtigen und seine deutschen Beteiligungen)

Bilanzstichtag

Art der Rechnungslegung

Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Finanzanlagen insgesamt

Darunter:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Bilanzinformationen (für Meldepflichtigen und seine deutschen Beteiligungen)
Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Umlaufvermögen insgesamt
Darunter:
Forderungen gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Deutschland
Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Aktiva
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Kapitalrücklage
Gewinnrücklagen
Bei internationaler Rechnungslegung: kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen
Gewinnvortrag/Verlustvortrag
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Verbindlichkeiten insgesamt
Darunter:
Verbindlichkeiten gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Verbindlichkeiten gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Passiva
Bilanzsumme

AUSWIB1

Bestandsmeldungen der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr
nach den §§ 66 ff. der Außenwirtschaftsverordnung

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum

Liste der Forderungen und Verbindlichkeiten, gegliedert nach:
Sitzland des Schuldners / Gläubigers
Währung der Forderung / Verbindlichkeit (außer für derivative Finanzinstrumente)
Bestandsarten gemäß Bestandsartenverzeichnis
Betrag (in Tausend Euro / fremde Währungen sind in Euro umzurechnen)

Bestandsartenverzeichnis (AUSWI) zur Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz
<i>Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken (ohne Wertpapiere)</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen <ul style="list-style-type: none"> ○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr ○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr • Verbindlichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr ○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
<i>Finanzbeziehungen gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken (ohne Wertpapiere)</i>
❖ gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind
<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen <ul style="list-style-type: none"> ○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr ○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr • Verbindlichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr ○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
❖ gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist
<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen <ul style="list-style-type: none"> ○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr

Bestandsartenverzeichnis (AUSWI) zur Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- ❖ gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

Finanzbeziehungen gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken (ohne Wertpapiere)

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken

- ❖ gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

- ❖ gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

- ❖ gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr

Bestandsartenverzeichnis (AUSWI) zur Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

Derivative Finanzinstrumente gegenüber Ausländern

- Forderungen

- an ausländische Banken
- an ausländische verbundene Nichtbanken
- an ausländische sonstige Nichtbanken

- Verbindlichkeiten

- gegenüber ausländischen Banken
- gegenüber ausländischen verbundenen Nichtbanken
- gegenüber ausländischen sonstigen Nichtbanken

Anlage 5

(zu den §§ 67 und § 70 Absatz1 Nummer 2)

ZABILC1

Zahlungen für Dienstleistungen, Transit, Direktinvestitionen, Kapitalverkehr (einschließlich Wertpapier- und Zinserträge) im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldedatum
Die Zahlungsinformationen sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:
<ul style="list-style-type: none"> • Transaktionsrichtung
<ul style="list-style-type: none"> • Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungszweck
<ul style="list-style-type: none"> • Betrag
<ul style="list-style-type: none"> • Land
<ul style="list-style-type: none"> • Verrechnungskennzeichen (außer für Wertpapier- und Zinserträge)
<ul style="list-style-type: none"> • ISIN (Kapitalverkehr)
<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Wertpapiers (Kapitalverkehr)
<ul style="list-style-type: none"> • Stückzahl (Kapitalverkehr)
<ul style="list-style-type: none"> • Warencode (Transitverkehr)
<ul style="list-style-type: none"> • Warenbezeichnung (Transitverkehr)

Anlage 6

(zu den §§ 67 Absatz4 und § 70 Absatz1 Nummer 1)

ZABILC2**Zahlungen für Wertpapiergeschäfte, Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr nach § 67 Abs. 4 und § 70 Abs. 1 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung**

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum
Die Zahlungsinformationen sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:
<ul style="list-style-type: none"> • Transaktionsrichtung
<ul style="list-style-type: none"> • Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
<ul style="list-style-type: none"> • Betrag
<ul style="list-style-type: none"> • Land
<ul style="list-style-type: none"> • Notierungsart
<ul style="list-style-type: none"> • ISIN
<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Wertpapiers bzw. Finanzinstruments
<ul style="list-style-type: none"> • Stückzahl / Nominalbetrag
<ul style="list-style-type: none"> • Emissionswährung

Anlage 7

(zu § 70 Absatz1 Nummer 3)

ZABILC3**Zahlungen für den Reiseverkehr (Karten-Umsätze) im Außenwirtschaftsverkehr nach § 70
Abs.1 Nr.3 der Außenwirtschaftsverordnung**

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldedatum
Die Zahlungsinformationen sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:
<ul style="list-style-type: none">• Transaktionsrichtung
<ul style="list-style-type: none">• Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
<ul style="list-style-type: none">• Betrag
<ul style="list-style-type: none">• Land

Anlage 8

(zu § 70 Absatz 1 Nummer 3)

Leistungsverzeichnis zur Außenwirtschaftsverordnung**Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz****Dienstleistungen**

Produktbezogene Dienstleistungen	
Forschung und Entwicklung	549
Produkttests	551
Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	564
Wartung und Reparatur	566
Lohnfertigung	567
Technische Dienstleistungen	553
Architekturdienstleistungen	554
Ingenieur-Dienstleistungen	555
Entsorgungsleistungen	534
Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	558
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Juristische Dienstleistungen	536
Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung	546
Unternehmens- und Public-Relation-Beratung	556
Werbung, Marktforschung, Messekosten	540
Miete und Operationelles Leasing	594
Amtliche Gebühren	619
Pacht	694
Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	571
Personenbezogene Dienstleistungen	
Gesundheitsleistungen	658
Bildungsdienstleistungen	659
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	643
Personalleasing	517
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521

Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	695
Geistiges Eigentum	
1. Nutzungsgebühren und Lizenzen	
Nutzung von Software	613
Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	614
Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren	615
Nutzung von Marken-, Warenzeichen, Namensrechten und Franchise	616
Nutzung von sonstigen Rechten	617
2. Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum	
Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware	623
Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	624
Sonstige Vertriebsrechte	627
3. Erwerb/Veräußerung von geistigem Eigentum	
Kauf/Verkauf von Software	633
Kauf/Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	634
Kauf/Verkauf von Forschungsergebnissen	635
Kauf/Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen	636
Kauf/Verkauf von sonstigen Rechten	637
Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	
Kommunikationsdienstleistungen	576
EDV-Dienstleistungen	573
Nachrichten- und Informationsdienste	572
Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur	574
Bauleistungen	
1. Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570
2. Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	569
3. Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570

4. Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	569
5. Sonstige Bauleistungen	
Reparatur von Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561
Transportdienstleistungen	
1. Seeverkehr	
Personenbeförderung auf See	654
Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	669
Sonstige Seefrachten	081
Transportnebenleistungen für den Seeverkehr	310
2. Luftverkehr	
Personenbeförderung in Flugzeugen	014
Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	225
Sonstige Luftfrachten	082
Transportnebenleistungen für den Luftverkehr	360
3. Straßenverkehr	
Personenbeförderung auf der Straße	674
Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	240
Sonstige Straßenfrachten	671
Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr	670
4. Schienenverkehr	
Personenbeförderung auf der Schiene	013
Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	676
Sonstige Bahnfrachten	681
Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr	340
5. Binnenschiffsverkehr	
Personenbeförderung auf Binnenschiffen	664
Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	216
Sonstige Binnenschiffsfrachten	661
Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr	690

6. Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen	
Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr- ren und Verbringungen	226
Sonstige Rohrfernleitungstransporte	215
Übertragung von Stromfernleitungen	217
7. Post- und Kurierdienste (KEP)	
Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr- ren und Verbringungen	696
Sonstige Post- und Kurierdienste	691
8. Sonstige Transportdienstleistungen	
Bedarf für Transportmittel	361
Weltraumtransporte	629
Allgemeine Transportnebenleistungen	680
Versicherungsverkehr	
1. Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)	
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer	400
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern	440
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern	443
2. Lebensversicherungszweitmarkt	
Lebensversicherungszweitmarkt	401
3. Transportversicherungen	
Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	410
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	441
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	444
4. Sonstige Versicherungen	
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	420
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	442
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	445
5. Rückversicherungen	
Abgehendes (Retro-) Geschäft	450
Eingehendes (Rück-) Geschäft	451
Rückversicherungsprovision	439

Prämien- und Schadensrückerstattungen im abgehenden (Retro-) Geschäft – Korrektur Kennz. 450 (fakultativ)	447
Prämien- und Schadensrückerstattungen im eingehenden (Rück-) Geschäft – Korrektur Kennz. 451 (fakultativ)	448
Gewinnbeteiligungen bei Rückversicherungen	449
Verlustbeteiligungen bei Rückversicherungen	459
Portfolioübertragung zwischen Versicherern	452
6. Betriebsrenten	
Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	638
Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	639
7. Sonstiges	
Sonstige Einnahmen von Versicherungen	460
Versicherungsnebenleistungen	657
Reiseverkehr	
Reiseverkehr	017

Übertragungen

Private Übertragungen	
Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden	810
Subventionen der Europäischen Union	812
Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution	850
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	728
Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer	861
Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	862
Sonstige private Unterstützungszahlungen	729
Transaktionen des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
1. Ausgaben für Renten	
Renten	526
Pensionen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten	529
2. Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762

Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbsteuer	765
Grund- und Grunderwerbsteuer	769
Sonstige Steuern	774
3. Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
4. Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Transaktionen mit Internationalen Organisationen	740
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr	700
Schuldenerlass des Bundes	725
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	760
Sonstige Übertragungen	
Europäische Bankenabgabe	815
Sonstige Übertragungen	854

Warenverkehr

(Hinweis: Zahlungen für deutsche Ein- und Ausfuhren oder das Verbringen von Waren sind gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV von der Meldepflicht befreit)

Transithandel	
Transithandel	003
Handel mit elektrischem Strom, Gas und Gold	
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	998
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	990
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	994
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	995
Handel mit Gold	
Handel mit Gold	989
Sonstiger Warenverkehr	

Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	770
Einnahmen und Ausgaben im sonstigen Warenverkehr	997
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren	600
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen	602
Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren	601
Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland	610

Kryptowerte und Nonfungible Token

Kryptowerte und digitale Vermögenswerte ohne korrespondierende Verbindlichkeit	804
Ausländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	814
Inländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	824
Nonfungible Token (NFT)	834

Kapitalverkehr und Kapitalerträge I. Vermögensanlagen von Inländern im Ausland

Ausländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	701
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	101
b) Anleihen ausländischer privater Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	702
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer privater Emittenten	102
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten	105
3. Aktien	
Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten	104
4. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Ausländische Geldmarktfondszertifikate mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	606

Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	607
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	106
Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	129
Direktinvestitionen im Ausland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen ausländischer Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	827
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	108
b) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	207
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	927
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	208
c) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	111
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	112
d) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw.	211

Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	212
Explorationsaufwendungen im Ausland	237
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	222
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	267
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	269
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	Nicht meldepflichtig
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch	
Unternehmen und Privatpersonen	221
Öffentliche Haushalte	321
Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	
MFIs	123

Unternehmen und Privatpersonen	223
Öffentliche Haushalte	323
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung - durch inländische	
MFIs	132
Unternehmen und Privatpersonen	232
Öffentliche Haushalte	332
Sonstige Kapitalanlagen im Ausland	
1. Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische	
MFIs	136
Unternehmen und Privatpersonen	236
Öffentliche Haushalte	336
2. Ausländische Emissionszertifikate	
Ausländische Emissionszertifikate	467
3. Übrige Kapitalanlagen im Ausland	
Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische	
MFIs	139
Unternehmen und Privatpersonen	239
Öffentliche Haushalte	339

II. Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Inländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	
Bundesschatzanweisungen	140
Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	141
Variabel verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134
Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	143

b) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)	
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	461
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	465
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	491
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	495
c) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	462
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	466
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	492
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	496
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere inländischer MFIs	145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	245
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344
Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	345
3. Aktien	
Bankaktien inländischer Emittenten	144
Nichtbankaktien inländischer Emittenten	258
4. Genussscheine	
Genussscheine inländischer Emittenten	155
5. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	646
Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	647
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	146
Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	157
Direktinvestitionen im Inland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	147

Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	847
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	148
b) Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	247
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	947
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	248
c) Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	151
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	152
d) Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	251
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	252
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie	262

Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben	227
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	219
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	
Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	175
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	075
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	675
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	275
Nichtfinanzielle Unternehmen	975
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	875
Öffentliche Haushalte	373
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	041
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	541
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	261
Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	941
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	841

Öffentliche Haushalte	351
Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer	
Emissionen von MFIs	163
Emissionen von Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	663
Emissionen von sonstigen finanziellen Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S.125, S.126, und S.127)	263
Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	963
Emissionen des Bundes	366
Emissionen der Länder	367
Emissionen von Städten und Gemeinden	368
Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	176
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	076
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	776
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S.125, S.126, und S.127)	276
Nichtfinanzielle Unternehmen	976
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	876
Öffentliche Haushalte	352
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland Aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch	
MFIs (Eigengeschäft)	172
Unternehmen und Privatpersonen	272
Öffentliche Haushalte	372
Sonstige Kapitalanlagen im Inland	
1. Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen	
MFIs	178
Unternehmen	278

2. Inländische Emissionszertifikate	
Inländische Emissionszertifikate	507
3. Übriger Kapitalverkehr im Inland	
Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen	
MFIs	179
Unternehmen und Privatpersonen	279
Öffentlichen Haushalten	379

III. Finanzderivate

1. Financial Futures	
Financial Futures, ausländische Terminbörsen	882
Financial Futures, inländische Terminbörsen	842
2. Optionen	
Optionen, ausländische Terminbörsen	821
Optionen, inländische Terminbörsen	831
3. Forward Rate Agreements (FRAs)	
Forward Rate Agreements	898
4. Zins- und Währungsswaps	
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen	584
5. Equity Swaps	
Equity Swaps	984
6. OTC-Optionen	
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	832
Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	833
7. Credit Default Swaps	
Credit Default Swaps	840
8. Total Return Swaps	
Total Return Swaps	584
9. Optionsscheine	
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

Erträge aus Wertpapieren	
1. Zinsen auf Wertpapiere	
a) Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	382
b) Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	183
2. Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten	
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	185
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	985
Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden	285
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	585
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	885
Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten	685
Erträge aus Direktinvestitionen	
1. Erträge aus Aktien	
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	188
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	288
2. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	186
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	286
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	187

Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	287
3. Zinsen auf Direktinvestitionskredite	
Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	289
Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	689
Kredite zwischen Schwesterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	789
Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchtern	889
4. Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	190
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	290
Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	181
Zinseinnahmen und -ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	184
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	281
Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	284
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen öffentlicher Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	381
Zinseinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	384
Pacht und Miete aus Grundbesitz	
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen MFIs	180
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen	280

Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	380
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	
Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	197
Aufwendungen und Erträge von Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	297

Sonstige Transaktionen

Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bzw. des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können	
Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	950
Sonstige Transaktionen im Kapitalverkehr	951

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 3	Artikel 3
Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung	Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
§ 4	§ 4
Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln beim Inverkehrbringen oder Abgeben	Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln beim Inverkehrbringen oder Abgeben
<p>(1) Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und Endverbrauchern zur Selbstbedienung angeboten werden, dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn sie mit den Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bis d und f bis k und nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sind. Bei Lebensmitteln, die über Automaten oder automatisierte Anlagen in den Verkehr gebracht werden, können die Angaben nach Satz 1 auf einem Schild an dem oder in der Nähe des Automaten oder der automatisierten Anlage angebracht werden. Satz 1 gilt nicht</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>1. für Dauerbackwaren und Süßwaren, die in der Verkaufsstätte im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers über die Angaben nach Satz 1 auf andere Weise gewährleistet ist, und</p>	
<p>2. für Lebensmittel, die zu karitativen Zwecken abgegeben werden.</p>	
(2) Lebensmittel, die	(2) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
1. ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden,	
2. auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden oder	
3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung angeboten werden,	
dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 oder der nachfolgenden Bestimmungen angegeben sind. Satz 1 gilt auch für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Lebensmittel.	
(3) Die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben sind bezogen auf das jeweilige Lebensmittel gut sichtbar, deutlich und gut lesbar bereitzustellen. Die Angaben können erfolgen	(3) un v e r ä n d e r t
1. auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels,	
2. auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen,	
3. durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder	
4. durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Informationsangebote, sofern die Angaben für Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich sind.	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>Die Angaben sind so bereitzustellen, dass der Endverbraucher oder der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels von ihnen Kenntnis nehmen kann. Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 können Angaben auch in leicht verständlichen Fußnoten oder Endnoten bereitgestellt werden, wenn auf diese bei der Bezeichnung des Lebensmittels in hervorgehobener Weise hingewiesen wird. Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte darauf hingewiesen werden, wie die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben bereitgestellt werden. Die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben und der in Satz 5 bezeichnete Hinweis dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt oder undeutlich gemacht werden.</p>	
<p>(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann über die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben auch der Lebensmittelunternehmer oder das Personal, das über die Verwendung der betreffenden Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe hinreichend unterrichtet ist, mündlich informieren. Voraussetzung ist, dass</p>	<p>(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann über die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben auch der Lebensmittelunternehmer oder das Personal, das über die Verwendung der betreffenden Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe hinreichend unterrichtet ist, mündlich informieren. Voraussetzung ist, dass</p>
<p>1. die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben den Endverbrauchern auf deren Nachfrage unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt werden,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. eine schriftliche Aufzeichnung über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne des Absatzes 2 vorliegt und</p>	<p>2. eine schriftliche oder elektronische Aufzeichnung über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne des Absatzes 2 vorliegt und</p>
<p>3. die schriftliche Aufzeichnung für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher leicht zugänglich ist.</p>	<p>3. die schriftliche oder elektronische Aufzeichnung für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher unmittelbar und leicht zugänglich ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>Bei den betreffenden Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte muss an gut sichtbarer Stelle, deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben mündlich bereitgestellt werden und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.</p>	<p>Bei den betreffenden Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte muss an gut sichtbarer Stelle, deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben mündlich bereitgestellt werden und eine schriftliche oder elektronische Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.</p>
(5) (weggefallen)	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderung BEV
Artikel 4	Artikel 4
Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung	Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung
§ 5	§ 5
Kennzeichnung	Kennzeichnung
<p>(1) Nicht vorverpackte Lebensmittel nach § 2 Nummer 3, die nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, und nicht vorverpackte Lebensmittel nach § 2 Nummer 1 und 2 dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn die bei ihrer Herstellung verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe in der nach Absatz 2 bezeichneten Art und Weise mit den folgenden Angaben gekennzeichnet werden:</p>	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>1. bei Lebensmitteln mit Farbstoffen durch die Angabe „mit Farbstoff“,</p>	
<p>2. bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die zur Konservierung verwendet werden, durch die Angabe „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“,</p>	
<p>3. bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Antioxidationsmittel verwendet werden, durch die Angabe „mit Antioxidationsmittel“,</p>	
<p>4. bei Lebensmitteln mit Nitrat oder Nitritpökelsalz können die Angaben nach Nummer 2 und 3 durch folgende Angaben ersetzt werden:</p>	
<p>a) für Lebensmittel mit Nitritpökelsalz durch die Angabe „mit Nitritpökelsalz“,</p>	

Geltendes Recht	Änderung BEV
b) für Lebensmittel mit Natrium- oder Kaliumnitrat, auch gemischt, durch die Angabe „mit Nitrat“ und	
c) für Lebensmittel mit Nitritpökelsalz und Natrium- oder Kaliumnitrat, jeweils auch gemischt, durch die Angabe „mit Nitritpökelsalz und Nitrat“,	
5. bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Geschmacksverstärker verwendet werden, durch die Angabe „mit Geschmacksverstärker“,	
6. bei Oliven mit Eisen-II-gluconat (E 579) oder Eisen-II-lactat (E 585) durch die Angabe „geschwärzt“,	
7. bei frischem Obst und Gemüse mit Lebensmittelzusatzstoffen der Nummern E 445, E 471, E 473, E 474, E 901 bis E 905 und E 914, die zur Oberflächenbehandlung verwendet werden, durch die Angabe „gewachst“,	
8. bei Fleischerzeugnissen mit Lebensmittelzusatzstoffen der Nummern E 338 bis E 341, E 343 und E 450 bis E 452 durch die Angabe „mit Phosphat“,	
9. bei Lebensmitteln mit Süßungsmitteln mit Ausnahme von Tafelsüßen durch den Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“,	
10. bei Tafelsüßen durch den Hinweis „auf der Grundlage von ...“, ergänzt durch die Bezeichnung der verwendeten Süßungsmittel,	
11. bei Lebensmitteln mit Aspartam (E 951) oder Aspartam-Acesulfamsalz (E 962) durch den Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“,	
12. bei Lebensmitteln mit über 10 Prozent zugesetzten, mehrwertigen Alkoholen der Nummern E 420, E 421, E 953 und E 965 bis E 968 durch den Hinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“.	

Geltendes Recht	Änderung BEV
(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind bereitzustellen:	(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind bereitzustellen:
1. nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder des § 4 Absatz 3 und 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist,	1. nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder des § 4 Absatz 3 und 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist,
2. soweit Angaben nach § 4 Absatz 2 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung verpflichtend sind, in gleicher Art und Weise und über das identische Medium, wie die Angaben nach § 4 Absatz 2 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung bereitzustellen sind, und	2. un v e r ä n d e r t
3. im Fall von nicht vorverpackten Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	3. un v e r ä n d e r t
(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 können entfallen:	(3) un v e r ä n d e r t
1. bei Lebensmitteln mit einem Verzeichnis der Zutaten, das den Anforderungen an die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entspricht,	

Geltendes Recht	Änderung BEV
<p>2. bei Lebensmitteln, bei denen alle bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe entsprechend Anhang VII Teil C der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit der Bezeichnung ihrer Klasse, gefolgt von ihrer speziellen Bezeichnung oder ihrer E-Nummer in einem Aushang in der Verkaufsstätte, in einer schriftlichen Aufzeichnung oder in vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellten elektronischen Informationsangeboten, die dem Endverbraucher unmittelbar und leicht zugänglich sind, angegeben werden; auf die schriftliche Aufzeichnung oder die elektronischen Informationsangebote muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang hingewiesen werden, oder</p>	
<p>3. bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden müssen.</p>	
<p>(4) Vorverpackte Tafelsüßen dürfen an Endverbraucher nur abgegeben werden, wenn</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>1. im Fall des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ihre Bezeichnung, auch in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 5, mit den dort bezeichneten Angaben versehen ist, und</p>	
<p>2. im Fall des Artikels 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ihre Kennzeichnung, auch in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 5, mit den dort bezeichneten Angaben versehen ist.</p>	
<p>(5) Für die Kennzeichnung von vorverpackten Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent gelten Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bereitzustellen sind.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Für frisches Obst und Gemüse,</p>	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderung BEV
1. das nicht vorverpackt im Sinne des § 2 Nummer 3 und zur Selbstbedienung angeboten wird oder das vorverpackt angeboten wird und	
2. für das kein Zutatenverzeichnis nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorgeschrieben ist und ein Zutatenverzeichnis nicht freiwillig angegeben ist,	
gilt Absatz 1 Nummer 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bereitzustellen sind.	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 5	Artikel 5
Aromendurchführungsverordnung	Aromendurchführungsverordnung
§ 5	§ 5
Kennzeichnung	Kennzeichnung
<p>(1) Nicht vorverpackte Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 1,2 Volumenprozent und nicht vorverpackte Aromen, die jeweils Chinin oder dessen Salze enthalten, dürfen an Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur abgegeben werden, wenn sie mit der Angabe „chininhaltig“ in der in den Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Art und Weise gekennzeichnet sind. Die Angabe nach Satz 1 kann entfallen bei vorgenannten Erzeugnissen mit einem Verzeichnis der Zutaten, das den Anforderungen an die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entspricht.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Vorverpackte und nicht vorverpackte Lakritzwaren dürfen nur mit folgenden Angaben, die in der nach den Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Art und Weise bereitzustellen sind, an Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden:</p>	(2) un verändert
<p>1. bei einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 20,0 Gramm pro Kilogramm bis 44,9 Gramm pro Kilogramm mit der Angabe „Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“,</p>	
<p>2. bei einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 44,9 Gramm pro Kilogramm bis 79,9 Gramm pro Kilogramm mit der Angabe „Extra stark, Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“ und</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>3. bei einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 79,9 Gramm pro Kilogramm zusätzlich zu der Angabe nach Nummer 2 mit der Angabe „Übermäßiger Verzehr kann insbesondere bei Personen mit Nierenerkrankungen die Gesundheit beeinträchtigen“.</p>	
<p>(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind bei Lebensmitteln im Sinne des § 2 Nummer 3, soweit diese nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, sowie bei Lebensmitteln im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 wie folgt bereitzustellen:</p>	<p>(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind bei Lebensmitteln im Sinne des § 2 Nummer 3, soweit diese nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, sowie bei Lebensmitteln im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 wie folgt bereitzustellen:</p>
<p>1. nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder gemäß § 4 Absatz 3 und 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist, und</p>	<p>1. nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder gemäß § 4 Absatz 3 und 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, und</p>
<p>2. soweit Angaben nach § 4 Absatz 2 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung verpflichtend sind, in gleicher Art und Weise und über das identische Medium, wie die Angaben nach § 4 Absatz 2 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung bereitzustellen sind.</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind bei Lebensmitteln im Sinne des § 2 Nummer 3, sofern diese zur Selbstbedienung angeboten werden, sowie bei vorverpackten Lakritzwaren nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bereitzustellen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Bei Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, sind die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 unbeschadet der Absätze 3 und 4 nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bereitzustellen.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(6) Aromen, die zur Abgabe an Endverbraucher bestimmt sind und in deren Bezeichnung der Begriff „natürlich“ verwendet wird, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung dieses Begriffs den Anforderungen des Artikels 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 entspricht.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 6	Artikel 6
Notarfachprüfungsverordnung	Notarfachprüfungsverordnung
§ 6	§ 6
Prüfungstermine	Prüfungstermine
<p>(1) Es <i>sollen</i> mindestens <i>zwei Prüfungstermine</i> im Kalenderjahr angeboten werden.</p>	<p>(1) Es soll mindestens ein Prüfungstermin im Kalenderjahr angeboten werden.</p>
<p>(2) Die Prüfungstermine sind von der Leitung des Prüfungsamtes festzulegen. Sie sind spätestens <i>vier</i> Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung <i>in der Deutschen Notar-Zeitschrift bekannt zu geben. Daneben soll eine Bekanntgabe</i> auf der Internetseite des Prüfungsamtes <i>erfolgen</i>. Wenn die schriftliche Prüfung elektronisch durchgeführt werden soll, ist darauf bei der Bekanntgabe <i>der Prüfungstermine</i> hinzuweisen.</p>	<p>(2) Prüfungstermine sind von der Leitung des Prüfungsamtes festzulegen. Sie sind spätestens fünf Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekanntzugeben. Wenn die schriftliche Prüfung elektronisch durchgeführt werden soll, ist darauf bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins hinzuweisen.</p>
§ 8	§ 8
Zulassung zur Prüfung	Zulassung zur Prüfung
<p>(1) Die Zulassung zur notariellen Fachprüfung ist in schriftlicher Form beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen</p>	<p>(1) Die Zulassung zur notariellen Fachprüfung ist in schriftlicher Form beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen</p>
<p>1. eine Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene zweite juristische Staatsprüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. eine Bescheinigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über die Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft <i>und über den Tag, seit dem die Zulassung ohne Unterbrechung besteht</i>, die Bescheinigung muss weniger als drei Monate vor Stellung des Antrags auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung ausgestellt worden sein.</p>	<p>2. eine Bescheinigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über die Dauer der Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft; die Bescheinigung muss weniger als drei Monate vor Stellung des Antrags auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung ausgestellt worden sein.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2) Die Antragsfrist für die Zulassung zur Prüfung endet <i>zehn Wochen</i> vor dem Beginn des schriftlichen Teils eines Prüfungstermins. Die Frist <i>wird gleichzeitig mit dem Prüfungstermin</i> spätestens vier Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung <i>in der Deutschen Notar-Zeitschrift bekannt gegeben</i>. Daneben soll eine <i>Bekanntgabe</i> auf der Internetseite des Prüfungsamtes <i>erfolgen</i>. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs des Antrags beim Prüfungsamt.</p>	<p>(2) Die Antragsfrist für die Zulassung zur Prüfung endet drei Monate vor dem Beginn des schriftlichen Teils eines Prüfungstermins. Die Frist ist spätestens fünf Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekanntzugeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs des Antrags beim Prüfungsamt.</p>
<p>(3) Über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes. Der Antrag ist abzulehnen, wenn</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind,</p>	
<p>2. im Falle eines Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung die Voraussetzungen des § 7a Absatz 7 der Bundesnotarordnung nicht nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 hinreichend nachgewiesen sind.</p>	
<p>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragsfrist nach Absatz 2 verstrichen ist. Die Entscheidung über die Zulassung umfasst nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über eine Ablehnung der Zulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 7	Artikel 7
Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung	Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil	u n v e r ä n d e r t
Prüfungsverfahren nach § 14 der Wirtschaftsprüferordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Antrag auf Zulassung zur Prüfung	§ 1 u n v e r ä n d e r t
	§ 1a Aufbewahrungsfristen
§ 2 Prüfungskommission, Prüfungstermine	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Prüfungsgebiete	§ 4 u n v e r ä n d e r t
§ 4a (weggefallen)	§ 4a u n v e r ä n d e r t
§ 5 Gliederung der Prüfung	§ 5 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht		Änderungen BEV	
§ 6	Verkürzte Prüfung	§ 6	u n v e r ä n d e r t
§ 7	Schriftliche Prüfung	§ 7	u n v e r ä n d e r t
§ 8	Aufgabenkommission	§ 8	u n v e r ä n d e r t
§ 9	Widerspruchskommission	§ 9	u n v e r ä n d e r t
§ 10	Aufsichtsarbeiten	§ 10	u n v e r ä n d e r t
§ 11	Prüfungsnoten	§ 11	u n v e r ä n d e r t
§ 12	Bewertung der Aufsichtsarbeiten	§ 12	u n v e r ä n d e r t
§ 13	Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschluss von der mündlichen Prüfung	§ 13	u n v e r ä n d e r t
§ 14	Vorberatung der Prüfungskommission	§ 14	u n v e r ä n d e r t
§ 15	Mündliche Prüfung	§ 15	u n v e r ä n d e r t
§ 16	Bewertung der mündlichen Prüfung	§ 16	u n v e r ä n d e r t
§ 17	Modulgesamtnote	§ 17	u n v e r ä n d e r t
§ 18	Prüfungsergebnis	§ 18	u n v e r ä n d e r t
§ 19	Ergänzungsprüfung	§ 19	u n v e r ä n d e r t
§ 20	Niederschrift der Prüfungskommission	§ 20	u n v e r ä n d e r t
§ 21	Rücktritt von der Prüfung	§ 21	u n v e r ä n d e r t
§ 22	Wiederholung einer Modulprüfung und der Prüfung	§ 22	u n v e r ä n d e r t
§ 23	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	§ 23	u n v e r ä n d e r t
§ 24	Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße	§ 24	u n v e r ä n d e r t
§ 24a	Einsicht in Prüfungsakten	§ 24a	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Zweiter Teil	u n v e r ä n d e r t
Prüfungsverfahren nach § 131I der Wirtschaftsprüferordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 25 Antrag auf Zulassung zur Prüfung	§ 25 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Prüfungskommission, Prüfungstermine	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Prüfungsgebiete	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Verkürzte Prüfung; Erlass von Prüfungsleistungen	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Schriftliche Prüfung	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Mündliche Prüfung	§ 30 u n v e r ä n d e r t
§ 31 Prüfungsergebnis	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Rücktritt von der Prüfung	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 33 Wiederholung der Prüfung	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Einsicht in Prüfungsakten	§ 35 u n v e r ä n d e r t
Dritter Teil	u n v e r ä n d e r t
Übergangsregelungen	u n v e r ä n d e r t
§ 36 Behandlung schwebender Verfahren	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 1	§ 1
Antrag auf Zulassung zur Prüfung	Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Geltendes Recht	Änderungen BEV
(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die "Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer" (Prüfungsstelle) zu richten. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die "Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer" (Prüfungsstelle) zu richten. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen
1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;	1. u n v e r ä n d e r t
2. Zeugnisse über Hochschulprüfungen, andere einschlägige Prüfungen und die berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, <i>in Urschrift oder beglaubigter Abschrift</i> , Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind nicht erforderlich, wenn der Nachweis der Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt;	2. Zeugnisse über Hochschulprüfungen, andere einschlägige Prüfungen und die berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit; Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind nicht erforderlich, wenn der Nachweis der Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt;
3. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;	3. u n v e r ä n d e r t
4. ein Nachweis der Regelstudienzeit der absolvierten Hochschulausbildung;	4. u n v e r ä n d e r t
5. falls der Nachweis nicht nach § 9 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt, eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung;	5. u n v e r ä n d e r t
6. (weggefallen)	6. u n v e r ä n d e r t
7. (weggefallen)	7. u n v e r ä n d e r t
8. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Prüfung in verkürzter Form (§ 6) abgelegt werden soll.	8. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der <i>Prüfungsberichte, hervorgeht, ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen</i>. Die Prüfungsstelle kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, hat die zu prüfende Person zu erklären, dass sie diese selbstständig oder im Wesentlichen selbstständig angefertigt hat und Zustimmungserklärungen der Auftraggebenden und der Auftragnehmenden zur Vorlage der Berichte beizufügen; die zu prüfende Person kann die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. Sind die Auftraggebenden nicht die Unternehmen, auf die sich die Prüfungsberichte beziehen, so sind außerdem deren Zustimmungserklärungen beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn die Auftragnehmenden erklären, dass ihnen gegenüber die Zustimmung der Auftraggebenden erteilt worden ist. Die Bescheinigung hat die ausstellende Stelle genau zu bezeichnen; sie ist von dieser auszustellen. Bescheinigungen oder eidesstattliche Versicherungen von zu prüfenden Personen, die nicht in eigener Praxis tätig sind, reichen nicht aus. Gleiches gilt für den Nachweis der Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung.</p>	<p>(2) Aus der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 müssen Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfberichte, hervorgehen. Die Prüfungsstelle kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, hat die zu prüfende Person zu erklären, dass sie diese selbstständig oder im Wesentlichen selbstständig angefertigt hat und Zustimmungserklärungen der Auftraggebenden und der Auftragnehmenden zur Vorlage der Berichte beizufügen; die zu prüfende Person kann die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. Sind die Auftraggebenden nicht die Unternehmen, auf die sich die Prüfungsberichte beziehen, so sind außerdem deren Zustimmungserklärungen beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn die Auftragnehmenden erklären, dass ihnen gegenüber die Zustimmung der Auftraggebenden erteilt worden ist. Die Bescheinigung hat die ausstellende Stelle genau zu bezeichnen; sie ist von dieser auszustellen. Bescheinigungen oder eidesstattliche Versicherungen von zu prüfenden Personen, die nicht in eigener Praxis tätig sind, reichen nicht aus. Gleiches gilt für den Nachweis der Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung.</p>
<p>(3) <i>Anträge, Nachweise, Bescheinigungen, Aufsichtsarbeiten und Prüfungsniederschriften sind von der Prüfungsstelle nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren. Im Fall des § 21 Absatz 4 sind Aufsichtsarbeiten hiervon ausgenommen. Aufsichtsarbeiten sollen nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Für die übrigen Unterlagen beträgt die Aufbewahrungsfrist 70 Jahre; nach Ablauf der Frist sind alle Unterlagen zu vernichten. Unterlagen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.</i></p>	<p>(3) Wurde bereits einmal ein Antrag auf Zulassung gestellt, bei dem die Aufbewahrungsfristen nach § 1a Absatz 2 noch nicht abgelaufen sind, müssen die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 4 und 5 nicht erneut eingereicht werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(4) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 kann auch nach der Zulassung zur Prüfung abgegeben werden, solange die Anmeldung zu einem Modul, um das die Prüfung verkürzt werden soll, nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen ist.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
	§ 1a
	Aufbewahrungsfristen
	<p>(1) Die Aufsichtsarbeiten sind bei der Prüfungsstelle für die Dauer von mindestens drei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. Im Fall des § 21 Absatz 4 besteht für Aufsichtsarbeiten keine Aufbewahrungspflicht.</p>
	<p>(2) Die Anträge auf Zulassung und auf verbindliche Auskunft, die Prüfungsunterlagen der einzelnen Bewerber und die Unterlagen zu den Entscheidungen über die Anträge und Prüfungen sind bei der Prüfungsstelle für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren. Wurde der Antrag auf Zulassung zurückgenommen, bevor über den Antrag rechtskräftig entschieden ist, beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Rücknahme erfolgt ist.</p>
	<p>(3) Ein Nachweis über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist bei der Prüfungsstelle für die Dauer von mindestens 50 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren.</p>
	<p>(4) Unterlagen können in elektronischer Form aufbewahrt werden.“</p>
§ 22	§ 22
Wiederholung einer Modulprüfung und der Prüfung	Wiederholung einer Modulprüfung und der Prüfung
<p>(1) Eine Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Modulprüfung ist eine Anmeldung bei der Prüfungsstelle erforderlich; § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) un verändert</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich. <i>Wird der Antrag auf erneute Zulassung gestellt, sind nur die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 31. Dezember 2003, wenn die Zulassung zur vorhergehenden Prüfung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist.</i></p>	<p>(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.</p>
<p>(3) Im Fall der Wiederholung der Prüfung verfallen zuvor bestandene Modulprüfungen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 25</p>	<p>§ 25</p>
<p>Antrag auf Zulassung zur Prüfung</p>	<p>Antrag auf Zulassung zur Prüfung</p>
<p>(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an die "Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer" (Prüfungsstelle) zu richten.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;</p>	
<p>2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 131g Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, durch die nachgewiesen wird, dass die zu prüfende Person Abschlussprüfer ist;</p>	
<p>3. (weggefallen)</p>	
<p>4. eine Erklärung über das Wahlfach für die mündliche Prüfung;</p>	
<p>5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
6. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergibt;	
7. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Prüfung in verkürzter Form (§ 28 Abs. 1) abgelegt werden soll;	
8. gegebenenfalls ein Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 2 und 3.	
<p>(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der zu prüfenden Person stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung durch einen hierzu ermächtigten Übersetzer oder durch eine hierzu ermächtigte Übersetzerin im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzulegen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Prüfungssprache ist Deutsch. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der zu prüfenden Person stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung durch einen hierzu ermächtigten Übersetzer oder durch eine hierzu ermächtigte Übersetzerin im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzulegen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Prüfungssprache ist Deutsch. § 1a gilt entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 8	Artikel 8
Wirtschaftsprüfungsexamens- Anrechnungsverordnung	Wirtschaftsprüfungsexamens- Anrechnungsverordnung
§ 6	§ 6
Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschafts- prüfungsexamen und Anrechnungsver- fahren	Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschafts- prüfungsexamen und Anrechnungsver- fahren
<p>(1) Die Prüfungsstelle stellt auf Grundlage der Akkreditierung des Masterstudiengangs gemäß § 5 die Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen fest. Sie lässt die antragstellende Person zum Wirtschaftsprüfungsexamen im Umfang des Absatzes 3 zu und lädt sie gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Dem Antrag an die Prüfungsstelle gemäß § 1 oder § 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ist das Zeugnis über den Masterabschluss <i>im Original oder in beglaubigter Abschrift</i> beizufügen. Die Masterabschlussprüfung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als vier Jahre zurückliegen.</p>	<p>(2) Dem Antrag an die Prüfungsstelle gemäß § 1 oder § 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ist das Zeugnis über den Masterabschluss beizufügen. Die Masterabschlussprüfung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als vier Jahre zurückliegen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(3) Die Anrechnung ersetzt die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten "Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre" und "Wirtschaftsrecht". Der Kurzvortrag sowie die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten "Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht" und "Steuerrecht" müssen vor der Prüfungskommission nach § 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung nach Wahl der Prüfungsstelle auch in Sonderprüfungsterminen abgelegt werden. Dies gilt auch für Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen in den Prüfungsgebieten "Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht" und "Steuerrecht". In den Fällen der Sätze 2 und 3 dauert die mündliche Prüfung 60 Minuten. § 19 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung findet Anwendung.</p>	<p>(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(4) Wenn eine Anrechnung im Einzelfall voraussichtlich nicht erfolgen kann, ist der Hochschule, die das Zeugnis über den Masterabschluss ausgestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt danach keine Anrechnung, teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person <i>schriftlich oder elektronisch</i> mit. Die Ablehnung einer Anrechnung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn der Masterstudiengang nach der Akkreditierung wesentlich umgestaltet wird, so dass eine besondere Eignung nach § 1 ganz oder in Teilen entfallen ist. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.</p>	<p>(4) Wenn eine Anrechnung im Einzelfall voraussichtlich nicht erfolgen kann, ist der Hochschule, die das Zeugnis über den Masterabschluss ausgestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt danach keine Anrechnung, teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person mit. Die Ablehnung einer Anrechnung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn der Masterstudiengang nach der Akkreditierung wesentlich umgestaltet wird, so dass eine besondere Eignung nach § 1 ganz oder in Teilen entfallen ist. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 8	§ 8
Bestätigung der Gleichwertigkeit an die Hochschule	Bestätigung der Gleichwertigkeit an die Hochschule
<p>(1) Die Hochschule kann vor jedem Semester oder Hochschuljahr vorab bei der Prüfungsstelle eine Bestätigung beantragen, aus der hervorgeht, dass die zur Anrechnung vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen dem Grundsatz nach als gleichwertig gemäß § 7 Abs. 2 gelten (Bestätigung). Die Bestätigung an die Hochschule ist verbindlich; § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.</p>	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(2) Die Bestätigung der Prüfungsstelle ist nach Maßgabe der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer kostenpflichtig.</p>	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(3) Kann eine Bestätigung nicht erteilt werden, so teilt die Prüfungsstelle dies der Hochschule <i>schriftlich oder elektronisch</i> mit. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.</p>	<p>(3) Kann eine Bestätigung nicht erteilt werden, so teilt die Prüfungsstelle dies der Hochschule mit. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.</p>
§ 9	§ 9
Anrechnung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen	Anrechnung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen
<p>(1) Die Prüfungsstelle stellt im Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen die Anrechnung nach § 7 Abs. 1 und die Gleichwertigkeit nach § 7 Abs. 2 fest. Die Feststellung erfolgt auf Grundlage einer Bestätigung gemäß § 8.</p>	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(2) Die Leistungsnachweise sind von der antragstellenden Person <i>im Original oder in beglaubigter Abschrift</i> mit dem Antrag nach § 1 oder § 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vorzulegen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs, aus dem die Leistungsnachweise stammen, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als acht Jahre zurückliegen.</p>	<p>(2) Die Leistungsnachweise sind von der antragstellenden Person mit dem Antrag nach § 1 oder § 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vorzulegen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs, aus dem die Leistungsnachweise stammen, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als acht Jahre zurückliegen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(3) Wird festgestellt, dass ein Leistungsnachweis angerechnet wird, entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet im Wirtschaftsprüfungsexamen; § 13 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt. Die Prüfungsstelle teilt der antragstellenden Person die für das Wirtschaftsprüfungsexamen verbleibenden Prüfungsgebiete mit.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Entfällt das Prüfungsgebiet "Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre", dauert die mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet "Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht" 45 Minuten. Diese verlängerte mündliche Prüfung kann nach Wahl der Prüfungsstelle auch in Sonderprüfungsterminen abgelegt werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) § 19 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung findet Anwendung.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Wenn eine Anrechnung voraussichtlich nicht erfolgen kann, ist der ausstellenden Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt danach keine Anrechnung, teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person <i>schriftlich oder elektronisch</i> mit. Die Ablehnung einer Anrechnung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn der Studiengang nach der Bestätigung wesentlich umgestaltet wurde, so dass die Gleichwertigkeit nach § 7 Abs. 2 ganz oder in Teilen entfallen ist. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.</p>	<p>(6) Wenn eine Anrechnung voraussichtlich nicht erfolgen kann, ist der ausstellenden Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt danach keine Anrechnung, teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person mit. Die Ablehnung einer Anrechnung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn der Studiengang nach der Bestätigung wesentlich umgestaltet wurde, so dass die Gleichwertigkeit nach § 7 Abs. 2 ganz oder in Teilen entfallen ist. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 9	Artikel 9
Finanzanlagenvermittlungsverordnung	Finanzanlagenvermittlungsverordnung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Sachkundenachweis	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 1 Sachkundeprüfung	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Verfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Vermittlerregister	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Eintragung	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Zugang	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung	Abschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 9 Umfang der Versicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens	§ 10 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 4 Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten	Abschnitt 4 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Allgemeine Verhaltenspflicht	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 11a Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung	§ 11a u n v e r ä n d e r t
§ 12 Statusbezogene Informationspflichten	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 12a Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen	§ 12a u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 13 Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten	§ 13 un v e r ä n d e r t
§ 14 Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung	§ 14 un v e r ä n d e r t
§ 15 Bereitstellung des Informationsblatts	§ 15 un v e r ä n d e r t
§ 16 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen	§ 16 un v e r ä n d e r t
§ 17 Offenlegung von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34f der Gewerbeordnung	§ 17 un v e r ä n d e r t
§ 17a Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34h der Gewerbeordnung	§ 17a un v e r ä n d e r t
§ 18 Anfertigung einer Geeignetheitserklärung	§ 18 un v e r ä n d e r t
§ 18a Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation	§ 18a un v e r ä n d e r t
§ 19 Beschäftigte	§ 19 un v e r ä n d e r t
Abschnitt 5 Sonstige Pflichten	Abschnitt 5 u n v e r ä n d e r t
§ 20 Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern	§ 20 un v e r ä n d e r t
§ 21 <i>Anzeigepflicht</i>	§ 21 (weggefallen)
§ 22 Aufzeichnungspflicht	§ 22 un v e r ä n d e r t
§ 23 Aufbewahrung	§ 23 un v e r ä n d e r t
§ 24 Prüfungspflicht	§ 24 un v e r ä n d e r t
§ 25 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten	§ 25 un v e r ä n d e r t
Abschnitt 6 Ordnungswidrigkeiten	Abschnitt 6 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	§ 26 un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 16	§ 16
Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen	Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen
(1) Der Gewerbetreibende hat im Rahmen der Anlageberatung vom Anleger alle Informationen	(1) un v e r ä n d e r t
1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzanlagen,	
2. über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und	
3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,	
<p>einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine Finanzanlage empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit Verluste zu tragen, entspricht. Der Gewerbetreibende darf dem Anleger nur Finanzanlagen empfehlen, die nach den eingeholten Informationen für diesen geeignet sind (Geeignetheitsprüfung). Hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und der im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten sind die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2) Vor einer Anlagevermittlung hat der Gewerbetreibende vom Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können. Gelangt der Gewerbetreibende aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Information zu der Auffassung, dass die vom Anleger gewünschte Finanzanlage für den Anleger nicht angemessen ist, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darauf hinzuweisen. Erlangt der Gewerbetreibende nicht die erforderlichen Informationen, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Der Hinweis nach Satz 3 und die Informationen nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>1. der finanziellen Verhältnisse des Anlegers Angaben über</p>	
<p>a) Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie</p>	
<p>b) vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen, und</p>	
<p>2. der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Anlegers und den Zweck der Anlage.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers Angaben über	
1. die Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist,	
2. Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen,	
3. Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers.	
(3a) Der Gewerbetreibende hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes vom Anleger insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:	(3a) Der Gewerbetreibende hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes vom Anleger insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:
1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.	2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 25 000 Euro.

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro nicht überschreitet. Der Gewerbetreibende darf den Vertragsschluss über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes nur vermitteln, wenn er geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro oder die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigt.</p>	<p>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro nicht überschreitet. Der Gewerbetreibende darf den Vertragsschluss über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes nur vermitteln, wenn er geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro oder die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigt.</p>
<p>(3b) Der Gewerbetreibende hat den nach § 80 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes bestimmten Zielmarkt zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen Anleger abzugleichen. Dazu hat er alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um sich die erforderlichen Informationen einschließlich der Bestimmung des Zielmarktes von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem Emittenten zu beschaffen und die Merkmale sowie den Zielmarkt der Finanzanlage zu verstehen. Er hat die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen und sicherzustellen, dass er Finanzanlagen nur empfiehlt, wenn dies im Interesse des Anlegers ist.</p>	<p>(3b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Soweit die in den Absätzen 1 bis 3a genannten Informationen auf Angaben des Anlegers beruhen, hat der Gewerbetreibende die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht zu vertreten, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Anlegers ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Gewerbetreibende dürfen Anleger nicht dazu verleiten, Angaben nach den Absätzen 1 bis 3a zurückzuhalten.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Pflichten nach Absatz 2 gelten nicht, soweit der Gewerbetreibende</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>1. auf Veranlassung des Kunden Anlagevermittlung in Bezug auf Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erbringt, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/78/EU (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120) geändert worden ist, entsprechen und</p>	
<p>2. den Kunden darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des Absatzes 2 vorgenommen wird. Die Information kann in standardisierter Form erfolgen.</p>	
§ 21	§ 21
Anzeigepflicht	entfällt
<p><i>Der Gewerbetreibende hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 oder § 34h Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde unverzüglich nach Satz 3 anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:</i></p>	entfällt
<p>1. <i>der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,</i></p>	
<p>2. <i>die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,</i></p>	
<p>3. <i>der Geburtstag und -ort sowie</i></p>	
<p>4. <i>die Anschrift.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 26	§ 26
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 1 Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten nicht trifft,	2. u n v e r ä n d e r t
3. entgegen § 11a Absatz 2 die Mitteilung über Interessenkonflikte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	3. u n v e r ä n d e r t
4. entgegen § 11a Absatz 3 durch die Vergütung oder Bewertung Anreize für ihn schafft oder seine Beschäftigten schafft, einem Anleger eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl er eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage anbieten kann,	4. u n v e r ä n d e r t
5. entgegen § 12 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	5. u n v e r ä n d e r t
6. entgegen § 12a oder § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	6. u n v e r ä n d e r t
7. entgegen § 15 ein Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	7. u n v e r ä n d e r t
8. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3a Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,	8. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
9. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 4 eine Finanzanlage empfiehlt,	9. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
10. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	10. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
11. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	11. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
12. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 eine Zuwendung annimmt oder gewährt,	12. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
13. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Satz 2, eine Geeignetheitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	13. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
14. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet,	14. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
15. entgegen § 18a Absatz 2 Satz 1 nicht alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um einschlägige Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation aufzuzeichnen,	15. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
16. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 1 einen Anleger nicht oder nicht rechtzeitig informiert,	16. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
17. entgegen § 20 sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen eines Anlegers verschafft,	17. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
18. <i>entgegen § 21 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</i>	entfällt

Geltendes Recht	Änderungen BEV
19. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, entgegen § 23 Satz 1 eine Unterlage nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,	18. un v e r ä n d e r t
20. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 5 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	19. un v e r ä n d e r t
21. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,	20. un v e r ä n d e r t
22. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 einem Prüfer eine Einsicht nicht gestattet oder	21. un v e r ä n d e r t
23. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 2 einem Prüfer eine Aufklärung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.	22. un v e r ä n d e r t
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.	(2) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 10	Artikel 10
Gewerbeanzeigeverordnung	Gewerbeanzeigeverordnung
§ 1	§ 1
Erstattung der Gewerbeanzeige	Erstattung der Gewerbeanzeige
Für die Erstattung der Gewerbeanzeige ist zu verwenden	Für die Erstattung der Gewerbeanzeige ist zu verwenden
1. in den Fällen des Betriebsbeginns im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1,	1. u n v e r ä n d e r t
2. in den Fällen der Verlegung des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung, in den Fällen des Wechsels oder der Ausdehnung des Gegenstandes des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung und in den Fällen der Änderung des Namens des Gewerbetreibenden im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 und	2. u n v e r ä n d e r t
3. in den Fällen der Aufgabe des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3.	3. in den Fällen der Aufgabe des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 und in den Fällen der Aufgabe des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1.
Die Vordrucke sind vollständig und gut lesbar maschinell oder in Druckbuchstaben auszufüllen.	Die Vordrucke sind vollständig und gut lesbar maschinell oder in Druckbuchstaben auszufüllen.

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 3	§ 3
Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an weitere Behörden	Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an weitere Behörden
(1) Die zuständige Behörde übermittelt die mittels der Vordrucke der Anlagen 1 bis 3 erhobenen Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig an die nachfolgenden Stellen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben:	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. an die Industrie- und Handelskammern nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 13, 27, 29 bis 31 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 13, 26 bis 28 und 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in den Feldern 13 und 30 der Anlage 3,	
2. an die Handwerkskammern nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 13, 27, 30, 31 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 13, 27, 28 und 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in den Feldern 13 und 30 der Anlage 3,	
3. an die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 28 und 30 der Anlage 3,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
4. an die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3a der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 28 und 30 der Anlage 3,	
5. an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind, nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung	
a) die Daten in den Feldern 1, 3 bis 5, 11, 14, 15, 18 und 20 der Anlage 1,	
b) die Daten in den Feldern 1, 3 bis 5, 11, 14, 15, 18, 19 und 21 der Anlage 2 und	
c) die Daten in den Feldern 1, 3 bis 5, 11, 14, 16, 18 und 20 der Anlage 3,	
6. an die Bundesagentur für Arbeit nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 13, 27 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 13 und 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in den Feldern 10, 12 bis 19 und 21 bis 30 der Anlage 3,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
7. an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 6 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 12, 28, 30, 31 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 12, 25, 27, 28 und 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in den Feldern 12 und 30 der Anlage 3,	
8. an das Registergericht nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 8 bis 10, 12 bis 14, 16, 21, 22, 24 und 28 bis 30 der Anlage 3,	
9. an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 der Gewerbeordnung nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 28 und 30 der Anlage 3,	
10. an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 11 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 12, 13, 17, 19, 21 bis 31 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 12, 13, 17, 22 bis 28 und 30 der Anlage 2 und	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
c) der Daten in den Feldern 12, 13, 17, 19, 21 bis 28 und 30 der Anlage 3,	
11. an die Ausländerbehörden nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 12 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 12 bis 14, 17, 19, 22 bis 29 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 12 bis 14, 17, 22 bis 26 und 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in den Feldern 12 bis 14, 17, 19, 21 bis 28 und 30 der Anlage 3,	
12. an die Finanzämter nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 13 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 19, 21, 22, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 22, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 19, 21, 22, 27 und 30 der Anlage 3,	
13. an die für die Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 14 der Gewerbeordnung mit Ausnahme	
a) der Daten in Feld 33 der Anlage 1,	
b) der Daten in Feld 30 der Anlage 2 und	
c) der Daten in Feld 30 der Anlage 3.	
Die Daten sind nicht zu übermitteln, wenn die empfangsberechtigte Stelle auf die regelmäßige Datenübermittlung verzichtet hat.	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
(2) Zur Führung des Statistikregisters nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 9 der Gewerbeordnung und zur Durchführung der monatlichen Erhebungen als Bundesstatistik nach § 14 Absatz 13 Satz 1 der Gewerbeordnung übermittelt die zuständige Behörde die folgenden Daten aus den Gewerbeanzeigen gemäß den Anlagen 1 bis 3 an die statistischen Ämter der Länder	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Daten in den Feldern 1 bis 5 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,	
2. die Daten in den Feldern 12 und 15 bis 17 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,	
3. die Daten	
a) in den Feldern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 als Erhebungsmerkmale für die Anmeldung,	
b) in den Feldern 6, 10, 18 bis 24, 26 und 29 der Anlage 2 als Erhebungsmerkmale für die Ummeldung und	
c) in den Feldern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 als Erhebungsmerkmale für die Abmeldung.	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
	<p>(2a) Die Anzeige der Aufgabe des Betriebs im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebezirk nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung gilt zugleich als Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte. In diesen Fällen erhebt die für die Abmeldung zuständige Behörde die Daten des Vordrucks der Anlage 3 mithilfe der Daten, die ihr von der für die Anmeldung zuständigen Behörde auf der Grundlage des Vordrucks der Anlage 1 nach § 14 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung übermittelt werden. Auf die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung findet Absatz 4 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung der für die Gewerbeanmeldung zuständigen Behörde zur Übermittlung der mittels des Vordrucks der Anlage 1 erhobenen Daten aus der Gewerbeanzeige bleibt unberührt.</p>
<p>(3) Sofern sich bei der Anmeldung eines Gewerbes nach § 14 Absatz 1 oder § 55c der Gewerbeordnung Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 7 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften ergeben, übermitteln die zuständigen Behörden diese Anhaltspunkte einschließlich der Daten aus der Gewerbeanzeige mit Ausnahme der Daten in den Feldern 13, 27 und 33 der Anlage 1 an die Behörden der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die Länder legen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung einvernehmlich fest, in welchen Fällen Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 vorliegen.</p>	<p>(3) unverändert</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(4) Die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen erfolgt elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet. Bei Datenübermittlungen über das Internet ist als Übermittlungsprotokoll der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemachte Standard zu Grunde zu legen. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Bei nicht über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze erfolgender direkter elektronischer Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen ist das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) zu Grunde zu legen. Als Datenaustauschformat ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemachte Standard zu Grunde zu legen. Bei der Festlegung der Standards für das Übermittlungsprotokoll sowie für das Datenaustauschformat nach den Sätzen 2 und 5 sind die vom IT-Planungsrat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des IT-Staatsvertrages beschlossenen IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beachten.</p>	(4) un v e r ä n d e r t
<p>(5) Die zuständige Behörde übermittelt die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich nach Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung an die in den Absätzen 1 und 3 genannten Stellen. Die Daten sind an die in Absatz 2 genannten Stellen unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Arbeitstag des Monats, der auf die Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige folgt, zu übermitteln.</p>	(5) un v e r ä n d e r t
(6) (weggefallen)	(6) un v e r ä n d e r t
Anlage 1	Anlage 1

Geltendes Recht	Änderungen BEV
(zu § 1 Satz 1 Nummer 1) Gewerbe-Anmeldung	(zu § 1 Satz 1 Nummer 1) Gewerbe-Anmeldung
Gewerbe-Anmeldung	Gewerbe-Anmeldung
Erläuterung zu Feld 1	u n v e r ä n d e r t
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, <i>ggf.</i> im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	Im Handels-, Gesellschafts- , Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter).
Erläuterung zu Feld 2	u n v e r ä n d e r t
Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, <i>ggf.</i> Nummer im Stiftungsverzeichnis	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Gesellschafts- , Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls Nummer im Stiftungsverzeichnis
Erläuterung zu Feld 25	u n v e r ä n d e r t
Grund der Neuerrichtung/der Übernahme Neugründung Wechsel der Rechtsform Gesellschaftereintritt Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung) Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)	Grund der Neuerrichtung/der Übernahme Neugründung Wechsel der Rechtsform Gesellschaftereintritt Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung) Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)
Hinweis zu Feld 31	u n v e r ä n d e r t
Hinweis: Diese Anlage berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.	Hinweis: Diese Anlage berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht. Im Fall der Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk ist die Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte enthalten.
Anlage 2	Anlage 2

Geltendes Recht	Änderungen BEV
(zu § 1 Satz 1 Nummer 2) Gewerbe-Ummeldung	(zu § 1 Satz 1 Nummer 2) Gewerbe-Ummeldung
Gewerbe-Ummeldung	Gewerbe-Ummeldung
Erläuterung zu Feld 1	u n v e r ä n d e r t
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter)	Im Handels-, Gesellschafts- , Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter)
Erläuterung zu Feld 2	u n v e r ä n d e r t
Ort und Nummer des Eintrages im <i>Handels-</i> , Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis	Ort und Nummer des Eintrages im Handels- , Gesellschafts- , Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls Nummer im Stiftungsverzeichnis
Anlage 3	Anlage 3
(zu § 1 Satz 1 Nummer 3) Gewerbe-Abmeldung	(zu § 1 Satz 1 Nummer 3) Gewerbe-Abmeldung
Gewerbe-Abmeldung	u n v e r ä n d e r t
Erläuterung zu Feld 1	u n v e r ä n d e r t
Im Handels-, <i>Genossenschafts-</i> oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	Im Handels-, Gesellschafts- , Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter)
Erläuterung zu Feld 2	u n v e r ä n d e r t
Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Gesellschafts- , Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls Nummer im Stiftungsverzeichnis
Erläuterung zu Feld 17	u n v e r ä n d e r t
Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist)	Von der zuständigen Behörde auszufüllen: Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist)
Erläuterung zu Feld 25	u n v e r ä n d e r t
Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/> <i>Verlegung in einen anderen Meldebezirk</i> <input type="checkbox"/>	Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 11	Artikel 11
Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung	Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung
§ 17	§ 17
Anzeigepflicht	entfällt
<p><i>Der Gewerbetreibende hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34i Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde unverzüglich nach Satz 3 anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:</i></p>	entfällt
1. <i>der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,</i>	
2. <i>die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,</i>	
3. <i>das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie</i>	
4. <i>die aktuelle Anschrift.</i>	
§ 19	§ 19
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 13 sich Eigentum oder Besitz an Geldern eines Immobiliardarlehensnehmers verschafft,	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertigt,	2. un v e r ä n d e r t
3. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,	3. un v e r ä n d e r t
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,	4. un v e r ä n d e r t
5. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 einem Prüfer eine Einsicht nicht gestattet,	5. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 einem Prüfer eine Einsicht nicht gestattet o-der
6. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 einem Prüfer eine Aufklärung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt <i>oder</i>	6. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 einem Prüfer eine Aufklärung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.
7. <i>entgegen § 17 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.</i>	entfällt
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 11a der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.	(3) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 12	Artikel 12
Pfandleihverordnung	Pfandleihverordnung
§ 2	§ 2
Anzeige	entfällt
<p><i>Der Pfandleiher hat der zuständigen Behörde bei Beginn des Gewerbebetriebs anzuzeigen, welche Räume er für den Gewerbebetrieb benutzt; ferner hat er jeden Wechsel der für den Gewerbebetrieb benutzten Räume unverzüglich anzuzeigen.</i></p>	entfällt
§ 9	§ 9
Verwertung	Verwertung
<p>(1) Der Pfandleiher darf sich frühestens einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit des gesamten Darlehens aus dem Pfand befriedigen, es sei denn, daß der Verpfänder nach Eintritt der Fälligkeit einer früheren Verwertung zustimmt.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Der Pfandleiher hat das Pfand spätestens sechs Monate nach Eintritt der Verwertungs berechtigung zu verwerten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Pfandleihers die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Ist der Pfandleiher durch eine gerichtliche oder behördliche Maßnahme an der fristgerechten Verwertung des Pfandes verhindert, so wird die Frist bis zur Aufhebung einer solchen Maßnahme gehemmt; der Zeitraum, während dessen die Frist gehemmt ist, wird in die Verwertungsfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Pfandleiher auf Verlangen des Verpfänders eine andere Verwertungsfrist mit diesem vereinbart.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(4) Der Pfandleiher hat zu veranlassen, <i>daß</i> die Versteigerung mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen vor dem für die Versteigerung vorgesehenen Zeitpunkt in einer Tageszeitung, <i>in der üblicherweise amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden</i>, bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung <i>muß</i> Ort und Zeit der Versteigerung, die allgemeine Bezeichnung der Pfänder, den Namen oder die Firma des Pfandleihers, die Nummern der einzelnen Pfandleihverträge oder die Anfangs- und Endnummern der zur Versteigerung gelangenden Serie sowie den Zeitraum der Verpfändungen ergeben; bei Pfändern, deren Versteigerung bereits in früheren Anzeigen bekanntgemacht worden ist und die nicht versteigert worden sind, genügt an Stelle der Angabe der Nummern und des Zeitraums ein Hinweis auf die früheren Anzeigen.</p>	<p>(4) Der Pfandleiher hat zu veranlassen, dass die Versteigerung mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen vor dem für die Versteigerung vorgesehenen Zeitpunkt in einer Tageszeitung, einer sonstigen Zeitung oder auf seiner Homepage bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung muss Ort und Zeit der Versteigerung, die allgemeine Bezeichnung der Pfänder, den Namen oder die Firma des Pfandleihers, die Nummern der einzelnen Pfandleihverträge oder die Anfangs- und Endnummern der zur Versteigerung gelangenden Serie sowie den Zeitraum der Verpfändungen ergeben; bei Pfändern, deren Versteigerung bereits in früheren Anzeigen bekanntgemacht worden ist und die nicht versteigert worden sind, genügt an Stelle der Angabe der Nummern und des Zeitraums ein Hinweis auf die früheren Anzeigen.</p>
§ 12	§ 12
Aushang	entfällt
<p><i>Der Pfandleiher hat in seinen Geschäftsräumen an gut sichtbarer Stelle einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.</i></p>	entfällt
§ 12a	§ 12a
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>
<p>1. <i>entgegen § 2 die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume oder einen Wechsel der Räume nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,</i></p>	entfällt
<p>2. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 über Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zuwiderhandelt,</p>	1. unverändert
<p>3. <i>(weggefallen)</i></p>	entfällt
<p>4. einer Vorschrift</p>	2. unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
a) des § 5 über die Annahme des Pfandes und die Fälligkeit des Darlehens,	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) des § 6 über die Aushändigung, den Inhalt und die Erneuerung des Pfandscheins oder	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
c) des § 7 Abs. 1 oder 2 über die Nummerierung und die Aufbewahrung des Pfandes oder des § 7 Abs. 4 über das Versehen des Pfandes mit einem Vermerk	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
zuwiderhandelt,	zuwiderhandelt,
5. entgegen § 8 ein Pfand nicht vorschriftsmäßig versichert,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
6. entgegen § 9 Abs. 1 sich aus dem Pfand befriedigt, entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 das Pfand nicht rechtzeitig verwertet oder entgegen § 9 Abs. 4 nicht veranlaßt, daß die Versteigerung rechtzeitig und vorschriftsmäßig bekanntgemacht wird,	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
7. einer Vorschrift des § 10 über Zinsen, Kosten und Vergütungen zuwiderhandelt,	5. einer Vorschrift des § 10 über Zinsen, Kosten und Vergütungen zuwiderhandelt oder
8. entgegen § 11 Satz 1 Überschüsse nicht oder nicht rechtzeitig abführt <i>oder</i>	6. entgegen § 11 Satz 1 Überschüsse nicht oder nicht rechtzeitig abführt.
9. <i>entgegen § 12 einen Abdruck dieser Verordnung nicht aushängt.</i>	entfällt

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 13	Artikel 13
Mess- und Eichverordnung	Mess- und Eichverordnung
§ 5	§ 5
Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen	Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen
(1) Auf Messgeräte oder Messwerte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. zur Ermittlung von leistungsgebundenen Leistungen	
a) in Erdöl- und Erdgasgewinnungsanlagen, die nur zur verhältnismäßigen Aufteilung einer Liefermenge auf verschiedene Geschäftspartner dienen,	
b) für Wasser, wenn Messgeräte zur Messung erforderlich sind, die zumindest für einen maximalen Durchfluss von 2 000 Kubikmeter pro Stunde ausgelegt sind,	
c) für Flüssigkeiten außer Wasser, wenn Messgeräte zur Messung erforderlich sind, die zumindest für einen maximalen Durchfluss von 600 Kubikmeter pro Stunde ausgelegt sind,	
d) für die Mengenmessung von Brenngasen, wenn Messgeräte zur Messung erforderlich sind, die zumindest für einen maximalen Durchfluss von 150 000 Kubikmeter pro Stunde im Normzustand ausgelegt sind,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>e) für Brenngase mit Brennwerten unter 6,5 Kilowattstunden pro Kubikmeter, die unter einem Überdruck von weniger als 3 bar stehen, oder für Druckluft oder andere Gase außer für Brenngase, wenn Lieferer und Empfänger die Liefermenge unabhängig voneinander messen oder die Messgeräte durch fachkundiges Personal von Lieferer und Empfänger gemeinsam überwacht werden,</p>	
<p>f) für Elektrizität mit einer höchsten dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 123 Kilovolt oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5 Kiloampere,</p>	
<p>g) für die Wärmemenge, zu deren Bestimmung Messgeräte in Form von Kälte- oder Wärmezählern erforderlich sind, die zumindest für eine Nennleistung von 10 Megawatt ausgelegt sind;</p>	
<p>wird die Abgabe von leitungsgebundenen Leistungen an einen Partner mit mehreren Messgeräten in einer Messstation ermittelt, so sind die genannten maximalen Durchflusswerte auf die Summe der Maximalwerte der einzelnen Messgeräte anzuwenden,</p>	
<p>2. bei der Abgabe von Beton</p>	
<p>a) zur Bestimmung der Dichte von Beton,</p>	
<p>b) zur Bestimmung des Volumens von Beton,</p>	
<p>3. beim Ausschank von</p>	
<p>a) Mischgetränken, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden oder deren wesentlicher Bestandteil eine gefrorene oder halbgefrorene Flüssigkeit ist,</p>	
<p>b) Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränken,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
c) schäumenden Getränken, sofern nichtdurchsichtige Ausschankmaße verwendet werden und gewährleistet ist, dass auf Verlangen des Kunden in seiner Anwesenheit die Füllmenge mittels eines Umfüllmaßes überprüft wird und er auf diese Möglichkeit deutlich sichtbar hingewiesen wird,	
4. bei Schiffen, um die Masse der Ladung und das Volumen des Wassers zu bestimmen, das durch die Schiffe verdrängt wird,	
5. in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ermittlung der Mengen flüssiger oder verflüssigter Düngemittel, wenn es sich um nichtstationäre Volumenmessanlagen handelt,	
6. in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser,	
7. in Sammelfahrzeugen für Altöl zur Ermittlung der Menge aufgenommenen Altöls,	
8. im Vermessungswesen, wenn Messgeräte verwendet werden, die den Vorschriften des öffentlichen Vermessungswesens entsprechen,	
9. in der Bundeswehr und in anderen in Deutschland befindlichen Streitkräften anderer Nationen bei der Ermittlung von Leistungen, die zwischen Streitkräften verschiedener Nationen ausgetauscht werden,	
10. in gemeinnützigen Sportvereinen zur Bestimmung von Leistungen, die der Ausübung des Vereinszwecks dienen, sofern die Leistungen zum Selbstkostenpreis abgegeben werden und ein gut sichtbarer Hinweis auf die Ausnahme vom Mess- und Eichgesetz und von dieser Verordnung vor der Vornahme der Leistung gegeben ist,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>11. zur Ermittlung von Leistungen, die einen Betrag von 5 Euro je Geschäftsvorgang nicht überschreiten, soweit der Verwender glaubhaft machen kann, dass ein Jahresumsatz von nicht mehr als 2 000 Euro mit Leistungen erwirtschaftet wird, die durch entsprechende Messgeräte ermittelt werden; die Regelung gilt nicht für Ausschankmaße; die vorgenannten Werte für Geschäftsvorgang und Jahresumsatz verändern sich alle drei Jahre entsprechend der Preisentwicklung; die Physikalisch-Technische Bundesanstalt veröffentlicht hierzu im Bundesanzeiger jeweils im März des darauf folgenden Jahres die anhand der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für die abgelaufenen drei Kalenderjahre ermittelten Beträge.</p>	
<p>Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d ist nicht für Messgeräte anzuwenden, die an ein Brennwert- oder Gasbeschaffenheitsrekonstruktionssystem angeschlossen sind, dessen Verwendung dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung unterfällt oder die zur Bestimmung von Messgrößen nach § 25 Satz 1 Nummer 4 verwendet werden.</p>	
<p>(2) Im amtlichen Verkehr sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden,</p>	<p>(2) Im amtlichen Verkehr sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden,</p>
<p>1. im öffentlichen Vermessungswesen oder im Markscheidewesen,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. auf als Normale verwandte Geräte oder Prüfungshilfsmittel der für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen,</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. auf Messgeräte zur Bestimmung des Atemalkoholgehalts, sofern sie ausschließlich zu Vortestzwecken verwendet werden,</p>	<p>3. un verändert</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
4. bei der Bestimmung von Messgrößen im Zusammenhang mit Alkohol, wenn die verwendeten Messgeräte geprüft und beglaubigt werden nach dem Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und seinen Ausführungsbestimmungen,	4. un verändert
5. für steuerliche Zwecke, um die Menge von Alkohol oder Alkohol-Wasser-Mischungen zu erfassen,	5. un verändert
6. für sonstige Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht,	6. un verändert
7. zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, für Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke,	7. un verändert
8. bei der Verwendung von Messgeräten <i>für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs,</i>	8. bei der Verwendung von Messgeräten nach Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
9. zur Durchführung sonstiger öffentlicher Überwachungsaufgaben.	9. un verändert
Die Ausnahmen gemäß Satz 1 Nummer 6, 7 und 9 sind nur anwendbar, wenn	un verändert
1. in anderer Weise als nach dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung sichergestellt ist, dass das Verwenden der Messgeräte zu einer genaueren Bestimmung von Messwerten führt als dies mit einem für den Verwendungszweck geeigneten Messgerät, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht, erreicht wird und die metrologische Rückführung des auszunehmenden Messgeräts gewährleistet ist; die Regelung ist nicht anzuwenden für Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs; oder	1. un verändert
2. die Messrichtigkeit der Geräte für den Bereich, in dem sie bei der Durchführung der amtlichen Aufgabe verwendet werden, ohne Bedeutung ist.	2. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(3) Bei Messungen im öffentlichen Interesse sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden auf in Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte oder mit ihnen ermittelte Messwerte, wenn der Reifendruck durch ein dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendes Messgerät kontrolliert wird.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung sind ferner nicht anzuwenden, sofern spezialgesetzliche Regelungen Ausnahmen ausdrücklich vorsehen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Beweislast dafür, dass die Verwendung eines Messgeräts oder eines Messwerts eine Ausnahme vom Anwendungsbereich nach den Absätzen 1 bis 4 darstellt, trägt der Verwender.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 14	Artikel 14
Makler- und Bauträgerverordnung	Makler- und Bauträgerverordnung
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die Tätigkeiten nach § 34c Absatz 1 der Gewerbeordnung ausüben, unabhängig vom Bestehen einer Erlaubnispflicht.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Diese Verordnung gilt nicht, soweit § 34c Absatz 5 der Gewerbeordnung anzuwenden ist. Sie gilt zudem nicht für Gewerbetreibende, die	(2) Diese Verordnung gilt nicht, soweit § 34c Absatz 5 der Gewerbeordnung anzuwenden ist. Sie gilt zudem nicht für Gewerbetreibende, die
1. als Versicherungs- oder Bausparkassenvertreter im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegendes Versicherungs- oder Bausparunternehmen den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. als Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung tätig sind, mit Ausnahme der §§ 9, 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11, 11a, Absatz 2 und 3 und § 19.	2. als Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung tätig sind, mit Ausnahme der §§ 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10 Absatz 2 und 3 und § 19.

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 9	§ 9
Anzeigepflicht	entfällt
<p><i>Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Personen anzugeben.</i></p>	
§ 18	§ 18
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 6 der Gewerbeordnung handelt, wer	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 6 der Gewerbeordnung handelt, wer
1. Vermögenswerte des Auftraggebers annimmt oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lässt, bevor er	1. u n v e r ä n d e r t
a) nach § 2 Abs. 1 Sicherheit geleistet oder eine Versicherung abgeschlossen oder	
b) die in § 2 Abs. 4 Satz 3 bezeichneten Urkunden ausgehändigt hat,	
2. entgegen § 2 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2, oder § 7 Abs. 1 Satz 3 die Sicherheit oder Versicherung nicht aufrechterhält,	2. u n v e r ä n d e r t
3. einer Vorschrift des § 3 über die Entgegennahme oder die Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers zuwiderhandelt,	3. u n v e r ä n d e r t
4. einer Vorschrift des § 4 über die Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers zuwiderhandelt,	4. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
5. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 über die getrennte Vermögensverwaltung zuwiderhandelt,	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
6. <i>entgegen § 9 die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</i>	entfällt
7. entgegen § 10 Abs. 1 bis 5 erforderliche Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig macht oder Unterlagen oder Belege nicht oder nicht übersichtlich sammelt,	6. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
8. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 dem Auftraggeber die dort bezeichneten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,	7. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
9. (weggefallen)	entfällt
10. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsunterlagen nicht während der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt,	8. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
11. entgegen § 15b Absatz 2 Satz 3 einen Nachweis oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,	9. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
11a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15b Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,	10. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
12. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder	11. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
13. den Duldungs- oder Mitwirkungspflichten des § 17 Abs. 1 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.	12. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11a der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
Anwendung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung	Anwendung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung
(1) Üben Gewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich der Gewerbeordnung vorübergehend selbständig eine Tätigkeit	(1) Üben Gewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich der Gewerbeordnung vorübergehend selbständig eine Tätigkeit
1. nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung aus, sind die §§ 8 bis 11, 14 bis 17, 18 Absatz 1 Nummer 6 bis 13, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3,	1. nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung aus, sind die §§ 8 bis 11, 14 bis 17, 18 Absatz 1 Nummer 7 bis 12 , jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3,
2. nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung aus, sind die §§ 9, 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11, 11a , jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3	2. nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung aus, sind die §§ 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10 , jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3
insoweit nicht anwendbar. § 4 Absatz 2 der Gewerbeordnung gilt entsprechend.	insoweit nicht anwendbar. § 4 Absatz 2 der Gewerbeordnung gilt entsprechend.
(2) In den Fällen	(2) In den Fällen
1. des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung sind die §§ 2, 4 bis 8, 10 bis 18 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 bis 13, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3,	1. des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung sind die §§ 2, 4 bis 8, 10 bis 18 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 bis 12 , jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3,
2. des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung sind die §§ 9, 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11, 11a , jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3	2. des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung sind die §§ 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10 , jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3

Geltendes Recht	Änderungen BEV
auch anzuwenden, wenn der im Inland niedergelassene Gewerbetreibende die Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt und dort vorübergehend selbständig tätig wird.	auch anzuwenden, wenn der im Inland niedergelassene Gewerbetreibende die Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt und dort vorübergehend selbständig tätig wird.

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 15	Artikel 15
Versteigererverordnung	Versteigererverordnung
§ 1	§ 1
Versteigerungsauftrag	Versteigerungsauftrag
Der Versteigerer darf nur auf Grund eines <i>schriftlichen</i> Vertrags mit dem Inhalt nach Satz 2 versteigern. Der Vertrag muss enthalten:	Der Versteigerer darf nur auf Grund eines Vertrags in Textform mit dem Inhalt nach Satz 2 versteigern. Der Vertrag muss enthalten:
1. Vor- und Nachnamen sowie Anschrift des Auftraggebers,	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
2. die Bezeichnung der einzelnen zur Versteigerung bestimmten Sachen und Rechte außer bei Sachgesamtheiten, wenn der Auftraggeber auf die Bezeichnung der einzelnen Sachen im Vertrag verzichtet hat,	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
3. die Höhe eines vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelts,	3. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
4. die Beträge, die der Auftraggeber als Anteil an den Kosten und baren Auslagen der Versteigerung sowie für eine Schätzung und Begutachtung zu zahlen hat,	4. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
5. den Betrag, den der Auftraggeber dem Versteigerer zu zahlen hat, wenn er den Auftrag ganz oder teilweise zurücknimmt,	5. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
6. Angaben darüber,	6. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) wie lange der Auftraggeber an den Auftrag gebunden ist,	
b) ob und welche Mindestpreise festgesetzt werden,	
c) ob Gold- und Silbersachen unter dem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden können.	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 3	§ 3
Anzeige	Anzeige
<p>(1) Der Versteigerer hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch mit den Angaben nach Absatz 2 anzuzeigen. Die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, die Frist auf Antrag abkürzen. Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) In der Anzeige sind <i>Ort und Zeitpunkt der Versteigerung sowie die Gattung der zu versteigernden Ware anzugeben. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 sind der Anlass der Versteigerung sowie Name und Anschrift der Auftraggeber anzugeben.</i></p>	<p>(2) In der Anzeige sind neben der Gattung der zu versteigernden Ware und dem Zeitpunkt der Versteigerung die folgenden Angaben zu machen:</p>
	<p>1. in den Fällen der Versteigerung und der öffentlichen Versteigerung nach § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Versteigerungsort,</p>
	<p>2. im Fall der virtuellen öffentlichen Versteigerung nach § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zugangsdaten,</p>
	<p>3. im Fall der hybriden öffentlichen Versteigerung nach § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Versteigerungsort und die Zugangsdaten.“</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2a) Erkennt der Versteigerer in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erst nach Erstattung der Anzeige nach Absatz 1, dass einzelne Gegenstände zu dem zu versteigernden Nachlass oder der zur versteigernden Insolvenzmasse oder zum aufgegebenen Geschäftsbetrieb gehören, darf er diese Gegenstände versteigern, wenn er dies der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer unter Bezugnahme auf die nach Absatz 1 erstattete Anzeige unverzüglich anzeigt.</p>	<p>(2a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Eine neue Versteigerung am Ort der vorhergehenden Versteigerung darf erst dann begonnen werden, wenn die vorhergehende Versteigerung mindestens vor fünf Tagen beendet wurde. Keine der Versteigerungen darf die Dauer von sechs Tagen überschreiten. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen, insbesondere bei Grundstücksversteigerungen, gegebenenfalls nach Einholen einer Stellungnahme bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, Ausnahmen von den Fristen der Sätze 1 <i>und</i> 2 zulassen.</p>	<p>(3) Eine neue Versteigerung am Ort der vorhergehenden Versteigerung darf erst dann begonnen werden, wenn die vorhergehende Versteigerung mindestens vor fünf Tagen beendet wurde. Keine der Versteigerungen darf die Dauer von sechs Tagen überschreiten. Sofern in einer Versteigerung eine Vielzahl von Versteigerungsobjekten unterschiedlicher Art zur Versteigerung gelangt, die aufgrund ihrer Anzahl nicht innerhalb der Frist des Satzes 2 versteigert werden kann, darf die Versteigerung eine Dauer von zwölf Tagen nicht überschreiten. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen, insbesondere bei Grundstücksversteigerungen, gegebenenfalls nach Einholen einer Stellungnahme bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, Ausnahmen von den Fristen der Sätze 1 bis 3 zulassen.</p>
<p>(4) Der Versteigerer hat auf Verlangen</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. weitere erforderliche Unterlagen und Informationen herauszugeben,</p>	
<p>2. eine Vorabbesichtigung des Versteigerungsgutes zu ermöglichen,</p>	
<p>3. im Einzelnen nachzuweisen, dass es sich beim Versteigerungsgut um gebrauchte Ware handelt oder hierfür die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 vorliegen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Zur Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann sich die Behörde der Industrie- und Handelskammern bedienen. Die Behörde kann die Industrie- und Handelskammer auch auffordern, bis zum dritten Tag vor der Versteigerung eine Stellungnahme abzugeben.	
(5) Auf Versteigerungen im Reisegewerbe findet § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung keine Anwendung.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4§ 4
Besichtigung	entfällt
<i>Der Versteigerer hat für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Versteigerer den Bietern in anderer Weise hinreichend Gelegenheit gibt, das Versteigerungsgut zu beurteilen.</i>	
§ 9	§ 9
Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung
Die zuständige Behörde kann die Versteigerung ganz oder teilweise untersagen oder eine begonnene Versteigerung aufheben oder unterbrechen, wenn der Versteigerer gegen § 34b Abs. 6 oder 7 der Gewerbeordnung oder gegen § 2 Abs. 1 oder §§ 3, 4 oder § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt oder verstoßen hat.	Die zuständige Behörde kann die Versteigerung ganz oder teilweise untersagen oder eine begonnene Versteigerung aufheben oder unterbrechen, wenn der Versteigerer gegen § 34b Abs. 6 oder 7 der Gewerbeordnung oder gegen die §§ 2, 3 oder § 6 Absatz 2 dieser Verordnung verstößt oder verstoßen hat.
§ 10	§ 10
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Satz 1 ohne <i>schriftlichen</i> Vertrag <i>versteigert</i> ,	1. entgegen § 1 Satz 1 ohne Vertrag in Textform ,

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anfertigt,	2. un verändert
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,	3. un verändert
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine neue Versteigerung beginnt,	4. un verändert
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 eine Unterlage oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig herausgibt, eine Vorabbesichtigung nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig führt,	5. un verändert
6. (weggefallen)	6. un verändert
7. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder	7. un verändert
8. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 eine Aufzeichnung, eine Unterlage oder einen Beleg nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.	8. un verändert
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.	(2) un verändert
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.	(3) un verändert
(4) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung strafbar.	(4) un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 18	Artikel 18
Atomrechtliche Verfahrensverordnung	Atomrechtliche Verfahrensverordnung
§ 8	§ 8
Gegenstand und Zweck	Gegenstand und Zweck
<p>(1) Die Genehmigungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich zu erörtern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Auslegungsfrist bei den in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Stellen eingegangen sind.</p>	<p>(1) Die Genehmigungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich zu erörtern. „§ 27c des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben durch Satz 1 unberührt.“ Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Auslegungsfrist bei den in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Stellen eingegangen sind.</p>
<p>(2) Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 19	Artikel 19
Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
§ 6	§ 6
Verfahren	Verfahren
<p>(1) ¹Die Zuverlässigkeit des Betroffenen ist vor der Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit oder vor dem Zutritt zu der Anlage oder Einrichtung auf Antrag durch die zuständige Behörde zu überprüfen.</p> <p>²Antragsberechtigt sind Antragsteller in Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsinhaber in Aufsichtsverfahren, die sich auf Anlagen oder Tätigkeiten nach den §§ 4, 6, 7, 9 oder § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder § 27 des Strahlenschutzgesetzes beziehen.</p> <p>³Überträgt der Inhaber einer Genehmigung nach § 4 des Atomgesetzes oder einer Genehmigung zur Beförderung von Großquellen im Sinne des § 23d Satz 3 des Atomgesetzes einem Dritten Aufgaben, die in der Genehmigung zur Erfüllung durch einen Dritten zugelassen sind, ist auch der Dritte antragsberechtigt.</p> <p>⁴Für Sachverständige nach § 12b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Atomgesetzes wird die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betroffenen durch die zuziehende Behörde veranlaßt.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) ¹Der Antragsberechtigte hat der zuständigen Behörde einen vom Betroffenen ausgefüllten Erklärungsbogen zuzuleiten.</p> <p>²Der Antragsberechtigte hat vor der Aushändigung des Erklärungsbogens an den Betroffenen darauf die betriebliche Stellung oder die vorgesehene Verwendung des Betroffenen sowie die vorgesehene Überprüfungskategorie anzugeben.</p>	(2) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(3) ¹Die Überprüfung der Zuverlässigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Betroffenen auf dem Erklärungsbogen. ²Die zur Überprüfung erforderlichen Personaldaten des Betroffenen müssen auf dem Erklärungsbogen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben werden. ³Die erforderlichen Personaldaten umfassen:</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>1. Personalien im Sinne des § 12b Absatz 7 Satz 2 des Atomgesetzes; die Angabe der Namen umfasst auch abweichende Schreibweisen,</p>	
<p>2. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als drei Monate in den letzten zehn Jahren vor der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 3 Absatz 1 oder in den letzten fünf Jahren vor der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 3 Absatz 2 oder Absatz 3 unter Angabe jeweils der genauen Dauer (Monat und Jahr), der Anschrift und des Bundeslandes oder Staates,</p>	
<p>3. Nummer des Personalausweises oder Passes; bei einem Pass oder Passersatz eines ausländischen Betroffenen auch die Bezeichnung des Papiers und der ausstellenden Behörde,</p>	
<p>4. Name und Anschrift des gegenwärtigen Arbeitgebers oder Dienstherrn,</p>	
<p>5. in den letzten fünf Jahren nach dieser Verordnung durchgeführte oder laufende Zuverlässigkeitsüberprüfungen und die Bezeichnung der Anlage oder Einrichtung oder den Namen des Beförderers.</p>	
<p>4</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>Der Betroffene kann auf dem Erklärungsbogen seine Zustimmung erklären, dass das Ergebnis seiner Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Absatz 4 an andere Antragsberechtigte weitergeleitet werden darf, bei denen sein Arbeitseinsatz ebenfalls beabsichtigt ist. ⁵Werden dem Antragsberechtigten Änderungen des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Betroffenen bekannt, teilt er die Änderungen der zuständigen Behörde mit; diese unterrichtet die nach § 12b Absatz 7 Satz 1 des Atomgesetzes zum Nachbericht verpflichteten Behörden.</p>	
<p>(4) ¹Vor Beantragung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist der Betroffene vom Antragsberechtigten über Ziel und Art der beabsichtigten Zuverlässigkeitsüberprüfung, über den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung sowie über das Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern, nebst Folgen für die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit oder für die Gestattung des Zutritts zur jeweiligen Anlage oder Einrichtung schriftlich zu belehren. ²Der Betroffene hat seine Kenntnisnahme von der schriftlichen Belehrung auf dem Erklärungsbogen durch Unterschrift zu bestätigen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die zuständige Behörde gibt für die Belehrung des Betroffenen, insbesondere über Anfragen nach dem Bundeszentralregistergesetz, sowie für den Erklärungsbogen ein amtliches Formular bekannt.</p>	<p>(5) Die zuständige Behörde gibt für die Belehrung des Betroffenen, insbesondere über Anfragen nach dem Bundeszentralregistergesetz, sowie für den Erklärungsbogen ein amtliches Formular bekannt. Sie stellt den Erklärungsbogen und das Formular für die Belehrung des Betroffenen als elektronische Formulare zur Verfügung.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 20	Artikel 20
JArbSchSittV	JArbSchSittV
§ 1	§ 1
Beschäftigungsverbote	entfällt
<p><i>(1) Weibliche Jugendliche dürfen in Betrieben und bei Veranstaltungen aller Art als Nackttänzerinnen, Schönheitstänzerinnen oder Schleiertänzerinnen oder mit ähnlichen sie sittlich gefährdenden Tätigkeiten, insbesondere wenn sie dabei unbedeckt oder fast unbedeckt sind, nicht beschäftigt werden.</i></p>	
<p><i>(2) Weibliche Jugendliche dürfen als Tanzdamen, Eintänzerinnen, Tisch- oder Bardamen nicht beschäftigt werden.</i></p>	
§ 2	§ 2
-	entfällt
§ 3	§ 3
Hinweis auf Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes	entfällt
<p><i>Zuwiderhandlungen gegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit einem Beschäftigungsverbot nach § 1 dieser Verordnung werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 3 bis 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 4	§ 4
Berlin-Klausel	entfällt
<p><i>Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 74 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.</i></p>	
§ 5	§ 5
Inkrafttreten	entfällt
<p><i>Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 19	Artikel 19
Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung	Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung
§ 3	§ 3
Erhebungsbogen	Erhebungsbogen
<p>Zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Erstuntersuchung) erhält der Jugendliche von der nach Landesrecht zuständigen Stelle einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1 <i>in weißer Farbe</i>, zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 33 Abs. 1, §§ 34, 35 Abs. 1 oder § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Nachuntersuchung) einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1a <i>in roter Farbe</i>. Der Erhebungsbogen soll, vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben, dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.</p>	<p>Zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Erstuntersuchung) erhält der Jugendliche von der nach Landesrecht zuständigen Stelle einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1, zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 33 Abs. 1, §§ 34, 35 Abs. 1 oder § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Nachuntersuchung) einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1a. Der Erhebungsbogen soll, vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben, dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.</p>
§ 4	§ 4
Untersuchungsbogen	Untersuchungsbogen
<p>(1) Für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Erstuntersuchung hat der Arzt einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2 <i>in weißer Farbe</i>, für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Nachuntersuchung einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2a <i>in roter Farbe</i> zu verwenden.</p>	<p>(1) Für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Erstuntersuchung hat der Arzt einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2, für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Nachuntersuchung einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2a zu verwenden.</p>
<p>(2) Der Arzt hat die Untersuchungsbogen 10 Jahre aufzubewahren.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 5	§ 5
Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten	Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten
Für die ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten nach § 39 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung <i>einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 in weißer Farbe</i> , bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3a in roter Farbe zu verwenden.	Für die ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten nach § 39 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung und bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.
§ 6	§ 6
Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber	Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber
Für die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung <i>einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 in weißer Farbe</i> , bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4a in roter Farbe zu verwenden.	Für die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung und bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden.
§ 7	§ 7
Berlin-Klausel	Abweichende Regelungen
<i>Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 71 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.</i>	Bei der Übermittlung von Unterlagen nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Mustern im Wege elektronischer Kommunikation sind die in den Mustern vorgesehenen Unterschriften nicht erforderlich.

Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben,*
dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen –

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

	nein	unbekannt	ja
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
männlich			<input type="checkbox"/>
weiblich			<input type="checkbox"/>

1 Familienvorgeschichte

Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten/Behinderungen bekannt:

Allergie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Asthma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bluthochdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anfallsleiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
andere Krankheiten/Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____

2 Vorgeschichte des Jugendlichen

2.1 Krankheiten/Behinderungen

Rheumatisches Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wiederholt Mandelentzündungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wiederholt Bronchitis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Allergien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Asthma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Augenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ohrenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Magen-Darm-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blasen-Nieren-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirbelsäulen-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andere Knochen-Gelenk-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung

	nein	unbekannt	ja	
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anfallsleiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
andere Krankheiten/Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.3 Operationen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.4 Unfälle	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.5 Häufige Beschwerden				
Husten/Auswurf	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Atemnot	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Schwindel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ohnmacht	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Kopfschmerz	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Übelkeit/Erbrechen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Allergische Reaktionen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Hautausschläge	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
sonstige	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
bei weiblichen Jugendlichen:				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.7 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Grund: _____
2.8 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
		nein	gelegentlich	täglich
2.9 Alkoholkonsum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.10 Rauchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		nein		ja
2.11 Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere regelmäßige sportliche Betätigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sportart: _____

 (Datum)

 (Unterschrift d. Personenaorgeberechtigten)

 (Unterschrift des Jugendlichen)

Hinweis: Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen:
 Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

Erhebungsbogen für die Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;*
vom Jugendlichen mit der ärztlichen Mitteilung über die Erstuntersuchung dem Arzt bei der Nachuntersuchung vorzulegen –

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
 Andere Nachuntersuchung (§§ 34, 35 oder 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)
Berufliche Tätigkeit: mit Ausbildung nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>
Name und Anschrift des Arbeitgebers
Bisherige Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jahr und Monat)**
Name und Anschrift des Arztes**

	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	
1 Vorgeschichte des Jugendlichen (seit der letzten Untersuchung nach dem JArbSchG)			
1.1 Krankheiten/Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
Operationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
Unfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
Arbeitsunfähigkeit insgesamt		<input type="checkbox"/>	1 – 6 Tage
		<input type="checkbox"/>	7 – 14 Tage
		<input type="checkbox"/>	mehr als 14 Tage
1.2 Häufige Beschwerden			
Husten/Auswurf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Atemnot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schwindel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ohnmacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

* Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung
 ** Aus der „ärztlichen Mitteilung“ zu entnehmen

	nein	unbekannt	ja	
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kopfschmerz	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Übelkeit/Erbrechen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Allergische Reaktionen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Hautausschläge	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
sonstige	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
bei weiblichen Jugendlichen:				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
1.3 Zur Zeit sonstige Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
1.4 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Grund: _____
1.5 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
1.6 Regelmäßig sportliche Betätigung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sportart: _____
nein gelegentlich täglich				
1.7 Alkoholkonsum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8 Rauchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2 Arbeitsvorgeschichte				
2.1 Weg zur Arbeitsstätte und zurück				
Dauer (Stunden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	unter 1	1-2	2-3	über 3
<input type="checkbox"/> zu Fuß	<input type="checkbox"/> Fahrrad	<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel	<input type="checkbox"/> Fahrgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Motorfahrzeug
2.2 Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)	<input type="text"/>			
Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)	<input type="text"/>			
Wechselschicht	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.3 Welche beruflichen Arbeiten wurden bisher überwiegend ausgeführt?				

2.4 Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten?				
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.5 Werden die Beschwerden mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung gebracht?				
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.6 Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden?				
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	weshalb: _____
2.7 Ist deswegen eine ärztliche Beratung/Untersuchung erfolgt?				
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.8 Erfolgt arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?				
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(Datum)

(Unterschrift & Personalangehörigkeit)

(Unterschrift des Jugendlichen)

Hinweis: Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen:
 Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

Anlage 2 Zum Verbleib beim Untersuchenden Arzt

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Stempel des Arztes

Tag der Untersuchung

Untersuchungsbogen

Eraluntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Besobichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

	nein	unbekannt	ja
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhebungsbogen liegt vor	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Alter des Jugendlichen (Jahre)		<input type="text"/>	
männlich			<input type="checkbox"/>
weiblich			<input type="checkbox"/>

Die Anamnese ist vom untersuchenden Arzt zu erheben!

1 Familienvorgeschichte			
auffällig	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten/Behinderungen bekannt:			
Allergie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Asthma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bluthochdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herz-Kreislauf-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anfallsleiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andere Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche: _____
2 Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen			
auffällig	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
2.1 Krankheiten/Behinderungen			Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt; Diagnosen)
Rheumatisches Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____
wiederholt Mandelentzündungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____
wiederholt Bronchitis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____
Allergien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____
Asthma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____

	nein	unbekannt	ja	Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt; Diagnosen)
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Augenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ohrenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Magen-Darm-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Blasen-Nieren-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Wirbelsäulen-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
andere Knochen-Gelenk-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Herz-Kreislauf-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Anfallsleiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
andere Krankheiten/Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.3 Operationen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.4 Unfälle	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.5 Häufige Beschwerden				
Husten/Auswurf	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Atemnot	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Schwindel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Ohnmacht	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Kopfschmerz	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Übelkeit/Erbrechen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Allergische Reaktionen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Hautausschläge	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
sonstige	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
bei weiblichen Jugendlichen: Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.7 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Grund: _____
2.8 Zur Zeit eingenommene Medikamente	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.9 Alkoholkonsum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.10 Rauchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.11 Drogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.12 Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Andere regelmäßige sportliche Betätigung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sportart: _____

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Name, Vorname des Jugendlichen

Tag der Untersuchung _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

Nr.	Befund	Erläuterungen
3	Untersuchungen Kleichen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).	
3.1	<input type="checkbox"/> Metrische Angaben Größe (cm) Gewicht (teilkleidet) (kg)	<input type="text"/> <input type="text"/>
3.2	<input type="checkbox"/> Ernährungszustand <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> adipös <input type="checkbox"/> reduziert	
3.3	<input type="checkbox"/> Entwicklungszustand <input type="checkbox"/> altersentsprechend <input type="checkbox"/> deutlich verfrüht <input type="checkbox"/> deutlich verspätet	
3.4	<input type="checkbox"/> Muskulatur <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> kräftig <input type="checkbox"/> schwach	
3.5	<input type="checkbox"/> Haut <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Ekzem <input type="checkbox"/> Akne <input type="checkbox"/> sonstiges	_____
3.6	<input type="checkbox"/> Nahvisus <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
	Sehhilfe vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> ausreichend korrigiert <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
3.7	<input type="checkbox"/> Fernvisus <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
	Sehhilfe vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> ausreichend korrigiert <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
3.8	<input type="checkbox"/> Farbtüchtigkeit (pseudolischromatische Farbentafeln oder Testgerät) <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> rot/grün gestört <input type="checkbox"/> andere Störung	_____
3.9	<input type="checkbox"/> Hörvermögen <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
3.10	<input type="checkbox"/> Nasenatmung <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/> Septumdeviation <input type="checkbox"/> Rhinitis	_____
3.11	<input type="checkbox"/> Zähne <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig	_____
3.12	<input type="checkbox"/> Schilddrüse <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> verändert	_____
3.13	<input type="checkbox"/> Brustkorb <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> verändert	_____

Zutreffendes bitte ankreuzen

Nr.	Befund	Erläuterungen				
Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheits- gefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 - Beurteilung - Ziffer 4.1 - 4.10).						
3.14	<input type="checkbox"/> Lungen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Nebengeräusche	<input type="checkbox"/> sonstiges		
3.15	<input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Rhythmus- störungen	<input type="checkbox"/> path. Geräusch	<input type="checkbox"/> sonstiges	
		Puls im Sitzen (n/min)		<input type="text"/>		
		Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg)		<input type="text"/>		
		Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg)		<input type="text"/>		
3.16	<input type="checkbox"/> Periphere Durchblutung	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> gestört	<input type="checkbox"/> Krampfadern		
3.17	<input type="checkbox"/> Abdomen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Druckschmerz	<input type="checkbox"/> Bruch/-anlage	<input type="checkbox"/> path. Resistenz	<input type="checkbox"/> sonstiges
3.18	<input type="checkbox"/> Leber	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> vergrößert	<input type="checkbox"/> Druckschmerz		
3.19	<input type="checkbox"/> Urogenitalorgane	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Nierenlager klopfeempfindlich	<input type="checkbox"/> sonstiges		
3.20	<input type="checkbox"/> Wirbelsäule	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> deformiert	<input type="checkbox"/> schmerzhaft	<input type="checkbox"/> Bewegungs- einschränkung	
3.21	<input type="checkbox"/> Obere Gliedmaßen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert	<input type="checkbox"/> Bewegungs- einschränkung		
3.22	<input type="checkbox"/> Grobe Kraft	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> beeinträchtigt			
3.23	<input type="checkbox"/> Untere Gliedmaßen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert	<input type="checkbox"/> Bewegungs- einschränkung		
3.24	<input type="checkbox"/> Peripheres und zen- trales Nervensystem	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> auffällig	<input type="checkbox"/> motorische Störung	<input type="checkbox"/> sensible Störung	
3.25	<input type="checkbox"/> Gleichgewichtssinn (Romberg)	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> auffällig			
3.26	<input type="checkbox"/> Psyche	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> grobe Auffälligkeit			
3.27	<input type="checkbox"/> Urin (Teststreifen)	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> E pos	<input type="checkbox"/> Z pos	<input type="checkbox"/> Ery. pos	<input type="checkbox"/> UBG vermehrt
3.28	<input type="checkbox"/> sonstige wichtige Befunde					

Ergänzungsuntersuchung erforderlich

nein ja

Datum der Veranlassung

Grund

Fachrichtung Arbeitsmedizin

Innere Medizin

Augenkrankheiten

Nervenheilkunde

Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

Orthopädie

Hautkrankheiten

sonstiges Gebiet

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

4 Beurteilung

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Kriechen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5 Arbeiten überwiegend bei		
– Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Zugluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– starken Temperaturschwankungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	vorübergehend	dauernd
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf die Hände und Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf den ganzen Körper	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.9 Arbeiten, die	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Farbsichtigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern,		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist	<input type="checkbox"/> Normbefund	

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet	<input type="checkbox"/>	
nach Ablauf von Monaten _____		
spätestens bis zum _____		
Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald		
wegen _____		
einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.		
Empfehlungen: _____		

_____ (Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)	_____ (Unterschrift d. untersuchenden Arztes)	

Anlage 2a (Farbe rot)
Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt
Untersuchungsbogen

Geltendes Recht - Anlage 2a (Farbe rot)

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Stempel des Arztes

Tag der Untersuchung

Untersuchungsbogen

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG) |

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)
Berufliche Tätigkeit: mit Ausbildung nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>
Name und Anschrift des Arbeitgebers
Bisherige Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jahr und Monat)*
Name und Anschrift des Arztes*

Erhebungsbogen liegt vor	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Alter des Jugendlichen (Jahre)	<input style="width: 50px;" type="text"/>	
männlich	<input type="checkbox"/>	
weiblich	<input type="checkbox"/>	

Die Anamnese ist vom untersuchenden Arzt zu erheben!

1 Vorgeschichte des Jugendlichen (seit der letzten Untersuchung nach dem JArbSchG)

1.1 Krankheiten/Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche: _____
Operationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche: _____
		<input type="checkbox"/> wann: _____
noch Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche: _____
Unfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche: _____
		<input type="checkbox"/> wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche: _____
Arbeitsunfähigkeit insgesamt	1 - 6 Tage <input type="checkbox"/>	
	7 - 14 Tage <input type="checkbox"/>	
	mehr als 14 Tage <input type="checkbox"/>	

*Aus der „Ärztlichen Mitteilung“ zu entnehmen

Zutreffendes bitte ankreuzen

	nein	unbekannt	ja	
1.2 Häufige Beschwerden:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Husten/Auswurf	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Atemnot	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Schwindel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ohnmacht	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Kopfschmerz	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Übelkeit/Erbrechen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Allergische Reaktionen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Hautausschläge	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
sonstige	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
bei weiblichen Jugendlichen: Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
1.3 Zur Zeit sonstige Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
1.4 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Grund: _____
1.5 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
1.6 Regelmäßige sportliche Betätigung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sportart: _____
	nein	gelegentlich	täglich	
1.7 Alkoholkonsum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8 Rauchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9 Drogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
2 Arbeitsvorgeschichte				
2.1 Weg zur Arbeitsstätte und zurück				
Dauer (Stunden)	<input type="checkbox"/> unter 1	<input type="checkbox"/> 1 – 2	<input type="checkbox"/> 2 – 3	<input type="checkbox"/> über 3
	<input type="checkbox"/> zu Fuß	<input type="checkbox"/> Fahrrad	<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel	<input type="checkbox"/> Fahrgemeinschaft
				<input type="checkbox"/> Motorfahrzeug
2.2 Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)	<input type="text"/>			
Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)	<input type="text"/>			
Wechselschicht	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.3 Welche beruflichen Arbeiten wurden bisher überwiegend ausgeführt?				

2.4 Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten?	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.5 Werden die Beschwerden mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung gebracht?	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.6 Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus gesundheitl. Gründen abgebrochen worden?	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	weshalb _____

2.7 Ist deswegen eine ärztliche Beratung/Untersuchung erfolgt?	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.8 Erfolgten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Name, Vorname des Jugendlichen _____

Tag der Untersuchung _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

Nr.	Befund	Erläuterungen
3	Untersuchungen <small>Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).</small>	
3.1	<input type="checkbox"/> Metrische Angaben Größe (cm) _____ Gewicht (teilkleidet) (kg) _____	
3.2	<input type="checkbox"/> Ernährungszustand <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> adipös <input type="checkbox"/> reduziert	
3.3	<input type="checkbox"/> Entwicklungszustand <input type="checkbox"/> altersentsprechend <input type="checkbox"/> deutlich verfrüht <input type="checkbox"/> deutlich verspätet	
3.4	<input type="checkbox"/> Muskulatur <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> kräftig <input type="checkbox"/> schwach	
3.5	<input type="checkbox"/> Haut <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Ekzem <input type="checkbox"/> Akne <input type="checkbox"/> sonstiges _____	
3.6	<input type="checkbox"/> Nahvisus <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt Sehhilfe vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> ausreichend korrigiert <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
3.7	<input type="checkbox"/> Fernvisus <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt Sehhilfe vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> ausreichend korrigiert <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
3.8	<input type="checkbox"/> Farbtüchtigkeit (pseudolischromatische Farbentafeln oder Testgerät) <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> rot/grün gestört <input type="checkbox"/> andere Störung	
3.9	<input type="checkbox"/> Hörvermögen <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt <input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
3.10	<input type="checkbox"/> Nasennatmung <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/> Septumdeviation <input type="checkbox"/> Rhinitis _____	
3.11	<input type="checkbox"/> Zähne <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig _____	
3.12	<input type="checkbox"/> Schilddrüse <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> verändert _____	
3.13	<input type="checkbox"/> Brustkorb <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> verändert _____	

Zutreffendes bitte ankreuzen

Nr.	Befund				Erläuterungen
Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).					
3.14	<input type="checkbox"/> Lungen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Nebengeräusche	<input type="checkbox"/> sonstiges	_____
3.15	<input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Rhythmusstörungen	<input type="checkbox"/> path. Geräusch	<input type="checkbox"/> sonstiges _____
		Puls im Sitzen (n/min)			<input type="text"/>
		Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg)			<input type="text"/>
		Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg)			<input type="text"/>
3.16	<input type="checkbox"/> Periphere Durchblutung	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> gestört	<input type="checkbox"/> Krampfadern	_____
3.17	<input type="checkbox"/> Abdomen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Druckschmerz	<input type="checkbox"/> Bruch/-anlage	<input type="checkbox"/> path. Resistenz <input type="checkbox"/> sonstiges _____
3.18	<input type="checkbox"/> Leber	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> vergrößert	<input type="checkbox"/> Druckschmerz	_____
3.19	<input type="checkbox"/> Urogenitalorgane	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Nierenlager klopfempfindlich	<input type="checkbox"/> sonstiges	_____
3.20	<input type="checkbox"/> Wirbelsäule	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> deformiert	<input type="checkbox"/> schmerzhaft	<input type="checkbox"/> Bewegungseinschränkung _____
3.21	<input type="checkbox"/> Obere Gliedmaßen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert	<input type="checkbox"/> Bewegungseinschränkung	_____
3.22	<input type="checkbox"/> Grobe Kraft	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> beeinträchtigt		_____
3.23	<input type="checkbox"/> Untere Gliedmaßen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert	<input type="checkbox"/> Bewegungseinschränkung	_____
3.24	<input type="checkbox"/> Peripheres und zentrales Nervensystem	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> auffällig	<input type="checkbox"/> motorische Störung	<input type="checkbox"/> sensible Störung _____
3.25	<input type="checkbox"/> Gleichgewichtssinn (Romberg)	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> auffällig		_____
3.26	<input type="checkbox"/> Psyche	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> grobe Auffälligkeit		_____
3.27	<input type="checkbox"/> Urin (Teststreifen)	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> E pos	<input type="checkbox"/> Z pos	<input type="checkbox"/> Ery. pos <input type="checkbox"/> UBG vermehrt
3.28	<input type="checkbox"/> sonstige wichtige Befunde	_____			

Ergänzungsuntersuchung erforderlich

nein ja

Datum der Veranlassung _____

Grund _____

Fachrichtung:	Arbeitsmedizin	<input type="checkbox"/>	innere Medizin	<input type="checkbox"/>
	Augenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	Nervenheilkunde	<input type="checkbox"/>
	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	<input type="checkbox"/>	Orthopädie	<input type="checkbox"/>
	Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	sonstiges Gebiet	<input type="checkbox"/> _____

Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	vorübergehend	dauernd
4.5 Arbeiten überwiegend bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Zugluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– starken Temperaturschwankungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf die Hände und Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf den ganzen Körper	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.9 Arbeiten, die	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Farbtauglichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern,		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist	<input type="checkbox"/> Normbefund	

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 ArbSchG wird angeordnet
nach Ablauf von Monaten _____
spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald
wegen _____
einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung) _____
(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Geltendes Recht - Anlage 3

Stempel des Arztes

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	<input type="checkbox"/> vorübergehend	<input type="checkbox"/> dauernd gefährden.
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden

Zutreffendes bitte ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
auf die Hände und Arme
auf den ganzen Körper

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute
der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
- Farbtüchtigkeit
erfordern.

4.10 Sonstige Arbeiten: _____

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Normbefund

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personalorgansberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

Geltendes Recht - Anlage 3a (Farbe rot)

Stempel des Arztes

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
 - auf die Hände und Arme
 - auf den ganzen Körper

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute
der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
 - Farbblichtigkeit
- erfordern.

4.10 Sonstige Arbeiten: _____

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Normbefund

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet
nach Ablauf von Monaten _____
spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____
einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Geltendes Recht - Anlage 4

Stempel des Arztes

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber*

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet**

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	<input type="checkbox"/> vorübergehend	<input type="checkbox"/> dauernd gefährden.
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern,		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten.

**Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	vorübergehend	dauernd
4.5 Arbeiten überwiegend bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Zugluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– starken Temperaturschwankungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf die Hände und Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf den ganzen Körper	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.9 Arbeiten, die	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Farbblichtigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Stempel des Arztes

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber*

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet**

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	<input type="checkbox"/> vorübergehend	<input type="checkbox"/> dauernd gefährden.
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzustellen.

** Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	vorübergehend	dauernd
4.5 Arbeiten überwiegend bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Zugluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– starken Temperaturschwankungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf die Hände und Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf den ganzen Körper	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.9 Arbeiten, die	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Farbblichtigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Anhang 2

(zu Artikel 20 Nummer 5)

Anlage 1

Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten¹ auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;²
dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen –

UBS-ID

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

Zutreffendes bitte ankreuzen, wenn es besteht oder „ein Verdacht auf“ existiert.

A Vorgeschichte des Jugendlichen

A.1 Krankheiten/ Behinderungen:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Augenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Ohrenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Anfallsleiden |
| <input type="checkbox"/> Asthma | <input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit |
| <input type="checkbox"/> Knochen-Gelenk-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Hautkrankheiten | <input type="checkbox"/> Allergien |
| <input type="checkbox"/> andere Krankheiten/Behinderungen | welche: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Operationen/Unfälle | welche: _____ | |
| | wann: _____ | |
| <input type="checkbox"/> noch Beschwerden/ Folgen | welche: _____ | |

A.2 Häufige Beschwerden (Beispiele):

- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Husten | <input type="checkbox"/> Atemnot | <input type="checkbox"/> Kopfschmerz |
| <input type="checkbox"/> Schwindel | <input type="checkbox"/> Ohnmacht | <input type="checkbox"/> Hautausschläge |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ | | |

A.3 **Zurzeit in ärztlicher Behandlung** Grund: _____

A.4 **Regelmäßige Medikamenteneinnahme** welche: _____

Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen: Impfnachweise, Sehhilfen (Brillenpass), Allergiepass, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des Jugendlichen)

Der Erhebungsbogen wurde mit dem untersuchenden Arzt besprochen:
_____ Datum und Signatur des Arztes

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.
² Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

Erhebungsbogen für die Nachuntersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten³ auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;⁴
dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen –

UBS- ID

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Berufliche Tätigkeit	Arbeitgeber mit Anschrift
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)	
Bisherige Untersuchungen (Jahr/ Monat)	Name und Anschrift des Arztes

Zutreffendes bitte ankreuzen, wenn es besteht oder „ein Verdacht auf“ existiert.

A Vorgeschichte des Jugendlichen

A.1 Krankheiten/ Behinderungen:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Augenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Ohrenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Anfallsleiden |
| <input type="checkbox"/> Asthma | <input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit |
| <input type="checkbox"/> Knochen-Gelenk-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Hautkrankheiten | <input type="checkbox"/> Allergien |
| <input type="checkbox"/> andere Krankheiten/ Behinderungen | welche: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Operationen/ Unfälle | welche: _____ | |
| | wann: _____ | |
| | <input type="checkbox"/> noch Beschwerden/ Folgen | |
| | welche: _____ | |

A.2 Häufige Beschwerden (Beispiele):

- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Husten | <input type="checkbox"/> Atemnot | <input type="checkbox"/> Kopfschmerz |
| <input type="checkbox"/> Schwindel | <input type="checkbox"/> Ohnmacht | <input type="checkbox"/> Hautausschläge |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ | | |

A.3 **Zurzeit in ärztlicher Behandlung** Grund: _____

A.4 **Regelmäßige Medikamenteneinnahme** welche: _____

A.5 **Arbeitsunfähigkeit insgesamt** 1 bis 6 Tage 7 bis 14 Tage mehr als 14 Tage

A.6 **Gibt es seit Arbeitsbeginn tätigkeitsbezogene Gesundheitsstörungen?** _____

Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen: Impfnachweise, Sehhilfen (Brillenpass), Allergiepass, Feststellungsbescheide über Behinderungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seit Arbeits-/ Ausbildungsbeginn.

(Datum)_____
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)_____
(Unterschrift des Jugendlichen)

**Der Erhebungsbogen wurde mit dem untersuchenden
Arzt besprochen:**

Datum und Signatur des Arztes

³ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

⁴ Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt Erhebungs-/Untersuchungsbogen (Teil 2)

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname des Jugendlichen⁵

Tag der Untersuchung: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

B Untersuchungen folgender Organe/Systeme erforderlich:

B.1 Größe (cm) _____ Gewicht (teilbekleidet) (kg) _____

B.2 Haut Ekzem Akne Sonstiges: _____

B.3 Visus eingeschränkt ausreichend mit Sehhilfe korrigiert

B.4 Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbtafeln oder Testgerät) rot/ grün gestört andere Störung: _____

B.5 Hörvermögen rechts eingeschränkt links eingeschränkt

B.6 Lungen Nebengeräusche Sonstiges: _____

B.7 Herz-Kreislauf Rhythmusstörungen pathologisches Geräusch Sonstiges: _____

Puls im Sitzen (n/ min) _____

Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) _____

Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) _____

B.8 Abdomen Druckschmerz Bruch/ -anlage pathologische Resistenz

Sonstiges: _____

B.9 Wirbelsäule statische Auffälligkeiten Bewegungseinschränkungen _____

B.10 Extremitäten Durchblutungsstörung _____

Bewegungseinschränkungen _____

Sensibilitätsstörung _____

Kraftminderung _____

B.11 Psyche/zentrales Nervensystem grobe Auffälligkeit _____

B.12 Alkoholkonsum/ Drogen/Spielsucht _____

B.13 sonstige Auffälligkeiten in der Patientenakte dokumentiert

Ergänzungsuntersuchung erforderlich, Grund: _____

Fachrichtung: _____

⁵ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungs-/Untersuchungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt Erhebungs-/Nachuntersuchungsbogen (Teil 2)

Nachuntersuchung nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname des Jugendlichen⁶

Tag der Untersuchung: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

B Untersuchungen folgender Organe/Systeme erforderlich:

- B.1** Größe (cm) _____ Gewicht (teilbekleidet) (kg) _____
- B.2 Haut** Ekzem Akne Sonstiges: _____
- B.3 Visus** eingeschränkt ausreichend mit Sehhilfe korrigiert
- B.4 Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbtafeln oder Testgerät)** rot/ grün gestört andere Störung: _____
- B.5 Hörvermögen** rechts eingeschränkt links eingeschränkt
- B.6 Lungen** Nebengeräusche Sonstiges: _____
- B.7 Herz-Kreislauf** Rhythmusstörungen pathologisches Geräusch Sonstiges: _____
- Puls im Sitzen (n/ min) _____
- Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) _____
- Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) _____
- B.8 Abdomen** Druckschmerz Bruch/ -anlage pathologische Resistenz
 Sonstiges: _____
- B.9 Wirbelsäule** statische Auffälligkeiten Bewegungseinschränkungen _____
- B.10 Extremitäten** Durchblutungsstörung _____
 Bewegungseinschränkungen _____
 Sensibilitätsstörung _____
 Kraftminderung _____
- B.11 Psyche/zentrales Nervensystem** grobe Auffälligkeit _____
- B.12 Alkoholkonsum/Drogen/ Spielsucht** _____

B.13

Angaben zur Arbeitsvorgeschichte:
Wegdauer zu/ von der Arbeitsstätte: _____. Beginn und Ende der Arbeitszeit: _____. Wechselschicht

Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten und wenn ja, wurden diese in Verbindung mit der ausgeübten Tätigkeit gebracht?

Ist ein Ausbildungs-/ Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden? Wenn ja, weshalb?

sonstige Auffälligkeiten in der Patientenakte dokumentiert

Ergänzungsuntersuchung erforderlich, Grund: _____

Fachrichtung: _____

⁶ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungs-/Nachuntersuchungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten⁷

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 und Nachuntersuchungen nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen (Versichertenstammdaten)
--

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet.⁸

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erstuntersuchung (gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Weitere Nachuntersuchung (gem. § 34 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Erste Nachuntersuchung (gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Angeordnete Nachuntersuchung (gem. § 42 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Außerordentliche Nachuntersuchung (gem. § 35 JArbSchG) | |

Folgende Arbeiten sollten vermieden werden:

- Überwiegendes Stehen.
- Überwiegendes Gehen.
- Überwiegendes Sitzen.
- Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____
- Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.
- Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.
- Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen (z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____
- Arbeiten mit physikalischen Belastungen (z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/Erschütterungen) _____
- Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch _____
- Arbeiten mit starker photooptischer Reizbelastung.
- Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe oder die Farbtüchtigkeit erfordern.
- Sonstige Arbeiten: _____

Das Ergebnis der Untersuchung ist

- Normbefund
- Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Absatz 1 JArbSchG wird angeordnet:
nach Ablauf von Monaten _____
spätestens bis zum _____
- Es wird empfohlen, dass der Jugendliche sich möglichst bald einem Arzt/ Zahnarzt vorstellt, wegen _____

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

⁷ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

⁸ Nach § 40 Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Ärztliche Mitteilung für den Arbeitgeber⁹

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 und Nachuntersuchungen nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen ¹⁰ (Versichertenstammdaten)
--

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet.¹¹

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erstuntersuchung (gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Weitere Nachuntersuchung (gem. § 34 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Erste Nachuntersuchung (gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Angeordnete Nachuntersuchung (gem. § 42 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Außerordentliche Nachuntersuchung (gem. § 35 JArbSchG) | |

Folgende Arbeiten sollten vermieden werden:

- Überwiegendes Stehen.
- Überwiegendes Gehen.
- Überwiegendes Sitzen.
- Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____
- Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.
- Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.
- Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen
(z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____
- Arbeiten mit physikalischen Belastungen
(z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/ Erschütterungen) _____
- Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch _____
- Arbeiten mit starker photooptischer Reizbelastung.
- Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe oder die Farbtüchtigkeit erfordern.
- Sonstige Arbeiten: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

⁹ Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber gem. § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren.

¹⁰ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

¹¹ Gem. § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 20	Artikel 20
	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 172c des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch
	Die in § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird auf das Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen.

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 21	Artikel 21
Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung	Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung
§ 3	§ 3
Antrag	Antrag
(1) Um als notifizierte Stelle anerkannt zu werden, muss	(1) Um als notifizierte Stelle anerkannt zu werden, muss
1. ein schriftlicher Antrag bei der Bundesnetzagentur gestellt werden und	1. ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Bundesnetzagentur gestellt werden und
2. der Antragsteller muss in Deutschland seinen Hauptsitz haben.	2. u n v e r ä n d e r t
Es sind die Antragsunterlagen der Bundesnetzagentur zu verwenden.	Es sind die Antragsunterlagen der Bundesnetzagentur zu verwenden.
(2) Dem Antrag auf Notifizierung legt der Antragsteller Folgendes bei:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. eine Beschreibung	
a) der Konformitätsbewertungstätigkeiten,	
b) des Konformitätsmoduls oder der Konformitätsmodule und	
c) des Geräts für das oder der Funkanlage für die der Antragsteller Kompetenz beansprucht und	
2. wenn vorhanden, eine Akkreditierungs-urkunde, die von der nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde, und in der diese bescheinigt, dass der Antragsteller die Anforderungen des § 5 dieser Verordnung erfüllt.	
(3) Kann der Antragsteller keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, so legt er der Bundesnetzagentur als Nachweis alle Unterlagen vor, die erforderlich sind, um zu überprüfen, festzustellen und regelmäßig überwachen zu können, ob die Anforderungen des § 5 dieser Verordnung erfüllt sind.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
(4) Die Bundesnetzagentur kann erforderliche Unterlagen nachfordern und eine Prüfung beim Antragsteller durchführen.	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 4	§ 4
Anerkennung als notifizierte Stelle	Anerkennung als notifizierte Stelle
(1) Hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass der Antragsteller die Anforderungen des § 5 dieser Verordnung erfüllt, so erteilt sie diesem die Befugnis, Konformitätsbewertungen durchzuführen. Die Befugnis wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Der Bescheid muss Folgendes enthalten:	(1) Hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass der Antragsteller die Anforderungen des § 5 dieser Verordnung erfüllt, so erteilt sie diesem die Befugnis, Konformitätsbewertungen durchzuführen. Die Befugnis wird durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid erteilt. Der Bescheid muss Folgendes enthalten:
1. Vollständige Angaben zu	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) den Konformitätsbewertungstätigkeiten,	
b) dem betreffenden Konformitätsbewertungsmodul oder den betreffenden Konformitätsbewertungsmodulen und	
c) dem betreffenden Gerät oder der betreffenden Funkanlage,	
2. die Bestätigung, dass die Voraussetzungen des § 5 dieser Verordnung erfüllt sind und	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
3. die Befristung der Anerkennung als notifizierte Stelle.	3. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass nach der Notifizierung weder die übrigen Mitgliedstaaten noch die Europäische Kommission innerhalb folgender Fristen Einwände erhoben haben:	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. innerhalb von zwei Wochen, sofern nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 eine Akkreditierungsurkunde vorgelegt wird, oder	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2. innerhalb von zwei Monaten, sofern der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 3 erfolgt.	
(3) Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Europäischen Kommission entwickelt und verwaltet wird.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Beruht eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 legt die Bundesnetzagentur der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten die Unterlagen nach § 3 Absatz 3 als Nachweis vor. Sie legt ferner die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Konformitätsbewertungsstelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 genügt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Bundesnetzagentur meldet der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung einer Notifizierung.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Bundesnetzagentur erteilt der Europäischen Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Bundesnetzagentur überprüft regelmäßig, ob die notifizierten Stellen die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 weiterhin erfüllen.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 14	§ 14
Widerruf der erteilten Befugnis	Widerruf der erteilten Befugnis
(1) Die Anerkennung als notifizierte Stelle oder Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten erlischt mit der Einstellung des Betriebs dieser Stelle. Die Einstellung ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	(1) Die Anerkennung als notifizierte Stelle oder Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten erlischt mit der Einstellung des Betriebs dieser Stelle. Die Einstellung ist der Bundesnetzagentur unverzüglich oder elektronisch anzuzeigen.

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass eine notifizierte Stelle oder eine Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten die in § 5 dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt, widerruft sie ganz oder teilweise die erteilte Befugnis. Sie unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Die Anerkennung als notifizierte Stelle oder Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten ist zu widerrufen, wenn</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>1. die notifizierte Stelle oder die Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten den Verpflichtungen der Verordnung wiederholt und trotz Aufforderung nicht nachkommt oder</p>	
<p>2. die notifizierte Stelle oder die Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten dies beantragt.</p>	
<p>(4) Im Falle des Widerrufs nach Absatz 2 oder 3 oder wenn die notifizierte Stelle oder die Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten ihre Tätigkeit einstellt, ergreift die Bundesnetzagentur die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass</p>	(4) un v e r ä n d e r t
<p>1. die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierte Stelle oder einer anderen Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten weiter bearbeitet werden und</p>	
<p>2. die Akten für die Marktüberwachungsbehörde und für die Bundesnetzagentur auf Verlangen bereitgehalten werden.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 22	Artikel 22
Fahrzeug-Zulassungsverordnung	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
§ 52	§ 52
Versicherungskennzeichen	Versicherungskennzeichen
<p>(1) Für ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f ist das Versicherungskennzeichen der Nachweis, dass für das jeweilige Kraftfahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Nach Abschluss eines Versicherungsvertrages und Zahlung der Prämie hat der Versicherer dem Halter das Versicherungskennzeichen zusammen mit einer Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen für das jeweilige Verkehrsjahr zu überlassen. Ein Verkehrsjahr hat jeweils den Zeitraum vom 1. März eines Jahres bis zum Ablauf des Monats Februar des nächsten Jahres zu umfassen. Zur anschließenden Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch den Versicherer zur Erhebung und Speicherung im dort geführten Zentralen Fahrzeugregister hat der Halter dem Versicherer die in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Halterdaten, die Angaben zu Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeuges sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu übermitteln und auf Verlangen ihm gegenüber nachzuweisen. Das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Verkehrsjahres. Die das Fahrzeug führende Person hat die Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p>	<p>(1) Für ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f ist das Versicherungskennzeichen der Nachweis, dass für das jeweilige Kraftfahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Nach Abschluss eines Versicherungsvertrages und Zahlung der Prämie hat der Versicherer dem Halter das Versicherungskennzeichen zusammen mit einer Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen für das jeweilige Verkehrsjahr zu überlassen. Ein Verkehrsjahr hat jeweils den Zeitraum vom 1. März eines Jahres bis zum Ablauf des Monats Februar des nächsten Jahres zu umfassen. Zur anschließenden Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch den Versicherer zur Erhebung und Speicherung im dort geführten Zentralen Fahrzeugregister hat der Halter dem Versicherer die in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Halterdaten, die Angaben zu Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeuges sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu übermitteln und auf Verlangen ihm gegenüber nachzuweisen. Das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Verkehrsjahres. Die das Fahrzeug führende Person hat die Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder vorzuzeigen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2) Das Versicherungskennzeichen hat zu bestehen aus einem Schild, das eine zur eindeutigen Identifizierung des Kraftfahrzeuges geeignete Erkennungsnummer und das Zeichen des zuständigen Verbandes der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Zeichen des Versicherers trägt sowie das Verkehrsjahr angibt, für welches das Versicherungskennzeichen gilt. Die Erkennungsnummer hat sich aus nicht mehr als drei Ziffern und nicht mehr als drei Buchstaben zusammensetzen. Die Ziffern sind in einer Zeile über den Buchstaben anzugeben. Das Verkehrsjahr ist durch die Angabe des Kalenderjahrs zu bezeichnen, in welchem es beginnt. Der zuständige Verband der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Kraftfahrt-Bundesamt hat jeweils mit Genehmigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr den Versicherern die Erkennungsnummern zuzuteilen.</p>	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(3) Der Versicherer hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und die in § 57 Absatz 5 genannten Fahrzeugdaten sowie Änderungen der Daten unverzüglich nach Zuweisung des Versicherungskennzeichens zu übermitteln. Die Übermittlung kann auch über eine Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer erfolgen. Ausführungsregeln zur technisch-organisatorischen Ausgestaltung der Datenübermittlung hat das Kraftfahrt-Bundesamt festzulegen und die entsprechenden Standards auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamts zu veröffentlichen. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat auf Änderungen im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt hinzuweisen.</p>	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(4) Ein Eigenversicherer nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Pflichtversicherungsgesetzes oder eine juristische Person nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Pflichtversicherungsgesetzes ist berechtigt, unter dem Zeichen eines Verbandes der Kraftfahrtversicherer Versicherungskennzeichen auszustellen. Der Verband teilt dem Berechtigten nach Satz 1 die Erkennungsnummer nach Absatz 2 Satz 5 zu. Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.</p>	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 77	§ 77
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 9 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1, § 10 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 13 Satz 1, § 26 Absatz 5 Satz 3, § 41 Absatz 6 Satz 3, § 42 Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 5, § 45 Absatz 2 Satz 5, § 53 Absatz 7, § 54 Absatz 4 oder § 56 Absatz 4 ein Fahrzeug in Betrieb setzt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. entgegen § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 2 Satz 7 Nummer 1, § 10 Absatz 3 Satz 7 Nummer 1, § 12 Absatz 12 Satz 4 oder Absatz 13 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 4 Satz 3, § 26 Absatz 5 Satz 4, § 41 Absatz 6 Satz 4, § 42 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 4 Satz 4, § 43 Absatz 2 Satz 6 oder § 45 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2 Satz 6 die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. entgegen § 4 Absatz 4 ein Kraftfahrzeug oder einen Krankenfahrstuhl nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,	3. u n v e r ä n d e r t
4. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 6 Satz 1, § 31 Satz 3, § 41 Absatz 3 Satz 2, § 42 Absatz 5 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 2, § 46 Absatz 6 <i>oder</i> § 52 Absatz 1 Satz 6 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	4. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 6 Satz 1, § 31 Satz 3, § 41 Absatz 3 Satz 2, § 42 Absatz 5 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 2 oder § 46 Absatz 6 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
	4a. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 6 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig aushändigt oder vorzeigt,

Geltendes Recht	Änderungen BEV
5. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2, § 41 Absatz 3 Satz 5 oder § 56 Absatz 2 Nummer 1 ein dort genanntes Dokument nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	5. un verändert
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 8 zuwiderhandelt,	6. un verändert
7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1, oder entgegen § 51 Absatz 3 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig außer Betrieb setzen lässt,	7. un verändert
8. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig auslegt,	8. un verändert
9. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 5 oder § 12 Absatz 12 Satz 3 ein Wechselkennzeichen oder ein Zeichen führt,	9. un verändert
10. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 oder § 10 Absatz 3 Satz 6 Nummer 2 ein Fahrzeug abstellt,	10. un verändert
11. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 7 Nummer 2 oder § 10 Absatz 3 Satz 7 Nummer 2 das Abstellen eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,	11. un verändert
12. entgegen § 14 Absatz 5 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,	12. un verändert
13. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, oder entgegen § 15 Absatz 5 Satz 1 oder § 41 Absatz 5 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	13. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
14. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 eine Änderung der Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beantragt oder die Zulassungsbescheinigung Teil I nicht oder nicht rechtzeitig zur Änderung vorlegt,	14. un v e r ä n d e r t
15. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,	15. un v e r ä n d e r t
16. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 2 die Ausfertigung eines dort genannten Dokuments nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,	16. un v e r ä n d e r t
17. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig zur Umschreibung vorlegt,	17. un v e r ä n d e r t
18. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 4 die Zuteilung eines Kennzeichens nicht oder nicht rechtzeitig beantragt und eine dort genannte Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,	18. un v e r ä n d e r t
19. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,	19. un v e r ä n d e r t
20. entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 einen Plakettenträger nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt,	20. un v e r ä n d e r t
21. entgegen § 26 Absatz 5 Satz 2 einen Plakettenträger anbringt,	21. un v e r ä n d e r t
22. entgegen § 28 Satz 2 oder § 32 Absatz 2 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auslegt oder nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	22. un v e r ä n d e r t
23. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,	23. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
24. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 3 oder 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,	24. u n v e r ä n d e r t
25. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 6 ein Kennzeichenschild oder ein Fahrzeugscheinheft nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	25. u n v e r ä n d e r t
26. entgegen § 42 Absatz 3 Satz 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Kennzeichen verwendet <i>oder</i>	26. entgegen § 42 Absatz 3 Satz 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Kennzeichen verwendet,
27. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Kraftfahrzeug ein dort genanntes Kennzeichen oder Unterscheidungszeichen führt.	27. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Kraftfahrzeug ein dort genanntes Kennzeichen oder Unterscheidungszeichen führt oder
	28. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 6 die dort genannte Bescheinigung nicht mit-führt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt,

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 23	Artikel 23
Fahrzeug-Zulassungsverordnung	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
§ 66	§ 66
Abruf im automatisierten Verfahren	Abruf im automatisierten Verfahren
(1) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>1. für eine Anfrage unter Verwendung des Kennzeichens, der Fahrzeug-Identifizierungsnummer, der Nummer der Zulassungsbescheinigung, der Vordrucknummer oder der von der Zulassungsbehörde aufgebrauchten Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Nummer einer ausländischen Zulassungsbescheinigung oder des Familiennamens, Vornamens, Ordens- oder Künstlernamens, Geburtsnamens, Datums und Ortes der Geburt oder im Fall einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung des Namens oder der Bezeichnung des Halters, sofern erforderlich in Verbindung mit der Anschrift des Halters die in den §§ 57 und 61 genannten Fahrzeugdaten, sowie die in § 59 genannten Halterdaten,</p>	
<p>2. für Anfragen unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:</p>	
<p>a) die mit dem angefragten Teil des Kennzeichens übereinstimmenden Kennzeichen,</p>	
<p>b) die Daten über die Fahrzeugklasse, die Marke, die Handelsbezeichnung, den Typ und bei Personenkraftwagen die Farbe des Fahrzeuges sowie das Datum der ersten Zulassung und</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>c) bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b der Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses.</p>	
<p>Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II sowie der Stempelplaketten.</p>	
<p>(2) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 2a und 4, Absatz 2a, Absatz 2h und 3 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:</p>	<p>(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>1. für eine Anfrage unter Verwendung des Kennzeichens, der Fahrzeug-Identifizierungsnummer, der Nummer der Zulassungsbescheinigung, die bei Teil I der Vordrucknummer oder der von der Zulassungsbehörde aufgebrauchten Nummer entspricht, der Nummer einer ausländischen Zulassungsbescheinigung oder des Familiennamens, Vornamens, Ordens- oder Künstlernamens, Geburtsnamens, Datums und Ortes der Geburt oder im Fall einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung des Namens oder der Bezeichnung des Halters erforderlichenfalls in Verbindung mit der Anschrift des Halters:</p>	
<p>a) die in § 57 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7 bis 22 und 24 Buchstabe c, Nummer 25 und 26 Buchstabe a bis e, Nummer 30 bis 32, Absatz 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Nummer 1 bis 4, Absatz 4 Nummer 1 bis 4, Absatz 5 Nummer 1 bis 5, Absatz 6 Nummer 1 bis 4 und Absatz 8 bis 10 genannten Fahrzeugdaten und</p>	
<p>b) die in § 59 Absatz 1 und 3 genannten Halterdaten,</p>	
<p>2. für eine Anfrage unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
a) die mit dem angefragten Teil des Kennzeichens übereinstimmenden Kennzeichen,	
b) die Fahrzeugklasse, die Marke, die Handelsbezeichnung, der Typ und bei Personenkraftwagen die Farbe des Fahrzeuges sowie das Datum der ersten Zulassung und	
c) bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen oder zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b der Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses.	
Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht für die Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II sowie der Stempelplaketten.	
(3) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Straßenverkehrsgesetzes dürfen für eine Anfrage unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer folgende Daten bereitgehalten werden:	(3) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a und Absatz 2m des Straßenverkehrsgesetzes dürfen für eine Anfrage unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer folgende Daten bereitgehalten werden:
1. das Kennzeichen, das Datum der Zuteilung des Kennzeichens, bei Saisonkennzeichen zusätzlich der Betriebszeitraum und das Datum der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges sowie die nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 und 25 und Absatz 4 Nummer 1 zu erhebenden und zu speichernden Fahrzeugdaten und	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
2. die in § 59 Absatz 1 und 3 genannten Halterdaten.	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(4) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2j des Straßenverkehrsgesetzes dürfen für eine Anfrage unter Verwendung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und des Kennzeichens folgende Daten für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereitgehalten werden:	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
1. die in § 59 Absatz 1 und 3 genannten aktuellen und früheren Halterdaten und die Anzahl der früheren Halter,	
2. die in § 57 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, 5 und 7 Buchstabe a, § 57 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und b sowie § 57 Absatz 1 Nummer 2 und 31 Buchstabe d und e genannten Fahrzeugdaten.	
<p>(5) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2b des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die nach § 59 Absatz 1 gespeicherten Halterdaten und die nach § 57 Absatz 1 Nummer 12 in Verbindung mit § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 7 Buchstabe c bis e gespeicherten Fahrzeugdaten bereitgehalten werden, soweit sie für die Ermittlung des Schuldners und der Höhe der Mautgebühr nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz erforderlich sind. Die Daten nach Satz 1 sind für den mit der Erhebung der Mautgebühr nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz beliehenen Privaten zum Abruf bereitzuhalten. Gleiches gilt für Daten, soweit sie für die Ermittlung des Schuldners und der Höhe der Mautgebühr nach Gesetzen der Länder über den gebührenfinanzierten Neu- und Ausbau von Straßen erforderlich sind.</p>	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(6) Die Übermittlung nach § 36 Absatz 2c des Straßenverkehrsgesetzes von Fahrzeugdaten und Daten von Fahrzeugkombinationen, die für die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz maßgeblich sind, ist durch Abruf im automatisierten Verfahren zulässig. Satz 1 gilt auch für die in Feld 33 des Fahrzeugscheins oder Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragenen Fahrzeugdaten und Daten von Fahrzeugkombinationen, die im Zentralen Fahrzeugregister erfasst sind. Die Daten nach Satz 1 sind bereitzuhalten für das Bundesamt für Logistik und Mobilität und eine sonstige öffentliche Stelle, die mit der Erhebung der Autobahnmaut beauftragt ist.</p>	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(7) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2d, 2e und 2k des Straßenverkehrsgesetzes die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Daten für eine Anfrage unter Verwendung folgender Angaben bereitgehalten werden:</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. im Fall einer natürlichen Person, Familienname, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Geburtsname, Datum und Ort der Geburt oder</p>	
<p>2. im Fall einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung der Name oder die Bezeichnung des Halters, sofern erforderlich in Verbindung mit der Anschrift des Halters.</p>	
<p>Die in Satz 1 genannten Daten sind bereitzuhalten für die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes sowie für Gerichtsvollzieher und das Insolvenzgericht.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(8) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2f des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die in § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, 9 bis 12, 15, 16, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 12, 18 bis 20 und Absatz 3 genannten Daten der jeweils letzten gespeicherten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung für eine Anfrage unter Verwendung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und, sofern zugeteilt, des Kennzeichens bereitgehalten werden. Die in Satz 1 genannten Daten sind bereitzuhalten für die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und für die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, auch über ihre jeweiligen Kopfstellen, sowie über Kopfstellen für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen. Die Verwendung der Daten durch die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und durch die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten ist auf die Zwecke der Durchführung der nächsten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung beschränkt. Nach Durchführung der nächsten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen weder an Dritte übermittelt noch offengelegt werden.</p>	<p>(8) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(9) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 3a des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dürfen die nach § 59 Absatz 1 zu erhebenden und zu speichernden Halterdaten und die in § 57 Absatz 1 Nummer 24, Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4 Nummer 4, Absatz 5 Nummer 5, Absatz 6 Nummer 4 genannten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bereitgehalten werden. Die in Satz 1 genannten Daten sind bereitzuhalten für die nach § 8a Absatz 1 Satz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes eingerichtete Auskunftsstelle.</p>	(9) un v e r ä n d e r t
<p>(10) Die Übermittlung nach § 36 Absatz 3b des Straßenverkehrsgesetzes von Fahrzeugdaten nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 9 bis 13, 20, 25, 26 Buchstabe d und f, Nummer 29, 30, 31 Buchstabe d und e, Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 8 und 9 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.</p>	(10) un v e r ä n d e r t
<p>(11) Die Übermittlung nach § 36 Absatz 3c des Straßenverkehrsgesetzes von Fahrzeugdaten nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 9, 25, 31 Buchstabe d und e und Absatz 4 Nummer 1 und 2 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.</p>	(11) un v e r ä n d e r t
<p>(12) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus den örtlichen Fahrzeugregistern nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:</p>	(12) un v e r ä n d e r t
<p>1. für eine Anfrage unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:</p>	
<p>a) die nach § 59 Absatz 1 zu erhebenden und zu speichernden Halterdaten und</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>b) die nach § 58 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, 7 bis 20, 22 bis 30, Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 Nummer 1 bis 4 zu erhebenden und zu speichernden Fahrzeugdaten,</p>	
<p>2. für eine Anfrage unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens: die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Daten,</p>	
<p>3. für eine Anfrage unter Verwendung des Familiennamens, Vornamens, Ordens- oder Künstlernamens, Geburtsnamens, Datums und Ortes der Geburt des Halters oder im Fall einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung des Namens oder der Bezeichnung des Halters oder unter Verwendung der Anschrift des Halters: die in Nummer 1 bezeichneten Daten.</p>	
<p>(13) Ein Abruf im automatisierten Verfahren soll von der abrufberechtigten Stelle über Kopfstellen erfolgen. Die Einzelheiten zur netztechnischen Anbindung hat das Kraftfahrt-Bundesamt festzulegen und auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamts zu veröffentlichen. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat auf Änderungen im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt hinzuweisen. Eine Erhebung und Speicherung der Anfrage- und Auskunftsdaten bei den Kopfstellen darf ausschließlich zum Zweck der Weiterübermittlung erfolgen. Nach erfolgter Weiterübermittlung haben die Kopfstellen diese gespeicherten Daten unverzüglich, bei elektronischer Speicherung automatisch, zu löschen. § 68 bleibt unberührt.</p>	<p>(13) unverändert</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 24	Artikel 24
Fahrzeug-Zulassungsverordnung	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
§ 52	§ 52
Versicherungskennzeichen	Versicherungskennzeichen
<p>(1) Für ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f ist das Versicherungskennzeichen der Nachweis, dass für das jeweilige Kraftfahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Nach Abschluss eines Versicherungsvertrages <i>und Zahlung der Prämie</i> hat der Versicherer dem Halter das Versicherungskennzeichen zusammen mit einer Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen <i>für das jeweilige Verkehrsjahr</i> zu überlassen. <i>Ein Verkehrsjahr hat jeweils den Zeitraum vom 1. März eines Jahres bis zum Ablauf des Monats Februar des nächsten Jahres zu umfassen.</i> Zur anschließenden Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch den Versicherer zur Erhebung und Speicherung im dort geführten Zentralen Fahrzeugregister hat der Halter dem Versicherer die in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Halterdaten, die Angaben zu Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeuges sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu übermitteln und auf Verlangen ihm gegenüber nachzuweisen. <i>Das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Verkehrsjahres.</i> Die das Fahrzeug führende Person hat die Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen oder vorzuzeigen.</p>	<p>(1) Für ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f ist das Versicherungskennzeichen der Nachweis, dass für das jeweilige Kraftfahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Nach Abschluss eines Versicherungsvertrages hat der Versicherer dem Halter das Versicherungskennzeichen zusammen mit einer Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen zu überlassen. Zur anschließenden Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch den Versicherer zur Erhebung und Speicherung im dort geführten Zentralen Fahrzeugregister hat der Halter dem Versicherer die in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Halterdaten, die Angaben zu Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeuges sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu übermitteln und auf Verlangen ihm gegenüber nachzuweisen. Die das Fahrzeug führende Person hat die Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen oder vorzuzeigen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2) Das Versicherungskennzeichen hat zu bestehen aus einem Schild, das eine zur eindeutigen Identifizierung des Kraftfahrzeuges geeignete Erkennungsnummer und das Zeichen des zuständigen Verbandes der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Zeichen des Versicherers trägt <i>sowie das Verkehrsjahr angibt, für welches das Versicherungskennzeichen gilt</i>. Die Erkennungsnummer hat sich aus nicht mehr als drei Ziffern und nicht mehr als drei Buchstaben zusammensetzen. Die Ziffern sind in einer Zeile über den Buchstaben anzugeben. <i>Das Verkehrsjahr ist durch die Angabe des Kalenderjahrs zu bezeichnen, in welchem es beginnt</i>. Der zuständige Verband der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Kraftfahrt-Bundesamt hat jeweils mit Genehmigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr den Versicherern die Erkennungsnummern zuzuteilen.</p>	<p>(2) Das Versicherungskennzeichen hat zu bestehen aus einem Schild, das eine zur eindeutigen Identifizierung des Kraftfahrzeuges geeignete Erkennungsnummer und das Zeichen des zuständigen Verbandes der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Zeichen des Versicherers trägt. Die Erkennungsnummer hat sich aus nicht mehr als drei Ziffern und nicht mehr als drei Buchstaben zusammensetzen. Die Ziffern sind in einer Zeile über den Buchstaben anzugeben. Der zuständige Verband der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Kraftfahrt-Bundesamt hat jeweils mit Genehmigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr den Versicherern die Erkennungsnummern zuzuteilen.</p>
<p>(3) Der Versicherer hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und die in § 57 Absatz 5 genannten Fahrzeugdaten sowie Änderungen der Daten unverzüglich nach Zuweisung des Versicherungskennzeichens zu übermitteln. Die Übermittlung kann auch über eine Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer erfolgen. Ausführungsregeln zur technisch-organisatorischen Ausgestaltung der Datenübermittlung hat das Kraftfahrt-Bundesamt festzulegen und die entsprechenden Standards auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamts zu veröffentlichen. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat auf Änderungen im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt hinzuweisen.</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(4) Ein Eigenversicherer nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Pflichtversicherungsgesetzes oder eine juristische Person nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Pflichtversicherungsgesetzes ist berechtigt, unter dem Zeichen eines Verbandes der Kraftfahrtversicherer Versicherungskennzeichen auszustellen. Der Verband teilt dem Berechtigten nach Satz 1 die Erkennungsnummer nach Absatz 2 Satz 5 zu. Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 53	§ 53
Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens	Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens
<p>(1) Die Beschriftung eines Versicherungskennzeichens hat <i>im Verkehrsjahr 2023</i> schwarz auf weißem Grund zu sein, <i>im Verkehrsjahr 2024 blau auf weißem Grund und im Verkehrsjahr 2025 grün auf weißem Grund. Die Farben haben sich in den folgenden Verkehrsjahren jeweils in dieser Reihenfolge und Zusammensetzung zu wiederholen.</i> Der Rand hat dieselbe Farbe wie die Schriftzeichen zu haben. Ein Versicherungskennzeichen kann erhaben sein. Ein Versicherungskennzeichen darf nicht spiegeln und weder verdeckt noch verschmutzt sein. Form, Größe und Ausgestaltung eines Versicherungskennzeichens hat dem Muster und den Angaben in Anlage 17 zu entsprechen.</p>	<p>(1) Die Beschriftung eines Versicherungskennzeichens hat schwarz auf weißem Grund zu sein. Der Rand hat dieselbe Farbe wie die Schriftzeichen zu haben. Ein Versicherungskennzeichen kann erhaben sein. Ein Versicherungskennzeichen darf nicht spiegeln und weder verdeckt noch verschmutzt sein. Form, Größe und Ausgestaltung eines Versicherungskennzeichens hat dem Muster und den Angaben in Anlage 17 zu entsprechen.</p>
<p>(2) Ein Versicherungskennzeichen muss reflektierend sein. Die Rückstrahlwerte müssen Abschnitt 5.3.4 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe Oktober 2022, entsprechen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Ein Versicherungskennzeichen ist an der Rückseite des Kraftfahrzeuges fest anzubringen, sofern möglich unter der Schlussleuchte. Ein Versicherungskennzeichen darf bis zu einem Vertikalwinkel von 30 Grad in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand eines Versicherungskennzeichens darf nicht weniger als 200 Millimeter über der Fahrbahn liegen. Ein Versicherungskennzeichen muss hinter dem Kraftfahrzeug in einem Winkelbereich von je 45 Grad beiderseits der Fahrzeuglängsachse auf eine Entfernung von mindestens 15 Metern lesbar sein.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(4) Wird ein Anhänger mitgeführt, so ist die Erkennungsnummer des Versicherungskennzeichens an der Rückseite des Anhängers so zu wiederholen, dass sie in einem Winkelbereich von je 45 Grad beiderseits der Fahrzeuglängsachse bei Tageslicht auf eine Entfernung von mindestens 15 Metern lesbar ist. Die Farben der Schrift und des Grundes müssen denen des Versicherungskennzeichens des ziehenden Kraftfahrzeuges entsprechen. Eine Einrichtung zur Beleuchtung des Versicherungskennzeichens am ziehenden Kraftfahrzeug und der Erkennungsnummer am Anhänger ist zulässig.</p>	<p>(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(5) Zusätzlich zu einem Versicherungskennzeichen darf nur ein Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates nach Artikel 37 in Verbindung mit Anhang 3 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr am Kraftfahrzeug angebracht werden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates nach Artikel 37 in Verbindung mit Anhang 3 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr der Großbuchstabe „D“.</p>	<p>(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(6) Zeichen und Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit dem Versicherungskennzeichen oder dem Unterscheidungszeichen nach Absatz 5 Satz 1 führen oder ihre Wirkung beeinträchtigen können, dürfen nicht an einem Fahrzeug angebracht werden.</p>	<p>(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(7) Ein Kraftfahrzeug, das nach § 4 Absatz 3 Satz 1 ein Versicherungskennzeichen führen muss, darf von der das Fahrzeug führenden Person auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das Versicherungskennzeichen nach Absatz 1 Satz 1, 3, 5 <i>und</i> 6, Absatz 2 und 3 Satz 1, 3 und 4 ausgestaltet und angebracht ist und keine verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Zeichen und Einrichtungen nach Absatz 6 am Fahrzeug angebracht sind.</p>	<p>(7) Ein Kraftfahrzeug, das nach § 4 Absatz 3 Satz 1 ein Versicherungskennzeichen führen muss, darf von der das Fahrzeug führenden Person auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das Versicherungskennzeichen nach Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Absatz 2 und 3 Satz 1, 3 und 4 ausgestaltet und angebracht ist und keine verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Zeichen und Einrichtungen nach Absatz 6 am Fahrzeug angebracht sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 55	§ 55
Maßnahmen bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses	Maßnahmen bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses
<p>Endet das Versicherungsverhältnis <i>vor dem Ablauf des Verkehrsjahres, das auf dem Versicherungskennzeichen angegeben ist</i>, hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Rückgabe des Versicherungskennzeichens und der darüber ausgehändigten Bescheinigung aufzufordern und spätestens zeitgleich mit der Aufforderung der Zulassungsbehörde die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, hat der Versicherer hiervon die nach § 75 zuständige Zulassungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Zulassungsbehörde hat das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung einzuziehen.</p>	<p>Endet das Versicherungsverhältnis, hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Rückgabe des Versicherungskennzeichens und der darüber ausgehändigten Bescheinigung aufzufordern und spätestens zeitgleich mit der Aufforderung der Zulassungsbehörde die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, hat der Versicherer hiervon die nach § 75 zuständige Zulassungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Zulassungsbehörde hat das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung einzuziehen.</p>
§ 56	§ 56
Versicherungsplakette	Versicherungsplakette
<p>(1) Für ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g ist die Versicherungsplakette der Nachweis, dass für das Kraftfahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Vorschriften über das Versicherungskennzeichen nach den §§ 52 und 53 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass</p>	<p>(2) Die Vorschriften über das Versicherungskennzeichen nach den §§ 52 und 53 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass</p>
<p>1. es abweichend von § 52 Absatz 1 Satz 6 genügt, wenn die Bescheinigung über die Versicherungsplakette für eine Inbetriebsetzung von der das Fahrzeug führenden Person aufbewahrt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt wird;</p>	<p>1. es abweichend von § 52 Absatz 1 Satz 4 genügt, wenn die Bescheinigung über die Versicherungsplakette für eine Inbetriebsetzung von der das Fahrzeug führenden Person aufbewahrt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt wird;</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>2. die Versicherungsplakette abweichend von § 52 Absatz 2 anstelle eines Schildes aus einem Aufkleber besteht, der eine dauerhafte Verklebung auf der Fahrzeugoberfläche gewährleistet und zusätzlich mit einem fälschungser-schwerenden Hologramm ausgestattet ist;</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Form, Größe und Ausgestaltung der Versicherungsplakette abweichend von § 53 Absatz 1 Satz 6 dem Muster und den Angaben in Anlage 18 entsprechen müssen.</p>	<p>3. Form, Größe und Ausgestaltung der Versicherungsplakette abweichend von § 53 Absatz 1 Satz 5 dem Muster und den Angaben in Anlage 18 entsprechen müssen.</p>
<p>(3) Eine Versicherungsplakette ist an der Rückseite des Fahrzeuges fest anzubringen, sofern möglich unter der Schlussleuchte. Eine Versicherungsplakette darf bis zu einem Vertikalwinkel von 30 Grad in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand einer Versicherungsplakette darf nicht weniger als 50 Millimetern über der Fahrbahn liegen. Eine Versicherungsplakette muss hinter dem Fahrzeug auf eine Entfernung von mindestens 8 Metern in der Fahrzeuglängsachse lesbar sein.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung darf von der das Fahrzeug führenden Person auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn die Versicherungsplakette nach den Absätzen 2 und 3 ausgestaltet und angebracht ist und keine verwechslungsfähigen oder beeinträchtigende Zeichen und Einrichtungen am Fahrzeug angebracht sind.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(5) Eine Fahrt im Sinne des § 41 Absatz 1 darf mit einem Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vorbehaltlich des § 2 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung auch mit einer roten Versicherungsplakette nach dem Muster in Anlage 18 unternommen werden. Absatz 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 und 3 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Buchstabenbereich der Erkennungsnummer mit dem Buchstaben „Z“ zu beginnen hat. Eine rote Versicherungsplakette ist nach den Absätzen 2 und 3 in Verbindung mit § 53 und Anlage 18 auszugestalten und anzubringen. Eine rote Versicherungsplakette muss nicht fest am Elektrokleinstfahrzeug angebracht sein. Ein Elektrokleinstfahrzeug mit einer roten Versicherungsplakette darf im Übrigen nur nach Maßgabe des Absatzes 4 in Betrieb gesetzt werden. Der Versicherer hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und die in § 57 Absatz 6 genannten Fahrzeugdaten unverzüglich nach Zuweisung der Versicherungsplakette zu übermitteln.</p>	<p>(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(6) Endet das Versicherungsverhältnis <i>vor dem Ablauf des Verkehrsjahres, das auf der Versicherungsplakette angegeben ist</i>, hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Entfernung der Versicherungsplakette, zur Vorlage eines Nachweises über diese Entfernung und zur Rückgabe der ausgehändigten Bescheinigung aufzufordern und der Zulassungsbehörde die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, hat der Versicherer hiervon die nach § 75 zuständige Zulassungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Zulassungsbehörde hat unverzüglich die Versicherungsplakette zu entfernen und die Bescheinigung einzuziehen.</p>	<p>(6) Endet das Versicherungsverhältnis, hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Entfernung der Versicherungsplakette, zur Vorlage eines Nachweises über diese Entfernung und zur Rückgabe der ausgehändigten Bescheinigung aufzufordern und der Zulassungsbehörde die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, hat der Versicherer hiervon die nach § 75 zuständige Zulassungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Zulassungsbehörde hat unverzüglich die Versicherungsplakette zu entfernen und die Bescheinigung einzuziehen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 57	§ 57
Erhebung und Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister	Erhebung und Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister
(1) Bei einem Fahrzeug, dem ein Kennzeichen zugeteilt ist, sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu erheben und zu speichern:	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die der Zulassungsbehörde nach § 6 Absatz 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 und Absatz 8 mitzuteilenden Fahrzeugdaten sowie die errechnete Nutzlast des Fahrzeuges, welche sich aus der technisch zulässigen Gesamtmasse abzüglich der Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeuges ergibt,	
2. weitere Angaben, soweit deren Eintragung in den Fahrzeugdokumenten vorgeschrieben oder zulässig ist,	
3. das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer des zugeteilten Kennzeichens sowie das Datum der Zuteilung,	
4. bei Zuteilung eines Kennzeichens als Saisonkennzeichen zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 3 der Betriebszeitraum,	
5. bei Zuteilung eines Wechselkennzeichens, eines Oldtimerkennzeichens oder eines Kennzeichens für elektrisch betriebene Fahrzeuge zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 3 ein Hinweis darauf, dass es sich um ein solches Kennzeichen handelt,	
6. das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer aufgrund von einer Ausnahmegenehmigung zugeteilten weiteren Kennzeichen sowie das Datum der jeweiligen Zuteilung,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
7. der Monat und das Jahr des auf die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung folgenden Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,	
8. bei Verwendung des Nachweisverfahrens der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung mittels Verifizierung der Prüfziffer nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die nach § 22 Absatz 5 von den Zulassungsbehörden übermittelten Daten,	
9. bei Zuteilung eines grünen Kennzeichens ein Hinweis darauf, dass es sich um ein solches Kennzeichen handelt, und das Datum der Zuteilung,	
10. das Datum	
a) der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges und, bei einem mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeug zusätzlich einen Hinweis darauf, dass es sich um ein Wechselkennzeichen handelt,	
b) der Entstempelung des Kennzeichens, wobei im Fall der internet-basierten Außerbetriebsetzung das Datum der Außerbetriebsetzung anstelle des Datums der Entstempelung zu speichern ist, und, bei einem mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeug zusätzlich das Datum der Entstempelung des fahrzeugbezogenen Teils sowie	
c) des Ablaufs der Reservierung des Kennzeichens,	
11. die Art der Typgenehmigung oder Fahrzeug-Einzelgenehmigung, einschließlich der Nummer des Einzelgenehmigungsbogens, des Datums der Einzelgenehmigung und der Kennung der Genehmigungsbehörde,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
12. die Emissionsklasse, in die das Fahrzeug eingestuft ist, und die Grundlage dieser Einstufung,	
13. die Kennziffer des Zulassungsbezirks einschließlich der Gemeindegrenznummer und die Kennziffer früherer Zulassungsbezirke,	
14. im Fall einer internetbasierten Antragstellung die Antragsnummer und die Angabe, dass eine internetbasierte Antragstellung vorliegt,	
15. bei Fahrzeugen, für die die Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefertigt wurde, die Nummer und der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil II sowie bei Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges ein Hinweis über den Verbleib der Zulassungsbescheinigung Teil II,	
16. die Nummern früherer Zulassungsbescheinigungen Teil II und Hinweise über deren Verbleib,	
17. soweit eine Aufbietung der Zulassungsbescheinigungen Teil II erfolgt ist, ein Hinweis darauf,	
18. die von der Zulassungsbehörde aufgebrauchte Nummer, die Vordrucknummer, der Sicherheitscode und die Druckstücknummer der Markierung der Zulassungsbescheinigung Teil I,	
19. die Sicherheitscodes und die Druckstücknummern der Stempelplaketten,	
20. das Datum der Aushändigung und der Hinweis über die Rückgabe oder Einziehung der Zulassungsbescheinigung Teil I, wobei im Fall der internetbasierten Wiederzulassung das Datum der Aushändigung entfällt,	
21. Hinweise über die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I als Zweitschrift sowie eines Anhängerverzeichnisses und das Datum der jeweiligen Ausstellung,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
22. bei Ausstellung eines Internationalen Zulassungsscheins ein Hinweis darauf und das Datum der Ausstellung,	
23. eine Vormerkung zur Inanspruchnahme nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder dem Verkehrsleistungsgesetz,	
24. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
a) die der Zulassungsbehörde nach § 6 Absatz 5 Nummer 3 mitzuteilenden Daten,	
b) das Datum des Eingangs der Versicherungsbestätigung,	
c) Hinweise auf ein Nichtbestehen oder eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses, die Anzeige hierüber sowie das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsbehörde,	
d) bei Maßnahmen der Zulassungsbehörde auf Grund des Nichtbestehens oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein Hinweis darauf und	
e) der Name und die Anschrift oder die Schlüsselnummer der früheren Versicherer und jeweils die Daten zu diesen Versicherungen nach Maßgabe der Buchstaben a bis d,	
25. fahrzeugbezogene und halterbezogene Ausnahmegenehmigungen sowie Auflagen oder Hinweise auf solche Genehmigungen und Auflagen,	
26. Hinweise über	
a) Fahrzeugmängel,	
b) Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,	
c) erhebliche Schäden am Fahrzeug aus einem Verkehrsunfall,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
d) die Eintragung der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges in die Zulassungsbescheinigung Teil I,	
e) die Berechtigung zum Betrieb des Fahrzeuges trotz eines Verkehrsverbots,	
f) Verstöße gegen die Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer,	
27. Hinweise über die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs des Fahrzeuges,	
28. Angaben zum Ort, an dem das sicher-gestellte Fahrzeug abgestellt ist,	
29. das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsbehörde über die Veräußerung des Fahrzeuges und das Datum der Veräußerung,	
30. bei Verlegung des Wohnsitzes des Halters in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde und Zuteilung eines neuen Kennzeichens: das neue Kennzeichen dieses Zulassungsbezirks und das Datum der Zuteilung,	
31. folgende Daten über frühere Angaben und Ereignisse:	
a) Kennzeichen,	
b) Fahrzeug-Identifizierungsnummern,	
c) Marke und Typ des Fahrzeuges,	
d) Hinweise über Änderungen in der Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeuges sowie das jeweilige Datum der Änderung,	
e) Hinweise über den Grund der sonstigen Änderungen und das jeweilige Datum der Änderung,	
32. folgende Daten über den Verwertungsnachweis und die Abgabe von Erklärungen nach § 17:	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
a) das Datum der Ausstellung des Verwertungsnachweises und	
aa) die Betriebsnummer des inländischen Demontagebetriebes oder	
bb) im Fall des § 17 Absatz 2 der Staat, in dem die Verwertungsanlage ihren Sitz hat,	
oder	
b) der Hinweis auf die Angabe, dass das Fahrzeug zum Zweck der Entsorgung in einem Drittstaat verbleibt, oder	
c) der Hinweis auf die Angabe, dass das Fahrzeug nicht als Abfall entsorgt wird,	
33. die Nummer der früheren ausländischen Zulassungsbescheinigung oder die Nummern von deren Teilen I und II, soweit diese jeweils vorhanden sind,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>34. bei erstmaliger Zulassung eines Fahrzeuges, wobei eine Zulassung außerhalb der Europäischen Union vor weniger als drei Monaten nicht zu berücksichtigen ist, folgende Daten zur Beschaffenheit des Fahrzeuges, sofern das Fahrzeug einem Typ entspricht, für den eine EU-Typgenehmigung vorliegt, die auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und Wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1) erteilt worden ist:</p>	
a) Radstand,	
b) Spurweite,	
c) elektrischer Energieverbrauch in Wattstunden je Kilometer,	
d) bei einem extern aufladbaren Hybridfahrzeug die gleichwertige elektromotorische Reichweite innerorts (EAER City) gemäß Feld 49.5 der Übereinstimmungsbescheinigung,	
e) Codes der Ökoinnovationen,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
f) Kohlenstoffdioxid-Einsparung durch Ökoinnovationen in Gramm pro Kilometer,	
g) Prüfmasse des Fahrzeuges in Kilogramm nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP-Prüfmasse),	
h) Abweichungsfaktor,	
i) Differenzierungsfaktor und	
j) Fahrzeugfamilie.	
(2) Bei der Zuteilung eines roten Kennzeichens sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu erheben und zu speichern:	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer,	
2. ein Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,	
3. das Datum der Rückgabe oder der Entziehung des Kennzeichens,	
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
a) die der Zulassungsbehörde nach § 41 Absatz 5 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,	
b) die nach Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.	
(3) Bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu erheben und zu speichern:	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. die nach § 42 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 6 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,	
2. das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
3. ein Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung des Kennzeichens sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,	
4. die nach § 42 Absatz 5 Satz 2 zu vermerkenden Beschränkungen,	
5. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
a) die der Zulassungsbehörde nach § 42 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,	
b) die nach Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.	
(4) Bei Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu erheben und zu speichern:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die der Zulassungsbehörde nach § 45 Absatz 2 Satz 7 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,	
2. das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer sowie	
a) das Datum der Zuteilung des Kennzeichens und	
b) das Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Zulassung des Fahrzeuges mit diesem Kennzeichen im Geltungsbereich dieser Verordnung,	
3. die Nummer und der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil II, falls eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorhanden war, und Hinweise zum Verbleib der Zulassungsbescheinigung Teil II,	
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
a) die der Zulassungsbehörde nach § 45 Absatz 2 Satz 7 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,	
b) die nach Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.	
(5) Bei Ausgabe eines Versicherungskennzeichens oder einer Versicherungsplakette sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu erheben und zu speichern:	(5) Bei Ausgabe eines Versicherungskennzeichens oder einer Versicherungsplakette sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu erheben und zu speichern:
1. die dem Versicherer nach § 52 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, mitzuteilenden Fahrzeugdaten,	1. die dem Versicherer nach § 52 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
2. die Erkennungsnummer,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Beginn des Versicherungsschutzes,	3. u n v e r ä n d e r t
4. der Zeitpunkt der Beendigung der auf dem Versicherungsverhältnis nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes beruhenden Leistungspflicht,	4. u n v e r ä n d e r t
5. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	5. u n v e r ä n d e r t
a) der Name und die Anschrift oder die Schlüsselnummer des Versicherers,	
b) die Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung.	
(6) Bei Ausgabe eines roten Versicherungskennzeichens oder einer roten Versicherungsplakette sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu erheben und zu speichern:	(6) u n v e r ä n d e r t
1. die Erkennungsnummer,	
2. der Beginn des Versicherungsschutzes,	

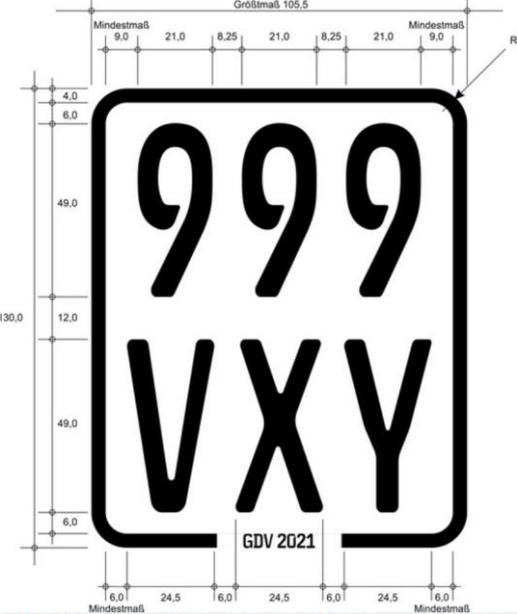
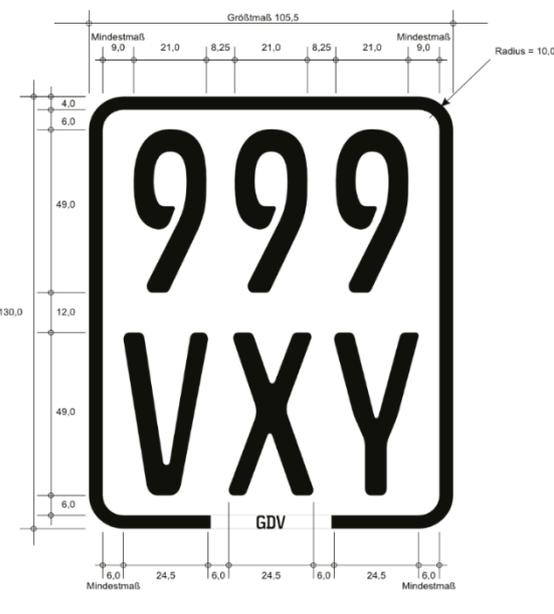
Geltendes Recht	Änderungen BEV
3. der Zeitpunkt der Beendigung der auf dem Versicherungsverhältnis nach § 117 Absatz 2 des Versicherungstragsgesetzes beruhenden Leistungspflicht,	
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
a) der Name und die Anschrift oder die Schlüsselnummer des Versicherers,	
b) die Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung.	
(7) Im Zentralen Fahrzeugregister sind auch die durch Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung zu einem bestimmten Fahrzeug zugeteilten Kennzeichen zu erheben und zu speichern sowie jeweils das Datum der Zuteilung und die Stelle, die über die Verwendung bestimmt.	(7) un v e r ä n d e r t
(8) Soweit das Kraftfahrt-Bundesamt für bestimmte Daten eine Schlüsselnummer festgelegt hat, ist auch diese im Zentralen Fahrzeugregister zu erheben und zu speichern.	(8) un v e r ä n d e r t
(9) Im Zentralen Fahrzeugregister ist ferner das Datum der Änderung der in den Absätzen 1 bis 8 bezeichneten Fahrzeugdaten zu erheben und zu speichern.	(9) un v e r ä n d e r t
(10) Im Zentralen Fahrzeugregister sind Hinweise auf Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen	(10) un v e r ä n d e r t
1. eines Fahrzeuges,	
2. eines gestempelten Kennzeichens oder eines gestempelten roten Kennzeichens,	
3. eines gestempelten Ausfuhrkennzeichens oder eines gestempelten Kurzzeitkennzeichens, dessen jeweilige Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist,	
4. eines gültigen Versicherungskennzeichens oder einer gültigen Versicherungsplakette,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
5. einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II	
<p>zu erheben und zu speichern. Jeweils zusätzlich sind das Datum des Diebstahls oder des sonstigen Abhandenkommens sowie Hinweise darauf zu erheben und zu speichern, dass nach dem abhandengekommenen Gegenstand gefahndet wird und dass im Fall des Verlustes eines Kennzeichens oder einer Versicherungsplakette im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 diese nicht vor deren Wiederauffinden, sonst nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fahndungsbeginn wieder zugeteilt werden dürfen. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von nicht ausgefertigten Zulassungsbescheinigungen Teil I oder Teil II ist jeweils die Dokumentennummer zu erheben und zu speichern. Wurde in den Vordruck für die Zulassungsbescheinigung Teil II bereits durch den Hersteller eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer eingetragen, ist auch diese zu erheben und zu speichern.</p>	
(11) Hinweise auf erhebliche Schäden an einem Fahrzeug sind im Zentralen Fahrzeugregister zu erheben und zu speichern, auch wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wird.	(11) u n v e r ä n d e r t
§ 77	§ 77
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 9 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1, § 10 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 13 Satz 1, § 26 Absatz 5 Satz 3, § 41 Absatz 6 Satz 3, § 42 Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 5, § 45 Absatz 2 Satz 5, § 53 Absatz 7, § 54 Absatz 4 oder § 56 Absatz 4 ein Fahrzeug in Betrieb setzt,	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2. entgegen § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 2 Satz 7 Nummer 1, § 10 Absatz 3 Satz 7 Nummer 1, § 12 Absatz 12 Satz 4 oder Absatz 13 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 4 Satz 3, § 26 Absatz 5 Satz 4, § 41 Absatz 6 Satz 4, § 42 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 4 Satz 4, § 43 Absatz 2 Satz 6 oder § 45 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2 Satz 6 die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,	2. un verändert
3. entgegen § 4 Absatz 4 ein Kraftfahrzeug oder einen Krankenfahrstuhl nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,	3. un verändert
4. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 6 Satz 1, § 31 Satz 3, § 41 Absatz 3 Satz 2, § 42 Absatz 5 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 2, § 46 Absatz 6 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	4. un verändert
4a. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 6 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig aushändigt oder vorzeigt,	4a. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 4 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig aushändigt oder vorzeigt,
5. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2, § 41 Absatz 3 Satz 5 oder § 56 Absatz 2 Nummer 1 ein dort genanntes Dokument nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	5. un verändert
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 8 zuwiderhandelt,	6. un verändert
7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1, oder entgegen § 51 Absatz 3 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig außer Betrieb setzen lässt,	7. un verändert
8. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig auslegt,	8. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
9. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 5 oder § 12 Absatz 2 Satz 3 ein Wechselkennzeichen oder ein Zeichen führt,	9. un verändert
10. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 oder § 10 Absatz 3 Satz 6 Nummer 2 ein Fahrzeug abstellt,	10. un verändert
11. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 7 Nummer 2 oder § 10 Absatz 3 Satz 7 Nummer 2 das Abstellen eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,	11. un verändert
12. entgegen § 14 Absatz 5 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,	12. un verändert
13. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, oder entgegen § 15 Absatz 5 Satz 1 oder § 41 Absatz 5 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	13. un verändert
14. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 eine Änderung der Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beantragt oder die Zulassungsbescheinigung Teil I nicht oder nicht rechtzeitig zur Änderung vorlegt,	14. un verändert
15. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,	15. un verändert
16. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 2 die Ausfertigung eines dort genannten Dokuments nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,	16. un verändert
17. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig zur Umschreibung vorlegt,	17. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
18. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 4 die Zuteilung eines Kennzeichens nicht oder nicht rechtzeitig beantragt und eine dort genannte Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,	18. un v e r ä n d e r t
19. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,	19. un v e r ä n d e r t
20. entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 einen Plakettenträger nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt,	20. un v e r ä n d e r t
21. entgegen § 26 Absatz 5 Satz 2 einen Plakettenträger anbringt,	21. un v e r ä n d e r t
22. entgegen § 28 Satz 2 oder § 32 Absatz 2 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auslegt oder nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	22. un v e r ä n d e r t
23. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,	23. un v e r ä n d e r t
24. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 3 oder 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,	24. un v e r ä n d e r t
25. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 6 ein Kennzeichenschild oder ein Fahrzeugscheinheft nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	25. un v e r ä n d e r t
26. entgegen § 42 Absatz 3 Satz 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Kennzeichen verwendet,	26. un v e r ä n d e r t
27. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Kraftfahrzeug ein dort genanntes Kennzeichen oder Unterscheidungszeichen führt oder	27. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
28. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 6 die dort genannte Bescheinigung nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt,	28. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 4 die dort genannte Bescheinigung nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt,
Anlage 17	Anlage 17
(zu § 53 Absatz 1 Satz 6) Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge	(zu § 53 Absatz 1 Satz 5) Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge
1. Versicherungskennzeichen	1. unverändert
	
Enthält eine Zeile nur eine oder zwei Ziffern oder einen oder zwei Buchstaben, so sind Zahlen und Buchstaben in der Mitte der Zeile anzubringen. Der Abstand vom Rand ist entsprechend zu vergrößern; die übrigen Abstände dürfen nur bis zum angegebenen Höchstmaß vergrößert werden.	Enthält eine Zeile nur eine oder zwei Ziffern oder einen oder zwei Buchstaben, so sind Zahlen und Buchstaben in der Mitte der Zeile anzubringen. Der Abstand vom Rand ist entsprechend zu vergrößern; die übrigen Abstände dürfen nur bis zum angegebenen Höchstmaß vergrößert werden.
2. Schrift	2. unverändert
Schriftart und -größe nach DIN 1451-2:1986-02 (Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 2.3.1 und 2.3.2).	
3. Maße	3. unverändert

Geltendes Recht

Art der Beschriftung		Schrift-höhe	Schrift-breite	Waa-gerechter Abstand der Ziffern und Buchstaben voneinander ¹	Waage-rechter Abstand der Beschriftung vom <i>schwarzen, blauen oder grünen</i> Rand ² mindestens	Senk-rechter Abstand der Ziffern und Buchstaben voneinander	Senk-rechter Abstand der Beschriftung vom <i>schwarzen, blauen oder grünen</i> Rand	Länge des Tren-nungs-striches	Breite des <i>schwarzen, blauen oder grünen</i> Randes	Höhe des Kenn-zeichens einschließlich <i>schwarzem, blauem oder grünem</i> Rand	Breite des Rah-mens einschließlich <i>schwarzem, blauem oder grünem</i> Rand
		mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
a)	des Kenn-zeichens	49	7	Ziffern: 8 bis 15 Buchstaben: 5 bis 15	Ziffern: 9 Buchstaben: 6	12	6	–	4	130	105,5
b)	des unteren Randes	4	0,57	³	2	–	–	2	–	–	–

¹ Der Abstand der Buchstaben oder Ziffern untereinander muss gleich sein.

² Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom *schwarzen, blauen oder grünen* Rand muss auf beiden Seiten gleich sein.

³ *Zwischen den Buchstaben- und Zahlengruppen (Jahreszahl) ist ein Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstandes freizulassen.*

Änderungen BEV

Art der Beschriftung		Schrift- höhe	Strich- stärke	Waa- ge- rechter Ab- stand der Zif- fern und Buch- staben vonei- nan- der ¹	Waa- ge- rechter Ab- stand der Be- schrif- tung vom Rand ² min- des- tens	Senk- rechter Ab- stand der Zif- fern und Buch- staben vonei- nan- der	Senk- rechter Ab- stand der Be- schrif- tung vom Rand	Länge des Tren- nungs- stri- ches	Breite des Ran- des	Höhe des Kenn- zei- chens ein- schlie- lich Rand	Breite des Rah- mens ein- schlie- lich Rand
		mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
a)	des Kenn- zeichens	49	7	Ziffern: 8 bis 15 Buch- staben: 5 bis 15	Ziffern: 9 Buch- staben: 6	12	6	–	4	130	105,5
b)	des unte- ren Ran- des	4	0,57	–	2	–	–	2	–	–	–

¹ Der Abstand der Buchstaben oder Ziffern untereinander muss gleich sein.

² Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom Rand muss auf beiden Seiten gleich sein.

Geltendes Recht	Änderungen BEV
4. Ergänzungsbestimmungen	4. u n v e r ä n d e r t
<p>Die Ecken des Versicherungskennzeichens müssen mit einem Halbmesser von 10 mm abgerundet sein. Die Beschriftung des Kennzeichens darf nicht mehr als 1,5 mm über die Grundfläche hervortreten. Die Beschriftung erfolgt in fetter Mittelschrift, beim Zusammentreffen von mehr als 2 Buchstaben oder mehr als 2 Ziffern in fetter Engschrift. Der Buchstabe Q darf nicht verwendet werden. <i>Die Farbtöne</i> des Randes und der Beschriftung <i>sind</i> dem Farbregister RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005, <i>blau RAL 5012 und grün RAL 6010</i>; der Farbton des Untergrundes des Kennzeichens ist weiß (ws) nach DIN 6171, Tabelle 3. Bei Verwendung von Stahlblech muss die Blechstärke mindestens 0,35 mm, bei Aluminiumblech mindestens 0,50 mm betragen. Wird anderes Material verwendet, so muss es eine entsprechende Festigkeit besitzen.</p>	<p>Die Ecken des Versicherungskennzeichens müssen mit einem Halbmesser von 10 mm abgerundet sein. Die Beschriftung des Kennzeichens darf nicht mehr als 1,5 mm über die Grundfläche hervortreten. Die Beschriftung erfolgt in fetter Mittelschrift, beim Zusammentreffen von mehr als 2 Buchstaben oder mehr als 2 Ziffern in fetter Engschrift. Der Buchstabe Q darf nicht verwendet werden. Der Farbton des Randes und der Beschriftung ist dem Farbregister RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005; der Farbton des Untergrundes des Kennzeichens ist weiß (ws) nach DIN 6171, Teil 1: 03.89, Tabelle 3. Bei Verwendung von Stahlblech muss die Blechstärke mindestens 0,35 mm, bei Aluminiumblech mindestens 0,50 mm betragen. Wird anderes Material verwendet, so muss es eine entsprechende Festigkeit besitzen.</p>
Anlage 18	Anlage 18
(zu § 56 Absatz 2 Nummer 3) Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge	u n v e r ä n d e r t
1. Schematische Darstellung	1. u n v e r ä n d e r t

<p>Enthält eine Zeile nur eine oder zwei Ziffern oder einen oder zwei Buchstaben, so sind Zahlen und Buchstaben in der Mitte der Zeile anzubringen. Der Abstand vom Rand ist entsprechend zu vergrößern; die übrigen Abstände dürfen nur bis zum angegebenen Höchstmaß vergrößert werden.</p>	<p>Enthält eine Zeile nur eine oder zwei Ziffern oder einen oder zwei Buchstaben, so sind Zahlen und Buchstaben in der Mitte der Zeile anzubringen. Der Abstand vom Rand ist entsprechend zu vergrößern; die übrigen Abstände dürfen nur bis zum angegebenen Höchstmaß vergrößert werden.</p>
<p>2. Die Beschriftung der Kennzeichenfolie erfolgt nach dem Schriftmuster „Schrift für Kfz-Kennzeichen“ (fälschungser-schwerende Schrift – FE-Schrift). Die Beschriftung muss den Schriftmustern „Schrift für Kfz-Kennzeichen“ entsprechen. Die Schriftmuster können bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Postfach 10 01 50, 51401 Bergisch Gladbach, bezogen werden. Form, Größe und Ausgestaltung der Kennzeichenfolie müssen dem Muster und den Angaben der Anlage entsprechen.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Maße der Beschriftung und des Randes</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht

Art der Beschriftung	Schrifthöhe	Schriftbreite	Waagerechter Abstand der Ziffern und Buchstaben voneinander	Waagerechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen, blauen oder grünen Rand mindestens	Senkrechter Abstand der Ziffern und Buchstaben voneinander	Senkrechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen, blauen oder grünen Rand	Breite des schwarzen, blauen oder grünen Randes	Höhe des Rahmens einschließlich schwarzem, blauem oder grünem Rand	Breite des Rahmens einschließlich schwarzem, blauem oder grünem Rand	Außenradius an allen 4 Ecken
	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
der Plakette	24,5	Ziffern: 10,5 Buchstaben: 12,3	Ziffern: 4,1 Buchstaben: 3,0	Ziffern: 4,6 Buchstaben: 3,0	6,0	3,0	2,0	65,0	52,9	5,0
des unteren Randes	1,5	0,9	<i>mindestens 0,1</i>	mindestens 0,5	–	–	–	–	–	–

Allgemeintoleranzen nach ISO 2768-1 – Toleranzklasse c (grob)

Änderungen BEV

Art der Beschriftung	Schrifthöhe	Schriftbreite	Waagerechter Abstand der Ziffern und Buchstaben voneinander	Waagerechter Abstand der Beschriftung vom Rand mindestens	Senkrechter Abstand der Ziffern und Buchstaben voneinander	Senkrechter Abstand der Beschriftung vom Rand	Breite des Randes	Höhe des Rahmens einschließlich Rand	Breite des Rahmens einschließlich Rand	Außenradius an allen 4 Ecken
	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
der Plakette	24,5	Ziffern: 10,5 Buchstaben: 12,3	Ziffern: 4,1 Buchstaben: 3,0	Ziffern: 4,6 Buchstaben: 3,0	6,0	3,0	2,0	65,0	52,9	5,0
des unteren Randes	1,5	0,9	–	mindestens 0,5	–	–	–	–	–	–

Allgemeintoleranzen nach ISO 2768-1: **1989** – Toleranzklasse c (grob)

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>4. Farben</p> <p><i>Die Farbtöne</i> des Randes und der Beschriftung <i>sind</i> dem Farbbregister RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005, <i>blau</i> RAL 5012 und <i>grün</i> RAL 6010. Der Farbton des Untergrundes der Plakette ist weiß nach DIN 6171 Teil 1: 03.89, Tabelle 3.</p>	<p>4. Farben</p> <p>Der Farbton des Randes und der Beschriftung ist dem Farbbregister RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005. Der Farbton des Untergrundes der Plakette ist weiß nach DIN 6171 Teil 1: 03.89, Tabelle 3.</p>
<p>5. Ergänzungsbestimmungen</p> <p>Das verwendete Material muss eine hinreichende Festigkeit sowie Witterungsbeständigkeit des Aufklebers Kennzeichenfolie gewährleisten. Die Plakette samt ihrer vollflächigen Verklebung muss so beschaffen sein, dass diese beim Abziehen reißt, oder es müssen durch Augenschein deutlich erkennbare Veränderungen des Folienkörpers Kennzeichenfolie nach einem Entfernen aufgetreten sein, so dass dieser nicht wiederverwendbar wird. Das fälschungserschwerende Merkmal ist in Gestalt Form eines transparenten diffraktiven Hologramm-motivs, das dauernd fest mit der Folie verbunden ist und die Lesbarkeit der Versicherungsplaketten-Beschriftung nicht beeinträchtigt, vorzusehen. Das verwendete Motiv soll dabei die Anmutung eines Glasbruchs haben. Das Hologramm ist in Form eines durchgehenden Streifens linksbündig am rechten Rand der Versicherungsplakette transparent auszugestalten. Dieser Streifen ist unterlegt mit dem hellgrauen Schriftzug „ELEKTROKLEINSTFAHRZEUG“, der von rechts oben nach rechts unten, sowohl vertikal als auch horizontal mittig zwischen den Rahmeninnenseiten platziert, verlaufen soll. Der Schriftzug „ELEKTROKLEINSTFAHRZEUG“ ist in der Schriftart Arial Fett in Schriftgröße 2 Millimeter in Großbuchstaben auszuführen. Zusätzlich muss zwischen den beiden Zeilen der Zahlen-Buchstaben-Kombination der Versicherungsplakette rechtsbündig in Form eines transparenten Hologramms der</p>	<p>5. Ergänzungsbestimmungen</p> <p>Das verwendete Material muss eine hinreichende Festigkeit sowie Witterungsbeständigkeit des Aufklebers Kennzeichenfolie gewährleisten. Die Plakette samt ihrer vollflächigen Verklebung muss so beschaffen sein, dass diese beim Abziehen reißt, oder es müssen durch Augenschein deutlich erkennbare Veränderungen des Folienkörpers Kennzeichenfolie nach einem Entfernen aufgetreten sein, so dass dieser nicht wiederverwendbar wird. Das fälschungserschwerende Merkmal ist in Gestalt Form eines transparenten diffraktiven Hologramm-motivs, das dauernd fest mit der Folie verbunden ist und die Lesbarkeit der Versicherungsplaketten-Beschriftung nicht beeinträchtigt, vorzusehen. Das verwendete Motiv soll dabei die Anmutung eines Glasbruchs haben. Das Hologramm ist in Form eines durchgehenden Streifens linksbündig am rechten Rand der Versicherungsplakette transparent auszugestalten. Dieser Streifen ist unterlegt mit dem hellgrauen Schriftzug „ELEKTROKLEINSTFAHRZEUG“, der von rechts oben nach rechts unten, sowohl vertikal als auch horizontal mittig zwischen den Rahmeninnenseiten platziert, verlaufen soll. Der Schriftzug „ELEKTROKLEINSTFAHRZEUG“ ist in der Schriftart Arial Fett in Schriftgröße 2 Millimeter in Großbuchstaben auszuführen. Zusätzlich muss zwischen den beiden Zeilen der Zahlen-Buchstaben-Kombination der Versicherungsplakette rechtsbündig in Form eines transparenten Hologramms der</p>

<p>Schriftzug „GDV“ gefolgt von der jeweiligen Jahreszahl des Versicherungsjahres angebracht sein. Der Schriftzug „GDV“ sowie die Jahreszahl sind in der Schriftart „Euro Plate“ bzw. Schriftmuster „Schrift für Kfz-Kennzeichen“ (fälschungser schwerende Schrift – FE-Schrift) in Schrifthöhe 4 Millimeter auszuführen.</p>	<p>Schriftzug „GDV“ angebracht sein. Der Schriftzug „GDV“ ist in der Schriftart „Euro Plate“ bzw. Schriftmuster „Schrift für Kfz-Kennzeichen“ (fälschungser schwerende Schrift – FE-Schrift) in Schrifthöhe 4 Millimeter auszuführen.</p>
<p>Schematische Darstellung des Hologramms</p>	<p>Schematische Darstellung des Hologramms</p>
 <p>The diagram shows a rectangular license plate with a black border. The top part contains the number '999' in a large, bold, sans-serif font. Below it, the text 'GDV 2023' is printed in a smaller font. The bottom part contains the letters 'VXY' in a large, bold, sans-serif font. On the right side, there is a vertical strip labeled 'ELEKTROKLEINSTFAHRZEUG'. A 'Hologramm' is indicated at the bottom right. Dimensions are provided: 'Schrift 2,0' for the top text, '1,3' for the number height, '4,0' for the number width, '1,0' for the number spacing, '4,0' for the 'GDV 2023' height, '1,0' for the 'GDV 2023' width, '0,5' for the bottom text height, '9,5' for the bottom text width, and '3,0' for the bottom text spacing.</p>	 <p>The diagram shows a rectangular license plate with a black border. The top part contains the number '999' in a large, bold, sans-serif font. Below it, the text 'GDV' is printed in a smaller font. The bottom part contains the letters 'VXY' in a large, bold, sans-serif font. On the right side, there is a vertical strip labeled 'ELEKTROKLEINSTFAHRZEUG'. A 'Hologramm' is indicated at the bottom right. Dimensions are provided: 'Schrift 2,0' for the top text, '4,0' for the number height, '1,0' for the number spacing, '4,0' for the 'GDV' height, '1,0' for the 'GDV' width, '9,5' for the bottom text width, and '3,0' for the bottom text spacing.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 25	Artikel 25
Straßenverkehrsordnung	Straßenverkehrsordnung
§ 46	§ 46
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis	Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis
(1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen	(1) un v e r ä n d e r t
1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung (§ 2);	
2. vorbehaltlich Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraffahrstraße zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Absatz 1 und 9);	
3. von den Halt- und Parkverboten (§ 12 Absatz 4);	
4. vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 12 Absatz 3 Nummer 3);	
4a. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Absatz 1);	
4b. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 und 290.2) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken (§ 13 Absatz 2);	
4c. von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen (§ 15a);	
5. von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 2 bis 4);	
5a. von dem Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen (§ 21);	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
5b. von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a);	
6. vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen (§ 28 Absatz 1 Satz 3 und 4);	
7. vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3);	
8. vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1);	
9. von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2);	
10. vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen (§ 33 Absatz 2 Satz 2) nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind;	
11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind;	
12. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot (§ 12 Absatz 3a).	
Vom Verbot, Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen mitzunehmen (§ 21 Absatz 2), können für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der auf Grund des Nordatlantik-Vertrages errichteten internationalen Hauptquartiere, der Bundespolizei und der Polizei deren Dienststellen, für den Katastrophenschutz die zuständigen Landesbehörden, Ausnahmen genehmigen. Dasselbe gilt für die Vorschrift, dass vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sein oder Schutzhelme getragen werden müssen (§ 21a).	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(1a) Die Straßenverkehrsbehörden können zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge allgemein durch Zusatzzeichen Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten oder Verkehrsumleitungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 1a und 1b Nummer 5 erste Alternative zulassen. Das gleiche Recht haben sie für die Benutzung von Busspuren durch elektrisch betriebene Fahrzeuge. Die Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes sind zu beachten.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3) können sie darüber hinaus für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen zulassen, soweit diese im Rahmen unterschiedlicher Feiertagsregelung in den Ländern (§ 30 Absatz 4) notwendig werden. Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig; die Ausnahme erlässt dieses Bundesministerium durch Verordnung.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2a) Abweichend von Absatz 1 und 2 Satz 1 kann für mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes das Fernstraßen-Bundesamt in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller folgende Ausnahmen genehmigen:</p>	<p>(2a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Ausnahmen vom Verbot, an nicht gekennzeichneten Anschlussstellen ein- oder auszufahren (§ 18 Absatz 2 und 10 Satz 1), im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörde;</p>	
<p>2. Ausnahmen vom Verbot zu halten (§ 18 Absatz 8);</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
3. Ausnahmen vom Verbot, eine Autobahn zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Absatz 1 und 9);	
4. Ausnahmen vom Verbot, Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2);	
5. Ausnahmen von der Regelung, dass ein Autohof nur einmal angekündigt werden darf (Zeichen 448.1);	
6. Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind (Absatz 1 Satz 1 Nummer 11).	
Wird neben einer Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 Nummer 3 auch eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 oder eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 beantragt, ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 oder die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erlässt. Werden Anlagen nach Satz 1 Nummer 4 mit Wirkung auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes im Widerspruch zum Verbot, Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2), errichtet oder geändert, wird über deren Zulässigkeit	
1. von der Baugenehmigungsbehörde, wenn ein Land hierfür ein bauaufsichtliches Verfahren vorsieht, oder	
2. von der zuständigen Genehmigungsbehörde, wenn ein Land hierfür ein anderes Verfahren vorsieht,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>im Benehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt entschieden. Das Fernstraßen-Bundesamt kann verlangen, dass ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt wird. Sieht ein Land kein eigenes Genehmigungsverfahren für die Zulässigkeit nach Satz 3 vor, entscheidet das Fernstraßen-Bundesamt.</p>	
<p>(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Bei Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide oder von Ausdrucken elektronisch erteilter und signierter Bescheide sowie deren digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.</p>	<p>(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Bei Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide oder von Ausdrucken elektronisch erteilter und signierter Bescheide sowie deren digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann. Bei der Erteilung von Parkausweisen für Bewohner kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Parkausweise nicht in den Fahrzeugen ausgelegt oder angebracht werden müssen.</p>
<p>(4) Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksam, sofern sie nicht einen anderen Geltungsbereich nennen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(5) Parkausweise können vollständig durch automatische Einrichtungen erteilt werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 26	Artikel 26
Gefahrgut-Ausnahmeverordnung	u n v e r ä n d e r t
Anlage	Anlage
(zu § 1 Absatz 2)	(zu § 1 Absatz 2)
Inhaltsverzeichnis	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

Ausnahme 1	– offen –
Ausnahme 2	– offen –
Ausnahme 3	– offen –
Ausnahme 4	– offen –
Ausnahme 5	– offen –
Ausnahme 6	– offen –
Ausnahme 7	– offen –
Ausnahme 8 (B)	Beförderung gefährlicher Güter mit Fähren
Ausnahme 9 (B, E, S)	Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff
Ausnahme 10	– offen –
Ausnahme 11	– offen –
Ausnahme 12	– offen –
Ausnahme 13	– offen –
Ausnahme 14	– offen –
Ausnahme 15	– offen –
Ausnahme 16	– offen –
Ausnahme 17	– offen –
Ausnahme 18 (S)	Beförderungspapier
Ausnahme 19	– offen –
Ausnahme 20 (B, E, S)	Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle
Ausnahme 21 (B, E, S)	Zusammenpacken von Patronen mit Waffenpflegemitteln
Ausnahme 22 (E, S)	Saug-Druck-Tanks
Ausnahme 23	– offen –
Ausnahme 24 (S)	Beförderung von ungereinigten leeren Eichnormalen
Ausnahme 25	– offen –
Ausnahme 26	– offen –
Ausnahme 27	– offen –
Ausnahme 28 (E, S)	Zusammenladung von Automobilteilen der Klassifizierung 1.4G mit gefährlichen Gütern

Ausnahme 29	– offen –
Ausnahme 30	– offen –
Ausnahme 31 (S)	Prüfungsfahrten bei technischen Untersuchungen
Ausnahme 32 (S, E)	Beförderung durch zivile Unternehmen im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr
Ausnahme 33 (M)	Beförderung gefährlicher Güter auf Fährschiffen, <i>die Küstenschifffahrt betreiben</i>
Ausnahme 34 (M)	Beförderung gefährlicher Güter zur Offshore-Versorgung

Änderungen BEV

Ausnahme 1	– offen –
Ausnahme 2	– offen –
Ausnahme 3	– offen –
Ausnahme 4	– offen –
Ausnahme 5	– offen –
Ausnahme 6	– offen –
Ausnahme 7	– offen –
Ausnahme 8 (B)	Beförderung gefährlicher Güter mit Fähren
Ausnahme 9 (B, E, S)	Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff
Ausnahme 10	– offen –
Ausnahme 11	– offen –
Ausnahme 12	– offen –
Ausnahme 13	– offen –
Ausnahme 14	– offen –
Ausnahme 15	– offen –
Ausnahme 16	– offen –
Ausnahme 17	– offen –
Ausnahme 18 (S)	Beförderungspapier
Ausnahme 19	– offen –
Ausnahme 20 (B, E, S)	Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle
Ausnahme 21 (B, E, S)	Zusammenpacken von Patronen mit Waffenpflegemitteln
Ausnahme 22 (E, S)	Saug-Druck-Tanks
Ausnahme 23	– offen –
Ausnahme 24 (S)	Beförderung von ungereinigten leeren Eichnormalen
Ausnahme 25	– offen –
Ausnahme 26	– offen –
Ausnahme 27	– offen –
Ausnahme 28 (E, S)	Zusammenladung von Automobilteilen der Klassifizierung 1.4G mit gefährlichen Gütern
Ausnahme 29	– offen –
Ausnahme 30	– offen –
Ausnahme 31 (S)	Prüfungsfahrten bei technischen Untersuchungen
Ausnahme 32 (S, E)	Beförderung durch zivile Unternehmen im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr

Ausnahme 33 (M)	Beförderung gefährlicher Güter auf Fährschiffen
Ausnahme 34 (M)	Beförderung gefährlicher Güter zur Offshore-Versorgung

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Ausnahme 33 (M)	Ausnahme 33 (M)
Beförderung gefährlicher Güter auf Fährschiffen, die Küstenschifffahrt betreiben	Beförderung gefährlicher Güter auf Fährschiffen
1 Abweichend von § 3 Absatz 1 der GGVSee dürfen gefährliche Güter auf Fährschiffen, die <i>Küstenschifffahrt</i> im Sinne des § 1 der <i>Verordnung über die Küstenschifffahrt vom 5. Juli 2002 (BGBl. I S. 2555)</i> , die zuletzt durch <i>Artikel 176 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)</i> geändert worden ist, betreiben, sowie auf der Fährstrecke Eemshaven/Borkum befördert werden, wenn die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden.	1 Abweichend von § 3 Absatz 1 der GGVSee dürfen gefährliche Güter auf Fährschiffen, die Fahrgäste oder Güter an einem Ort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an Bord nehmen und sie gegen Entgelt an einen Bestimmungsort in diesem Gebiet befördern , sowie auf der Fährstrecke Eemshaven/Borkum befördert werden, wenn die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden.
2 Anwendungsbereich	2 unverändert
Mit Ausnahme der unter Nummer 3 genannten gefährlichen Güter dürfen gefährliche Güter in CTU nur befördert werden, wenn	
a) sie den Klassen 1 bis 9 ADR oder IMDG-Code zugeordnet und zur Beförderung zugelassen sind und	
b) während der gesamten Dauer der Beförderung eine Wellenhöhe von nicht mehr als 1,5 Meter zu erwarten ist. Der Schiffsführer sorgt eigenverantwortlich für die Einhaltung dieser Bedingung.	
3 Von der Ausnahme ausgenommene gefährliche Güter	3 unverändert
Es dürfen nicht befördert werden:	
a) Güter der Klasse 1, ausgenommen UN 0336, UN 0337, UN 0431 und UN 0503,	
b) Güter der Klasse 5.2,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
c) Güter der Klassen 4.1, 4.2, 4.3, 6.1 und 8, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind.	
4 Eignungsbescheinigung	4 un verändert
<p>Für die Fährschiffe muss eine Bescheinigung des Germanischen Lloyds vorliegen, aus der ersichtlich ist, dass das betreffende Schiff CTU des Straßenverkehrs oder andere rollbare CTU befördern darf. In der Bescheinigung ist der Stellplatz so festzulegen, dass rund um die CTU ein Schutzbereich von mindestens 1 Meter frei und begehbar bleibt. Zu den Maschinenräumen, Ventilatorein- und -austritten, sonstigen Zugängen zu Unterdecksräumen, sonstigen Decksöffnungen und zur Begrenzung des Maschinenraumdecks muss mindestens ein Abstand von 1 Meter eingehalten werden. Satz 3 gilt nicht für explosionsgeschützte Zugänge und Öffnungen.</p>	
5 Feuerlöscheinrichtungen	5 un verändert
<p>Der Teil des Fährschiffes, der in der Bescheinigung nach Nummer 4 als Stellplatz für CTU mit gefährlichen Gütern zugelassen ist, muss von Strahlrohren mit einfacher Schlauchlänge erreicht werden können. Alle Strahlrohre müssen zugelassene Mehrzweckstrahlrohre (z. B. Sprüh-/Vollstrahlrohre) mit Absperrung sein. Sofern die Eigenschaften der gefährlichen Güter es erfordern, sind außerdem entsprechende Löschmittel mitzuführen. Zusätzlich müssen zwei mobile Luft-Schaum-Feuerlöscheinrichtungen, bestehend aus Zumischer, Luftschaumrohr mit mindestens 400 Liter/Minute Wasserdurchsatz und transportablen Behältern für Schaummittel, oder gleichwertige Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein. Die mitzuführende Schaummittelmenge muss je Löscher mindestens 300 Liter betragen. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen bis zur Entladung der Fährschiffe mit CTU, die gefährliche Güter enthalten, einsatzbereit sein.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
6 Mengengrenzen	6 un verändert
<p>Es darf höchstens eine kennzeichnungspflichtige CTU des Straßenverkehrs (Beförderungseinheit im Sinne des Abschnitts 1.2.1 ADR) oder eine andere rollbare CTU mit gefährlichen Gütern je Fahrt befördert werden. Die gefährlichen Güter müssen hinsichtlich ihrer Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung, Bezettelung und der Begleitpapiere dem jeweils gültigen ADR entsprechen. Enthalten die CTU gefährliche Güter innerhalb der Mengengrenzen der Tabelle in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR oder gefährliche Güter, die nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR freigestellt sind, hat der Fahrzeugführer den Schiffsführer über die Art und Menge der gefährlichen Güter vor Antritt der Fahrt zu informieren.</p>	
7 Meldepflicht	7 un verändert
<p>Werden gefährliche Güter freigesetzt, muss die dem Ort des Gefahrenereignisses nächstgelegene zuständige Behörde mit Benennung, Klasse und Menge der gefährlichen Güter unverzüglich informiert werden.</p>	
8 Sicherungsmaßnahmen	8 un verändert
<p>Der Schiffsführer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Stellplatz der CTU mit gefährlichen Gütern einschließlich des freien Schutzbereichs nach Nummer 4 von Unbefugten nicht betreten wird.</p>	
<p>Die Beförderungseinheiten sind gegen Wegrollen und Wegrutschen durch Anziehen der Feststellbremse, Unterlegen von Keilen vor und hinter mindestens je einem Rad an allen Achsen, und weitere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einlegen des 1. Ganges) zu sichern.</p>	
9 Angaben im Beförderungspapier	9 un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: „Ausnahme 33“.	
10 Schriftliche Weisungen	10 <i>unverändert</i>
Der Schiffsführer hat die schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADR griffbereit auf der Brücke vorzuhalten.	
11 Anlaufbedingungsverordnung	11 <i>unverändert</i>
Die Anlaufbedingungsverordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 300), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, gilt mit der Maßgabe, dass Nummer 2.5 der Anlage zu § 1 Absatz 1 anzuwenden ist.	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 27	Artikel 27
Verordnung über die Küstenschifffahrt	Verordnung über die Küstenschifffahrt
§ 1	§ 1
<p><i>Küstenschifffahrt im Sinne dieser Verordnung betreibt, wer Fahrgäste oder Güter in einem Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Bord nimmt und sie unter Benutzung des Seeweges gegen Entgelt an einen Bestimmungsort in diesem Bereich befördert. Für die Begrenzung des Seeweges sind die Vorschriften der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 442 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), entsprechend anzuwenden.</i></p>	entfällt
§ 2	§ 2
(1) <i>Küstenschifffahrt darf nur betrieben werden</i>	entfällt
<p>1. <i>mit Seeschiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), die Bundesflagge führen;</i></p>	
<p>2. <i>mit Binnenschiffen, die in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen sind und die nach den §§ 5, 6 oder 7 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung für die Zone 1 oder 2 sowie ein nach der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276), vorgeschriebenes Zeugnis besitzen;</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>3. mit Schiffen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sind und unter der Flagge eines solchen Staates fahren, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten - Seekabotage - (ABl. EG Nr. L 364 S. 7).</p>	
<p>(2) Steht an einem Ort, an dem die Beförderung beginnen soll, ein Schiff, mit dem nach Absatz 1 Küstenschiffahrt betrieben werden darf, nicht oder nur zu erheblich ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung, so kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auf Antrag die Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge erlauben. Über die Erlaubnis ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist an Bord mitzuführen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 kann auch erteilt werden, soweit das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur feststellt, dass der Flaggenstaat Schiffen unter der Bundesflagge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit innerstaatliche Beförderungen im Sinne des § 1 eröffnet.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p>(1) Schiffe, die im Königreich Norwegen registriert sind und unter seiner Flagge fahren, werden den Schiffen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellt. Unbeachtlich ist, ob ein Schiff die Voraussetzungen für die Zulassung zur Seekabotage im eigenen Land erfüllt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Auf Schiffe im Sinne des Absatzes 1 ist § 9 Abs. 6 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>entfällt</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 4	§ 4
<p><i>Der Antrag muss spätestens fünf Werktage vor dem Transporttermin bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt eingegangen sein. Später gestellte Anträge werden nur in begründeten und auf Verlangen nachweisbaren Ausnahmefällen bearbeitet.</i></p>	entfällt
§ 5	§ 5
<p><i>Die Genehmigung kann einem Antragsteller ohne Beschränkung auf die Vornahme einer einzelnen Handlung für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden (Dauergenehmigung), wenn es wegen der mehrfachen Wiederholung von Handlungen der gleichen Art zweckmäßig ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.</i></p>	entfällt
§ 6	§ 6
<p><i>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 eine Beförderung durchführt.</i></p>	entfällt
<p><i>(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.</i></p>	entfällt
§ 7	§ 7
<p><i>Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2002 in Kraft.</i></p>	entfällt

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 28	Artikel 28
BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung	BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung
§ 1	§ 1
Erhebung von Gebühren und Auslagen	Erhebung von Gebühren und Auslagen
<p>Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für die Wasserstraßen und die Schifffahrt werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben, die auf Grund der folgenden Vorschriften erbracht werden:</p>	<p>Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für die Wasserstraßen und die Schifffahrt werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben, die auf Grund der folgenden Vorschriften erbracht werden:</p>
1. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG),	1. un verändert
2. Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung (WaStrBAV),	2. un verändert
3. Schleusenbetriebsverordnung,	3. un verändert
4. Strandschutzwerk-Sicherungsverordnung Borkum (StrandSchutzwerkSicherungsV),	4. un verändert
5. Dünenschutzverordnung Wangerooge (DünenSchV),	5. un verändert
6. Nord-Ostsee-Kanal-Gefahrenabwehrverordnung (NOK-GefAbwV),	6. un verändert
7. Binnenschiffpersonalverordnung (BinSchPersV),	7. un verändert
8. Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG),	8. un verändert
9. Rheinschiffpersonalverordnung (RheinSchPersV),	9. un verändert
10. Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen (RheinLotsO),	10. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
11. Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV),	11. un verändert
12. Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO),	12. un verändert
13. Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO),	13. un verändert
14. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV),	14. un verändert
15. Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV),	15. un verändert
16. Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz (BinSchAbf-ÜbkAG),	16. un verändert
17. Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung (BinSchAbgasV),	17. un verändert
18. Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFz-KV-BinSch),	18. un verändert
19. Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSch-Sportboot-VermV),	19. un verändert
20. Wasserskiverordnung (WasSkiV),	20. un verändert
21. Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV),	21. un verändert
22. Talsperrenverordnung (TspV),	22. un verändert
23. Binnenschiffseichordnung (BinSchEO),	23. un verändert
24. Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (SchRG),	24. un verändert
25. Schiffsregisterordnung (SchRegO),	25. un verändert
26. Binnenschiffsgüter-Berufszugangsverordnung (BinSchZV),	26. un verändert
27. Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO),	27. un verändert
28. Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung (Ems-SchEV),	28. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
29. Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO),	29. un verändert
30. Sperr- und Warngbietverordnung (SperrWarngbV),	30. un verändert
31. Seeaufgabengesetz (SeeAufgG),	31. un verändert
32. Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (SeeStrOV),	32. un verändert
33. See-Sportbootverordnung (SeeSpbootV),	33. un verändert
34. Seelotsgesetz (SeeLG),	34. un verändert
35. Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung (SeeLAuFV),	35. un verändert
36. Seelotseignungsverordnung (SeeLotsEigV),	36. un verändert
37. Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere (SeelotRevierV),	37. un verändert
38. Ems-Lotsverordnung (Ems-LV),	38. un verändert
39. Weser/Jade-Lotsverordnung (Weser/JadeLV),	39. un verändert
40. Elbe-Lotsverordnung (Elbe-LV),	40. un verändert
41. NOK-Lotsverordnung (NOK-LV),	41. un verändert
42. Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung (WIROST-LV),	42. un verändert
43. Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“ (HgFSNatSchV),	43. un verändert
44. Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (OstseeSHNSGBefV),	44. un verändert
45. Nordsee-Befahrensverordnung (NPNordSBefV),	45. un verändert
46. Befahrungsregelung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern (NPBef-VMK),	46. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
47. See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV),	47. un verändert
48. See-Datenübermittlung-Durchführungsverordnung (See-DatenÜbermittDV),	48. un verändert
49. Sportbootführerscheinverordnung (SpFV),	49. un verändert
50. <i>Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchV),</i>	entfällt
51. Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG),	50. un verändert
52. Flaggenrechtsgesetz (FlaggRG),	51. un verändert
53. Flaggenrechtsverordnung (FIRV),	52. un verändert
54. Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV),	53. un verändert
55. See-Eigensicherungsverordnung (See-EigensichV),	54. un verändert
56. Schiffssicherungsverordnung (SchSV),	55. un verändert
57. Schiffsausrüstungsverordnung (SchAusrV),	56. un verändert
58. Bundesberggesetz (BBergG),	57. un verändert
59. Seeanlagengesetz (SeeAnIG),	58. un verändert
60. Seeanlagenverordnung (SeeAnIV),	59. un verändert
61. Raumordnungsgesetz (ROG),	60. un verändert
62. Windenergie-auf-See-Gesetz in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung, soweit Verfahren nach Teil 4 Abschnitt 1 und 2 und Teil 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) betroffen sind,	61. un verändert
63. Ölschadengesetz (ÖISG),	62. un verändert
64. Seeversicherungsnachweisgesetz (SeeVersNachwG),	63. un verändert
65. Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungs-Verordnung (ÖIPflichtVersBeschV),	64. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
66. Seeversicherungsnachweisverordnung (SeeVersNachwV),	65. un verändert
67. Schiffssicherheitsgesetz (SchSG),	66. un verändert
68. Schiffsbesetzungsverordnung (Sch-BesV),	67. un verändert
69. MARPOL-Gesetz (IntMeer-SchÜbk1973G),	68. un verändert
70. Ballastwasser-Gesetz (BallastWG),	69. un verändert
71. Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,	70. un verändert
72. Seearbeitsgesetz (SeeArbG),	71. un verändert
73. Maritime-Medizin-Verordnung (Mari-MedV),	72. un verändert
74. EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Gesetz (EU-FahrgRSchG),	73. un verändert
75. Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchV).	74. un verändert
Anlage	Anlage
(zu § 2) Gebühren- und Auslagenverzeichnis	(zu § 2) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Abschnitt 3	un verändert
Gebühren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, ausgenommen die Schiffssicherheit	un verändert
1. Auslagen:	1. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Auslagen werden erhoben	
a) für die Ausstellung des Kanalsteuererausweises (Nummer 13 des Gebührenverzeichnisses) und	
b) für die Ausstellung des Seelotsanwärterausweises (Nummer 26 des Gebührenverzeichnisses)	
2. Gebührenreduzierung gemäß § 9 Absatz 4 BGebG:	2. Gebührenreduzierung gemäß § 9 Absatz 4 BGebG:
Die Gebühr 7 wird für Veranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren teilnehmen, auf 50 Euro festgesetzt.	Die Gebühr 7 wird für Veranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren teilnehmen, auf 50 Euro festgesetzt.

Geltendes Recht

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen mit durchschnittlichem Aufwand (Schiffsabmessungen, Auflagen und Sachlage bekannt)	§ 56 Absatz 1 SeeSchStrO § 4 Absatz 1 SperrWangebV § 3 SeeAufgG § 11 Absatz 1 EmsSchEV	238 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Verfügungen
1a	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen mit überdurchschnittlichem Aufwand (Schiffsabmessungen unbekannt, Auflagen müssen erarbeitet werden, Abstimmung mit anderen Ämtern/GDWS, Befahrung von mehr als zwei Revieren)	§ 56 Absatz 1 SeeSchStrO § 4 Absatz 1 SperrWangebV § 3 SeeAufgG § 11 Absatz 1 EmsSchEV	422 – 649 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Verfügungen
2	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten mit durchschnittlichem Aufwand (z. B. Überschreitung der Genehmigungsgrenzen um weniger als 50%, Wiederholung bei typgleichem Schiff, Schleppverband mit nicht genehmigungspflichtigem Anhang)	§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EmsSchO	131 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
2a	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und	§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EmsSchO	206 – 666 zuzüglich Zulage nach § 4

	Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten mit außergewöhnlichem Aufwand (z. B. Erforderlichkeit besonderer Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Spezialtransporte mit Überbreite, Überhöhe oder außergewöhnlichem Anhang)		Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
3	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper mit durchschnittlichem Aufwand (Schiffsabmessungen und Auflagen bekannt, kein genehmigungspflichtiger Anhang bei Schleppverbänden, wiederkehrende SpG)	§ 57 Absatz 1 Nummer 2 SeeSchStrO	150 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
3a	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper mit außergewöhnlichem Aufwand (Schiffsabmessungen unbekannt, Auflagen müssen erarbeitet werden, Abstimmung mit anderen Ämtern/GDWS, Befahrung von mehr als zwei Revieren)	§ 57 Absatz 1 Nummer 2 SeeSchStrO	206 – 356 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
3b	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper im Geltungsbereich der EmsSchO	Artikel 28 Absatz 1 Nummer 2 EmsSchO	nach Zeitaufwand
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO	167 – 314
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann	§ 57 Absatz 1 Nummer 4 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 3 EmsSchO	630 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Absatz 1 Nummer 5 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 2 Nummer 4 EmsSchO	258
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen	§ 57 Absatz 1 Nummer 6 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 6 EmsSchO	213 – 435 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen

8	Genehmigung des Parasailing in einem einfachen Fall (Fahrstrecken und Auflagen sind bekannt)	§ 57 Absatz 1 Nummer 6a SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 Ems-SchO	148 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
8a	Genehmigung des Parasailing in einem komplexen Fall (Fahrstrecken neu, Auflagen müssen erarbeitet werden, Abstimmung mit mehreren WSÄ/GDWS)	§ 57 Absatz 1 Nummer 6a SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 Ems-SchO	178 – 208 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
9	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschifffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können	§ 57 Absatz 1 Nummer 7 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 7 Ems-SchO	213 – 351 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
10	Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Absatz 6 SeeSchStrO	111 – 148 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Gestattungen
11	Erteilung eines Fahrtausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am beziehungsweise im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben, sowohl für muskelbetriebene Sportfahrzeuge als auch für sonstige Sportfahrzeuge	§ 51 Absatz 2 SeeSchStrO	19,80
12	Prüfung eines Kanalsteuereranwärters für den Nord-Ostsee-Kanal	§ 14 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 SeeAufgG § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	150
13	Zulassung eines Kanalsteuerers und Ausstellung eines Kanalsteuererausweises – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nummer 12	§ 14 Absatz 1 SeeAufgG § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	38,35
14	Ersatz eines Kanalsteuereranwärters- oder Kanalsteuererausweises	§ 14 Absatz 1 SeeAufgG § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	38,35
15	Befreiung von den Vorschriften der Seeschifffahrtsstraßenordnung und der Verordnung zur Einführung der	§ 59 SeeSchStrO oder § 12 EmsSchEV § 4 Absatz 2 SperrWarnGebV	217 – 431

	Schiffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall		
16	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 Absatz 2 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	315 – 420
17	Zuteilung des Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises oder dessen Verlängerung oder Ausstellung eines Ersatzausweises	§ 4 Absatz 2 SeeSpbootV	29,70
18	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes oder Wassermotorrades, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, kleine Sportboote, Wassermotorräder	§§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpbootV	118 – 162
18a	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines muskelbetriebenen Sportbootes, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet oder bestimmt ist	§§ 5, 6 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpBootV	51,50
19	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist, große Sportboote	§§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpbootV	102 – 563
20	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses für Sportboote, die durch die BG Verkehr oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft untersucht wurden	§ 6 Absatz 1, 2 und 3 SeeSpbootV	95 – 144
21	Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 9 Absatz 2 SeeSpbootV	124 – 207
22	Erlass von Verboten oder Geboten sowie Zulassung von Ausnahmen jeweils im Einzelfall	§ 13 oder § 15 Absatz 1a SeeSpbootV	297 – 595
23	Beendigung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses aus triftigem Grund im Anschluss an eine von der Zulassungsbehörde in Auftrag gegebene und von der BG Verkehr oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte Nachbesichtigung	§ 18 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 4 SeeSpbootV	446
24	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust		38,15 – 102
25	Übertragung eines Bootszeugnisses bei Veräußerung oder Umschreibung		49,50 – 117
26	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Absatz 2 Satz 1 SeeLG § 15 Absatz 1 SeeLAuFV	38,35

27	Erstprüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 SeeLG	193
28	Wiederholungsprüfung eines Seelotsanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 SeeLG	181
29	Prüfung eines Bewerbers für die Tätigkeit eines Seelotsen über See oder auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere	§ 42 Absatz 2 SeeLG § 2 SeelotRevierV	250
30	Bestallung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nummer 27	§§ 11, 17 SeeLG § 15 Absatz 1 SeeLAuFV	45,80
31	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises für Überseelotsen bzw. Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere zuzüglich der Gebühr nach Nummer 29	§§ 11, 17 SeeLG § 4 SeelotRevierV	38,35
32	Ersatz eines Seelotsenanwärters- oder Seelotsenausweises oder des Lotsenausweises für Überseelotsen bzw. Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere	§ 15 Absatz 1 SeeLAuFV § 4 SeelotRevierV	38,35
33	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 12 Ems LV § 12 Weser/Jade-LV § 12 Elbe-LV § 16 NOK-LV § 14 WIROST-LV	117 – 208
34	Ersatz einer Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 12 Ems LV § 12 Weser/Jade-LV § 12 Elbe-LV § 16 NOK-LV § 14 WIROST-LV	83,60
35	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 14 Ems LV § 14 Weser/Jade-LV § 14 Elbe-LV § 18 NOK-LV § 15 WIROST-LV	130
36	Prüfung des Schiffsführers Theoretische Prüfung	a) § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Ems LV § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 3 Nummer 2 Ems LV § 10 Absatz 3 Nummer 2 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2 Elbe-LV § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3, § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 NOK-LV § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Nummer 4, § 11 Absatz 1 Nummer 4 und § 12 Absatz 3 Nummer 2 WIROST-LV	a) 720

	Praktische Prüfung	b) § 12 Absatz 1 Nummer 3 NOK-LV § 13 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 NOK-LV	b) 1 784
37	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht mit der Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung	§ 9 Absatz 1 bis 4 Ems LV § 9 Absatz 1 bis 4 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 1 bis 5 Ems LV § 10 Absatz 1 bis 5 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 5 Elbe-LV § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 4 NOK-LV § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 5 WIROST-LV	210
38	Verlängerung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 9 Absatz 5 Ems LV § 9 Absatz 5 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 6 Ems LV § 10 Absatz 6 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 6 Elbe-LV § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 NOK-LV § 9 Absatz 6, § 10 Absatz 6, § 11 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 WIROST-LV	110
39	Übertragung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht auf ein typgleiches Schiff	§ 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Ems LV § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 8 Ems-LV § 10 Absatz 8 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 7, 8 und 9 Elbe-LV § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 5 und § 14 Absatz 6, 7 und 8 NOK-LV § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 7, § 11 Absatz 7 und § 12 Absatz 7, 8 und 9 WIROST-LV	110
40	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Absatz 2 HgFSNatSchV	118 – 178
41	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Absatz 4 OstseeSHNSG-BefV	nach Zeitaufwand
42	Befreiung von Befahrensverboten	§ 5 Absatz 1, 2 und 3 NordSBefV	74,40 – 297
43	Befreiung von Befahrensverboten	§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 NPBef-VMVK	177 – 297
44	Erlaubnis eines Umpumpvorganges	§ 5 Absatz 2 Satz 2 SeeUmwVerhV	316
45	Übermittlung schiffsbezogener Daten	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i. V. m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	331
46	Übermittlung schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i. V. m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	293
47	Laufende Systemüberwachung für die regelmäßige Übermittlung schiffsbezogener Daten und schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i. V. m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	133
48	Entzug der Fahrerlaubnis oder des Befähigungsnachweises (See und Binnen)	§ 13 Absatz 1 SpFV	768
49	Anordnung des Ruhens der Fahrerlaubnis (See und Binnen)	§ 14 Absatz 1 Satz 1 Absatz 3 SpFV	768

50	Vorläufige Sicherstellung des Sportbootführerscheins beziehungsweise des Befähigungszeugnisses (See und Binnen)	§ 15 Absatz 1 SpFV	768
51	<i>Erlaubnis zur Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge</i>	§ 2 Absatz 2 KüSchV	69,30
52	<i>Erlaubnis zur Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge bei Erteilung einer Jahresgenehmigung</i>	§ 2 Absatz 2 KüSchV	831
53	Entziehung einer Berechtigung bzw. Ausspruch eines Fahrverbots mit einfacher Feststellung des Verschuldens	§ 50 Absatz 1 bis 4 SUG	923
54	Entziehung einer Berechtigung bzw. Ausspruch eines Fahrverbots nach einem Unfall mit aufwändiger Feststellung des Verschuldens (z. B. bei mehreren Beteiligten)	§ 50 Absatz 1 bis 4 SUG	2 241 – 4 836
55	Fertigung eines feststellenden Verwaltungsakts		nach Zeitaufwand

Änderungen BEV

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen mit durchschnittlichem Aufwand (Schiffsabmessungen, Auflagen und Sachlage bekannt)	§ 56 Absatz 1 SeeSchStrO § 4 Absatz 1 SperrWarngbV § 3 SeeAufgG § 11 Absatz 1 EmsSchEV	238 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Verfügungen
1a	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen mit überdurchschnittlichem Aufwand (Schiffsabmessungen unbekannt, Auflagen müssen erarbeitet werden, Abstimmung mit anderen Ämtern/GDWS, Befahrung von mehr als zwei Revieren)	§ 56 Absatz 1 SeeSchStrO § 4 Absatz 1 SperrWarngbV § 3 SeeAufgG § 11 Absatz 1 EmsSchEV	422 – 649 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Verfügungen
2	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten mit durchschnittlichem Aufwand (z. B. Überschreitung der Genehmigungsgrenzen um weniger als 50%, Wiederholung bei typgleichem Schiff, Schleppverband mit nicht genehmigungspflichtigem Anhang)	§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EmsSchO	131 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
2a	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-,	§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EmsSchO	206 – 666 zuzüglich Zulage nach § 4

	Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten mit außergewöhnlichem Aufwand (z. B. Erforderlichkeit besonderer Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Spezialtransporte mit Überbreite, Überhöhe oder außergewöhnlichem Anhang)		Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
3	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper mit durchschnittlichem Aufwand (Schiffsabmessungen und Auflagen bekannt, kein genehmigungspflichtiger Anhang bei Schleppverbänden, wiederkehrende SpG)	§ 57 Absatz 1 Nummer 2 SeeSchStrO	150 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
3a	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper mit außergewöhnlichem Aufwand (Schiffsabmessungen unbekannt, Auflagen müssen erarbeitet werden, Abstimmung mit anderen Ämtern/GDWS, Befahrung von mehr als zwei Revieren)	§ 57 Absatz 1 Nummer 2 SeeSchStrO	206 – 356 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
3b	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper im Geltungsbereich der EmsSchO	Artikel 28 Absatz 1 Nummer 2 EmsSchO	nach Zeitaufwand
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO	167 – 314
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann	§ 57 Absatz 1 Nummer 4 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 3 EmsSchO	630 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Absatz 1 Nummer 5 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 2 Nummer 4 EmsSchO	258
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen	§ 57 Absatz 1 Nummer 6 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 6 EmsSchO	213 – 435 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen

8	Genehmigung des Parasailing in einem einfachen Fall (Fahrstrecken und Auflagen sind bekannt)	§ 57 Absatz 1 Nummer 6a SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 Ems-SchO	148 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
8a	Genehmigung des Parasailing in einem komplexen Fall (Fahrstrecken neu, Auflagen müssen erarbeitet werden, Abstimmung mit mehreren WSÄ/GDWS)	§ 57 Absatz 1 Nummer 6a SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 Ems-SchO	178 – 208 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
9	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können	§ 57 Absatz 1 Nummer 7 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 7 Ems-SchO	213 – 351 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
10	Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Absatz 6 SeeSchStrO	111 – 148 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Gestattungen
11	Erteilung eines Fahrtausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am beziehungsweise im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben, sowohl für muskelbetriebene Sportfahrzeuge als auch für sonstige Sportfahrzeuge	§ 51 Absatz 2 SeeSchStrO	19,80
12	Prüfung eines Kanalsteuereranwärters für den Nord-Ostsee-Kanal	§ 14 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 SeeAufgG § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	150
13	Zulassung eines Kanalsteuereausweises – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nummer 12	§ 14 Absatz 1 SeeAufgG § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	38,35
14	Ersatz eines Kanalsteuereranwärters- oder Kanalsteuereausweises	§ 14 Absatz 1 SeeAufgG § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	38,35
15	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung und der Verordnung zur Einführung der	§ 59 SeeSchStrO oder § 12 EmsSchEV § 4 Absatz 2 SperrWarnGebV	217 – 431

	Schiffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall		
16	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 Absatz 2 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	315 – 420
17	Zuteilung des Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises oder dessen Verlängerung oder Ausstellung eines Ersatzausweises	§ 4 Absatz 2 SeeSpbootV	29,70
18	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes oder Wassermotorrades, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, kleine Sportboote, Wassermotorräder	§§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpbootV	118 – 162
18a	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines muskelbetriebenen Sportbootes, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet oder bestimmt ist	§§ 5, 6 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpBootV	51,50
19	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist, große Sportboote	§§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpbootV	102 – 563
20	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses für Sportboote, die durch die BG Verkehr oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft untersucht wurden	§ 6 Absatz 1, 2 und 3 SeeSpbootV	95 – 144
21	Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 9 Absatz 2 SeeSpbootV	124 – 207
22	Erlass von Verboten oder Geboten sowie Zulassung von Ausnahmen jeweils im Einzelfall	§ 13 oder § 15 Absatz 1a SeeSpbootV	297 – 595
23	Beendigung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses aus triftigem Grund im Anschluss an eine von der Zulassungsbehörde in Auftrag gegebene und von der BG Verkehr oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte Nachbesichtigung	§ 18 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 4 SeeSpbootV	446
24	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust		38,15 – 102
25	Übertragung eines Bootszeugnisses bei Veräußerung oder Umschreibung		49,50 – 117
26	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Absatz 2 Satz 1 SeeLG § 15 Absatz 1 SeeLAuFV	38,35

27	Erstprüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 SeeLG	193
28	Wiederholungsprüfung eines Seelotsanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 SeeLG	181
29	Prüfung eines Bewerbers für die Tätigkeit eines Seelotsen über See oder auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere	§ 42 Absatz 2 SeeLG § 2 SeelotRevierV	250
30	Bestallung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nummer 27	§§ 11, 17 SeeLG § 15 Absatz 1 SeeLAuFV	45,80
31	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises für Überseelotsen bzw. Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere zuzüglich der Gebühr nach Nummer 29	§§ 11, 17 SeeLG § 4 SeelotRevierV	38,35
32	Ersatz eines Seelotsenanwärters- oder Seelotsenausweises oder des Lotsenausweises für Überseelotsen bzw. Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere	§ 15 Absatz 1 SeeLAuFV § 4 SeelotRevierV	38,35
33	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 12 Ems LV § 12 Weser/Jade-LV § 12 Elbe-LV § 16 NOK-LV § 14 WIROST-LV	117 – 208
34	Ersatz einer Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 12 Ems LV § 12 Weser/Jade-LV § 12 Elbe-LV § 16 NOK-LV § 14 WIROST-LV	83,60
35	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 14 Ems LV § 14 Weser/Jade-LV § 14 Elbe-LV § 18 NOK-LV § 15 WIROST-LV	130
36	Prüfung des Schiffsführers Theoretische Prüfung	a) § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Ems LV § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 3 Nummer 2 Ems LV § 10 Absatz 3 Nummer 2 <i>Weser/Jade-LV</i> § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2 Elbe-LV § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3, § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 <i>NOK-LV</i> § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Nummer 4, § 11 Absatz 1 Nummer 4 und § 12 Absatz 3 Nummer 2 <i>WIROST-LV</i>	a) 720

	Praktische Prüfung	b) § 12 Absatz 1 Nummer 3 NOK-LV § 13 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 NOK-LV	b) 1 784
37	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht mit der Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung	§ 9 Absatz 1 bis 4 Ems LV § 9 Absatz 1 bis 4 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 1 bis 5 Ems LV § 10 Absatz 1 bis 5 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 5 Elbe-LV § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 4 NOK-LV § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 5 WIROST-LV	210
38	Verlängerung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 9 Absatz 5 Ems LV § 9 Absatz 5 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 6 Ems LV § 10 Absatz 6 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 6 Elbe-LV § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 NOK-LV § 9 Absatz 6, § 10 Absatz 6, § 11 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 WIROST-LV	110
39	Übertragung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht auf ein typgleiches Schiff	§ 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Ems LV § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 8 Ems-LV § 10 Absatz 8 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 7, 8 und 9 Elbe-LV § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 5 und § 14 Absatz 6, 7 und 8 NOK-LV § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 7, § 11 Absatz 7 und § 12 Absatz 7, 8 und 9 WIROST-LV	110
40	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Absatz 2 HgFSNatSchV	118 – 178
41	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Absatz 4 OstseeSHNSG-BefV	nach Zeitaufwand
42	Befreiung von Befahrensverboten	§ 5 Absatz 1, 2 und 3 NordSBefV	74,40 – 297
43	Befreiung von Befahrensverboten	§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 NPBef-VMVK	177 – 297
44	Erlaubnis eines Umpumpvorganges	§ 5 Absatz 2 Satz 2 SeeUmwVerhV	316
45	Übermittlung schiffsbezogener Daten	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i. V. m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	331
46	Übermittlung schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i. V. m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	293
47	Laufende Systemüberwachung für die regelmäßige Übermittlung schiffsbezogener Daten und schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i. V. m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	133
48	Entzug der Fahrerlaubnis oder des Befähigungsnachweises (See und Binnen)	§ 13 Absatz 1 SpFV	768
49	Anordnung des Ruhens der Fahrerlaubnis (See und Binnen)	§ 14 Absatz 1 Satz 1 Absatz 3 SpFV	768

50	Vorläufige Sicherstellung des Sportbootführerscheins beziehungsweise des Befähigungszeugnisses (See und Binnen)	§ 15 Absatz 1 SpFV	768
51	Entziehung einer Berechtigung bzw. Ausspruch eines Fahrverbots mit einfacher Feststellung des Verschuldens	§ 50 Absatz 1 bis 4 SUG	923
52	Entziehung einer Berechtigung bzw. Ausspruch eines Fahrverbots nach einem Unfall mit aufwändiger Feststellung des Verschuldens (z. B. bei mehreren Beteiligten)	§ 50 Absatz 1 bis 4 SUG	2 241 – 4 836
53	Fertigung eines feststellenden Verwaltungsakts		nach Zeitaufwand

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 29	Artikel 29
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge	u n v e r ä n d e r t
1. Musterzulassung des Luftfahrtgeräts §§ 1 bis 5	u n v e r ä n d e r t
2. Verkehrszulassung des Luftfahrtgeräts .. §§ 6 bis 13	u n v e r ä n d e r t
3. Luftfahrzeugregister und Kennzeichen ... §§ 14 bis 19a	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
(weggefallen) §§ 20 bis 37	u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Flugplätze	u n v e r ä n d e r t
1. Flughäfen §§ 38 bis 48	u n v e r ä n d e r t
2. <i>Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen an Flughäfen</i> §§ 48a bis 48f	2. (weggefallen)
3. Landeplätze §§ 49 bis 53	u n v e r ä n d e r t
4. Segelfluggelände §§ 54 bis 60	u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät	u n v e r ä n d e r t
1. Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen §§ 61 bis 65	u n v e r ä n d e r t
2. (weggefallen) §§ 66 bis 68	u n v e r ä n d e r t
3. (weggefallen) §§ 69 bis 72	u n v e r ä n d e r t
4. Luftfahrtveranstaltungen §§ 73 bis 75	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
5. Mitführen gefährlicher Güter §§ 76 bis 78	u n v e r ä n d e r t
6. (weggefallen) §§ 79 und 80	u n v e r ä n d e r t
7. (weggefallen) §§ 81 und 82	u n v e r ä n d e r t
8. (weggefallen) §§ 83 bis 89	u n v e r ä n d e r t
9. Ausflug oder Verbringung deutscher Luftfahrzeuge aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland §§ 90 bis 93a	u n v e r ä n d e r t
10. Einflug und Verbringung ausländischer Luftfahrzeuge in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland §§ 94 bis 100a	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Haftpflichtversicherung	u n v e r ä n d e r t
1. Anwendungsbereich § 101	u n v e r ä n d e r t
2. Haftpflichtversicherung für Drittschäden . §§ 102 und 102a	u n v e r ä n d e r t
3. Haftpflichtversicherung für Fluggastbeschäden § 103	u n v e r ä n d e r t
4. Haftpflichtversicherung für Güterschäden . § 104	u n v e r ä n d e r t
5. Gemeinsame Vorschriften §§ 105 bis 106a	u n v e r ä n d e r t
Sechster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Kosten, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften §§ 107 bis 109	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Anlage 1	u n v e r ä n d e r t
Vorschriften über den Eintragungsschein und das Lufttüchtigkeitszeugnis sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen	u n v e r ä n d e r t
Anlage 2	u n v e r ä n d e r t
Zu berücksichtigende Informationen gemäß § 48c	u n v e r ä n d e r t
2 .	e n t f ä l l t
<i>Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen an Flughäfen</i>	e n t f ä l l t
§ 48a	e n t f ä l l t
Begriffsbestimmungen	
Im Sinne der §§ 48a bis 48f ist:	
1. "Flughafen" ein Zivilflughafen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen ziviler Unterschallstrahlflugzeuge im Kalenderjahr (Starts oder Landungen) unter Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten drei Kalenderjahre vor der Anwendung der §§ 48a bis 48f auf dem betreffenden Flughafen;	
2. "Stadtflughafen" ein ziviler Flughafen, der im Anhang I der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 85 S. 40) aufgeführt ist;	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
3. "ziviles Unterschallstrahlflugzeug" ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von 34.000 Kilogramm oder mehr oder dessen Baureihe mit Sitzplätzen für mehr als 19 Passagiere zugelassen ist;	
4. "knapp die Vorschriften erfüllendes Luftfahrzeug" ein ziviles Unterschallstrahlflugzeug, das die im Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) festgelegten Höchstwerte um eine kumulative Marge von höchstens fünf EPNdB (Effektive Perceived Noise in Dezibel) unterschreitet, wobei die kumulative Marge die in EPNdB ausgedrückte Zahl ist, die man durch Addieren der einzelnen Margen (d. h. der Differenzen zwischen dem bescheinigten Lärmpegel und dem zulässigen Lärmhöchstpegel) jeder der drei Referenzlärmmesspunkte, wie sie im Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt festgelegt sind, erhält;	
5. "Betriebsbeschränkung" eine lärmrelevante Maßnahme zur Begrenzung oder Reduzierung des Zugangs ziviler Unterschallstrahlflugzeuge zu einem Flughafen. Darin eingeschlossen sind Betriebsbeschränkungen, durch die knapp die Vorschriften erfüllende Luftfahrzeuge von bestimmten Flughäfen abgezogen werden sollen sowie partielle Betriebsbeschränkungen, die den Betrieb ziviler Unterschallstrahlflugzeuge je nach Zeitraum einschränken;	
6. "ausgewogener Ansatz" der Ansatz, innerhalb dessen die Luftfahrtbehörde die möglichen Maßnahmen zur Lösung des Lärmproblems auf einem Flughafen prüft, insbesondere die absehbare Auswirkung einer Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, der Flächennutzungsplanung und -verwaltung, der lärmindernden Betriebsverfahren und Betriebsbeschränkungen;	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>7. "Entwicklungsland" ein Staat, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in der Liste der Empfänger von offizieller Entwicklungshilfe - Teil 1 in der jeweils zuletzt veröffentlichten Fassung erfasst ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein dort genannter Staat Vertragsstaat der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO) ist und dort einen Beitrag leistet, der über dem von dieser Organisation festgelegten Mindestbeitragssatz liegt. Für Staaten, die nicht Vertragsstaaten der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation sind, ist die Einstufung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung maßgeblich;</p>	
<p>8. "Betroffener" eine natürliche oder juristische Person, die von Lärminderungsmaßnahmen, einschließlich Betriebsbeschränkungen betroffen ist oder betroffen werden kann oder ein berechtigtes Interesse an solchen Maßnahmen hat.</p>	
<p>§ 48b</p>	<p>e n t f ä l l t</p>
<p>Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen an einem Flughafen</p>	
<p>(1) Die Luftfahrtbehörde kann unbeschadet anderweitig bereits bestehender oder möglicher Betriebsbeschränkungen für einen Flughafen zur Verminderung des vom Flugbetrieb ausgehenden Lärms den Zugang von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen beschränken.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2) Bei einem Stadtflughafen kann die zuständige Luftfahrtbehörde wegen der objektiv höheren Lärmsensitivität Maßnahmen im Sinne von § 48a Nr. 5 hinsichtlich der in Nummer 4 dieser Vorschrift genannten Luftfahrzeuge anwenden, sofern die im Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) festgelegten Höchstwerte um eine kumulative Marge von bis zu zehn EPNdB (Effective Perceived Noise in Dezibel) unterschritten werden. Dabei ist die kumulative Marge die in EPNdB ausgedrückte Zahl, die man durch Addition einzelner Margen (d. h. der Differenzen zwischen dem bescheinigten Lärmpegel und dem zulässigen Lärmhöchstpegel) jeder der drei Referenzlärmmesspunkte erhält, wie sie im Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt festgelegt sind.</p>	
<p>(3) Betriebsbeschränkungen nach Absatz 1 oder 2 können nur dann ausgesprochen werden, wenn unter Beachtung des ausgewogenen Ansatzes alle danach möglichen Maßnahmen zur Lösung des Lärmproblems an dem jeweiligen Flughafen geprüft worden sind. Die voraussichtlichen Kosten der Betriebsbeschränkungen dürfen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Flughafens, insbesondere im Hinblick auf bestehende Verpflichtungen, zu dem wahrscheinlichen Nutzen der Betriebsbeschränkungen nicht außer Verhältnis stehen.</p>	
<p>(4) Die Luftfahrtbehörde stellt sicher, dass Betriebsbeschränkungen im Rahmen bestehender Verkehrsrechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Staatszugehörigkeit der betroffenen Luftfahrtunternehmen oder des Flugzeugherstellers des betroffenen Fluggerätes in wettbewerbsneutraler Weise erfolgen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 48c	e n t f ä l l t
Prüfung für die Einführung von lärmbedingten Betriebsbeschränkungen	
<p>(1) Bei der Prüfung der Einführung von Betriebsbeschränkungen nach § 48b sind die in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Informationen zu berücksichtigen, soweit dies für die konkrete Maßnahme und die Merkmale des jeweiligen Flughafens angemessen und möglich ist.</p>	
<p>(2) Erfolgt die Prüfung der Einführung von Betriebsbeschränkungen nach § 48b im Zusammenhang mit der Prüfung eines Vorhabens an einem Flughafen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, so gelten die Anforderungen des Absatzes 1 als erfüllt, sofern bei der Prüfung die in der Anlage 2 aufgeführten Informationen so weit als möglich berücksichtigt werden konnten.</p>	
<p>(3) Absatz 1 gilt nicht für Betriebsbeschränkungen, die bereits vor dem 9. April 2005 erlassen worden sind, sowie für unwesentliche technische Änderungen partieller Betriebsbeschränkungen, die für die Luftfahrtunternehmen an dem Flughafen keine signifikanten Kostenauswirkungen haben und die nach dem 9. April 2005 vorgenommen werden.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 48d	e n t f ä l l t
Fristen zur Einführung von lärmbedingten Betriebsbeschränkungen	
<p>Ergibt die nach §§ 48b und 48c durchgeführte Prüfung aller möglichen Maßnahmen, dass an einem Flughafen lärmbedingte Maßnahmen eingeführt werden müssen, um den Betrieb von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen zu beschränken, gelten für den betreffenden Flughafen an Stelle des in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 8) vorgesehenen Verfahrens folgende Vorschriften:</p>	
<p>a) sechs Monate nach Einführung der Zugangsbeschränkung im Sinne von Satz 1 werden keine über die Vorjahresperiode hinausgehenden Dienste mit Flugzeugen nach § 48a Nr. 4 mehr zugelassen,</p>	
<p>b) nach weiteren sechs Monaten kann von jedem Luftfahrtunternehmen verlangt werden, die Flugbewegungen um jährlich bis zu 20 Prozent der ursprünglichen Gesamtzahl an Flugbewegungen mit Fluggerät im Sinne von § 48a Nr. 4 zu vermindern.</p>	
§ 48e	e n t f ä l l t
Verfahren zur Einführung von lärmbedingten Betriebsbeschränkungen	
<p>(1) Die Luftfahrtbehörde macht die Absicht zur Einführung von Betriebsbeschränkungen nach § 48b mit den aus § 48c folgenden Erwägungen öffentlich bekannt und fordert die Betroffenen zur Stellungnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(2) Bei Betriebsbeschränkungen nach § 48d erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Fall des Buchstaben a dieser Bestimmung sechs Monate und im Fall des Buchstaben b ein Jahr vor Wirksamwerden, wobei als Beginn der Wirksamkeit ein Zeitpunkt festzusetzen ist, der zwei Monate nach der Flugplankonferenz für die anstehende Flugplanperiode liegen soll.</p>	
<p>§ 48f</p>	<p>e n t f ä l l t</p>
Ausnahmegenehmigungen	
<p>(1) Ein Luftfahrzeug, das im Luftfahrzeugregister eines Entwicklungslandes eingetragen ist, wird bis zum 28. März 2012 von den Betriebsbeschränkungen nach § 48b ausgenommen, sofern das Luftfahrzeug den Flughafen zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 26. März 2002 bereits angefliegen hat, während dieses Zeitraums in dem Register des Entwicklungslandes eingetragen gewesen ist und weiterhin von einer in diesem Staat ansässigen natürlichen oder juristischen Person betrieben wird. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen, insbesondere mit einem Lärmzeugnis, das die Einhaltung der Höchstwerte des Bands I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt bescheinigt.</p>	
<p>(2) In Einzelfällen darf die Luftfahrtbehörde den auf Grund dieses Unterabschnitts vom Zugang zum Flughafen ausgeschlossenen Luftfahrzeugen den Zugang ausnahmsweise gestatten, wenn so ungewöhnliche Umstände vorliegen, dass die Versagung des Zugangs unverhältnismäßig wäre. Dies gilt insbesondere für den Zugang zum Flughafen zum Zwecke der Durchführung von humanitären Hilfeleistungen oder für Reparatur-, Umrüstungs- und Wartungszwecke, durch die keine Einnahmen erzielt werden. Die Luftfahrtbehörde kann geeigneten Personen als Beliehenen die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 übertragen. Die Beleihung kann jederzeit widerrufen werden.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 53	§ 53
Anzuwendende Vorschriften	Anzuwendende Vorschriften
<p>(1) Für die Betriebsaufnahme und die Pflichten des Landeplatzhalters gelten § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1, §§ 44 und 45 Abs. 1 bis 3 und § 46 Abs. 5 sowie § 46a, für die Aufsicht § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 48 entsprechend. Bei Landeplätzen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, obliegt die Aufsicht dem Beauftragten.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Für die Sicherung von Landeplätzen ist § 46 Abs. 1 bis 3 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sicherungsmaßnahmen auch auf Teile des Landeplatzes und bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes ist Unbefugten verboten.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Der Landeplatzhalter hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Bei Landeplätzen mit Instrumentenflugbetrieb gelten § 43 Abs. 2, §§ 45a, 45b, 47 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 entsprechend. § 45c gilt mit der Maßgabe, dass der Flugleiter zum Beauftragten für das Sicherheitsmanagementsystem bestellt werden kann. Bei Landeplätzen ohne Instrumentenflugbetrieb finden die Sätze 1 und 2 Anwendung, wenn die zuständige Behörde auf Grund des Umfangs des Flugbetriebes oder der Erhöhung der Gefahrenlage die Einführung des Sicherheitsmanagementsystems gegenüber dem Landeplatzhalter anordnet.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Die §§ 48a bis 48f finden Anwendung, soweit ein Landeplatz Flugbewegungen in der in § 48a Nr. 1 bestimmten Höhe aufweist und den Betrieb von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen zulässt.</p>	e n t f ä l l t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(6) Für Verkehrslandeplätze, für die ein Zeugnis nach Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erforderlich ist, gelten § 44 Absatz 1 Nummer 2 und die §§ 45d und 47 Absatz 2a entsprechend.</p>	<p>(5) Für Verkehrslandeplätze, für die ein Zeugnis nach Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erforderlich ist, gelten § 44 Absatz 1 Nummer 2 und die §§ 45d und 47 Absatz 2a entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 30	Artikel 30
Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung u n v e r ä n d e r t
Anlage	Anlage
Gebührenverzeichnis (zu § 2 Absatz 1)	Gebührenverzeichnis (zu § 2 Absatz 1)
VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät	VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

Geltendes Recht

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Betriebsgenehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 61 Abs. 1 LuftVZO)	250 bis 8 000 EUR
2.	Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AoC) (§ 61 Absatz 3 LuftVZO in Verbindung mit OPS 1.175 ff., JAR-OPS 3.175 ff. deutsch)	1 100 bis 16 000 EUR
3.	(weggefallen)	
4.	Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) oder Fachbereichsleiters (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 Buchstabe h und i, JAR-OPS 3.175 deutsch Buchstabe h und i)	100 bis 1 800 EUR
5.	Zulassung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DV LuftBO)	100 bis 1 400 EUR
6.	Erteilung einer Flugliniengenehmigung (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	110 bis 1 125 EUR
7.	Erteilung einer allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	50 bis 700 EUR
8.	<i>Zulassung von Ausnahmen für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 24 Absatz 2 LuftVO)</i>	
	<i>a) allgemein</i>	<i>800 EUR</i>
	<i>b) im Einzelfall</i>	<i>80 EUR</i>
9.	Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	50 bis 10 300 EUR
10.	Zulassung von Ausnahmen zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe oder der Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln (§ 37 LuftVO)	50 bis 500 EUR
11.	Zulassung von Ausnahmen zum Abwerfen von Gegenständen (§ 13 Absatz 2 LuftVO)	60 bis 170 EUR
12.	Zulassung von Ausnahmen vom Kunstflugverbot (§ 14 LuftVO)	60 bis 150 EUR

13.	Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 15 LuftVO)	60 bis 260 EUR
14.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§ 25 LuftVG, § 18 LuftVO), ohne VI. Nr. 15	30 bis 500 EUR
15.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 18 LuftVO)	50 bis 260 EUR
15a.	Gebühr für die Ausnahme von einer verbotenen Nutzung des Luftraums (§ 19 Absatz 2 LuftVO)	60 EUR
16.	Erlaubnis nach § 20 LuftVO	
	a) allgemein	30 bis 500 EUR
	b) für Flugmodellgelände	100 bis 3 500 EUR
16a.	Erteilung einer Genehmigung nach § 21i Absatz 1 LuftVO	50 bis 3 500 EUR
16b.	(weggefallen)	
17.	Aufsicht über Luftfahrtunternehmen	
	a) wirtschaftliche Überprüfung	
	aa) Entscheidung nach Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 7, 8 Abs. 6, 9 Abs. 1, Artikel 12 und 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	100 bis 1 600 EUR
	bb) Entscheidung nach Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 7, 8 Abs. 6, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 12 und 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	650 bis 30 000 EUR
	b) technische Überprüfung	
	aa) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 (a) oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	200 bis 1 600 EUR
	bb) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	650 bis 30 000 EUR
	c) flugbetriebliche Überprüfung	
	aa) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	500 bis 7 000 EUR
	bb) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	
	aaa) für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen	650 bis 30 000 EUR
	bbb) zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge	300 bis 8 000 EUR
	wobei die Gebühren je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben werden	

18.	Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)	50 EUR
19.	Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät oder dessen Teile (§ 4 LuftBO, Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Teil 21, Abschnitt A 185)	125 bis 250 EUR
20.	Zulassung einer Ausnahme	
	a) zum Brandschutz (§ 2 Abs. 1 der 1. DV LuftBO)	230 bis 780 EUR
	b) von den Anforderungen an Notausstiege oder Notbeleuchtung (§ 2 Abs. 2 der 1. DV LuftBO)	230 bis 767 EUR
	c) von den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flugzeugen (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.246)	210 bis 3 000 EUR
	d) nach Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 der Verordnung (EWG) 3922/91 oder § 1 Abs. 2 LuftBO	50 bis 4 000 EUR
21.	Genehmigung von Ausnahmen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 (Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Verbindung mit der Entscheidung C (2009) 7633 der Kommission vom 14.10.2009)	500 bis 2 500 EUR
22.	(weggefallen)	
23.	Erteilung einer Zustimmung oder Genehmigung	
	a) nach § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit Anhang 1 zu OPS 1.005 Buchstabe a	50 bis 500 EUR
	b) zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.030 oder JAR-OPS 3.030 deutsch)	60 bis 1 500 EUR
	c) zur Festlegung von Mindestflughöhen und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.250 Buchstabe b bzw. 1.430 Buchstabe a oder JAR-OPS 3.250 deutsch Buchstabe b oder 3.430 Buchstabe a)	60 bis 500 EUR
	d) für Flüge nach Instrumentenflugregeln über dem Nordatlantik (§ 3 Absatz 3 der 3. DV LuftBO, § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 24a Absatz 1 Nummer 2 LuftBO in Verbindung mit Anhang V SPA.PBN.100 und SPA.PBN.105 oder Anhang V SPA.MNPS.100 und SPA.MNPS.105 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	
	e) für Flüge entsprechend der Flächennavigation (RNAV) und für Flüge mit erforderlichen Navigationsleistungen (§ 24a Absatz 1 Nummer 3 LuftBO, § 3 Absatz 1 FSAV in Verbindung mit CAT.IDE.345 und Anhang V SPA.PBN.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	
	f) für Flüge im RVSM-Luftraum (RVSM – Reduced Vertical Separation Minimum; § 4 der 3. DV LuftBO, § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 24a Absatz 1 Nummer 1 LuftBO in Verbindung mit Anhang V SPA.RVSM.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	
	g) für den Einsatz von nicht als Luftfahrtgerät zugelassenen elektronischen Geräten im Cockpit (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1040, OPS 1.135)	300 bis 1 100 EUR
24.	Eintragung von 406 MHz-Notsendern (§ 19a LuftVZO)	50 EUR
25.	Genehmigung des Einsatzes der Kabinenbesatzung auf mehr als 3 Mustern (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1030, JAR-OPS 3.1030 deutsch)	300 EUR
26.	Genehmigung eines Flugzeug-Instandhaltungsprogramms (§ 1 Abs. 2 LuftBO Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Teil M.A.302)	
	a) Ausnahmen im Einzelfall	125 bis 250 EUR
	b) Änderung des Programms	100 bis 1 000 EUR
27.	Genehmigung der Verwendung von abweichenden Landestreckendaten für Steilanflugverfahren oder der Kurzlandeverfahren (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.515 Buchstabe a und 1.550 Buchstabe a)	250 bis 1 000 EUR

28.	Genehmigung der Anwendung anderer Standardwerte für Masse der Fluggäste (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.620, JAR-OPS 3.620 deutsch)	250 bis 1 500 EUR
29.	Genehmigung der Grundschulung für Kabinenbesatzung (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1005, JAR-OPS 3.1010 deutsch)	300 bis 900 EUR
30.	Anerkennung des Programms für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Kabinenbesatzung (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1015, JAR-OPS 3.1015 deutsch)	300 bis 900 EUR
31.	Genehmigung abweichender Regelungen zur Durchführung medizinischer Hubschraubernoteinsätze (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 3.005 deutsch)	250 bis 1 000 EUR
31a.	Genehmigung abweichender Regelungen für den Hubschrauberbetrieb von und zu Landstellen an Einrichtungen von öffentlichem Interesse (Anhang II ARO.OPS.220, Anhang V CAT.POL.H.225 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 LuftVO)	200 bis 1 000 EUR
31b.	Änderung oder Erweiterung einer Genehmigung nach Nummer 31a	100 bis 500 EUR
32.	Übertragung der Aufsicht über D-registrierte Luftfahrzeuge an andere Staaten (gemäß ICAO Annex 6 bzw. Artikel 83 bis des ICAO-Abkommens in Verbindung mit § 3a LuftVG)	100 bis 5 000 EUR
33.	Genehmigung von Verträgen über das An- oder Vermieten eines Luftfahrzeugs (Anhang II ARO.OPS 110 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Verbindung mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008)	
	a) Vermietung eines Luftfahrzeugs (Lease-out)	150 bis 500 EUR
	b) Anmietung eines Luftfahrzeugs (Lease-in)	500 bis 1 200 EUR
34.	Betriebsgenehmigung für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „speziell“ nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 bis 4 und Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	
	a) Erteilung einer Betriebsgenehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben in der Betriebsgenehmigung während der Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung	200 bis 2 000 EUR
	b) Verlängerung einer Betriebsgenehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben in der Betriebsgenehmigung während der verlängerten Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung	40 bis 400 EUR
	c) Aktualisierung der Betriebsgenehmigung bei erheblichen Änderungen nach Punkt UAS.SPEC.030 Absatz 2 in Teil B des Anhangs	50 bis 500 EUR
	d) Aktualisierung der Betriebsgenehmigung für den Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	50 bis 500 EUR
	e) Aussetzung oder Einschränkung der Betriebsgenehmigung	100 EUR
35.	Überprüfung einer eingereichten Betriebserklärung über die Einhaltung eines Standardszenarios für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „speziell“ nach Artikel 5 Absatz 5 in Verbindung mit Punkt UAS.SPEC.020 in Teil B des Anhangs und Artikel 12 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 auf Vollständigkeit und Ausstellung einer Bestätigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Angaben in der Erklärung während der Gültigkeitsdauer der Betriebserklärung	200 EUR
36.	Betreiberzeugnis für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „speziell“ nach Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	
	a) Erteilung eines Betreiberzeugnisses nach Punkt UAS.LUC.010 in Teil C des Anhangs einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben im Betreiberzeugnis in den ersten beiden Jahren	1 000 bis 6 000 EUR
	b) Änderung des Betreiberzeugnisses nach Punkt UAS.LUC.050 Nummer 2 in Teil C des Anhangs	100 EUR

c)	Änderung des Sicherheits-Managementsystems nach Punkt UAS.LUC.070 in Teil C des Anhangs	50 bis 500 EUR
d)	Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben im Betreiberzeugnis ab dem dritten Jahr nach Erteilung, spätestens alle zwei Jahre, wobei innerhalb dieses Zeitraumes die Gebühr nur einmalig erhoben werden kann	250 bis 2 500 EUR
e)	Aussetzung oder Einschränkung des Betreiberzeugnisses	100 EUR
37.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung einer Berechtigung eines Betreibers aus einem Drittland nach Artikel 41 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten	500 bis 2 000 EUR
38.	Ausstellung einer Bescheinigung zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten in der Betriebskategorie „speziell“ im deutschen Luftraum durch Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	100 bis 500 EUR
39.	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden nach § 21f Absatz 3 LuftVO	30 bis 3 500 EUR
40.	Genehmigung nach Artikel 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in Verbindung mit § 21g Absatz 1 Satz 1 LuftVO	
a)	Erteilung der Genehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen	2 000 EUR
b)	Änderung oder Erweiterung der Genehmigung	50 bis 400 EUR
41.	Registrierung eines Betreibers eines unbemannten Fluggerätes für den Betrieb in den Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach § 66a LuftVG	
a)	natürliche Personen nach Absatz 3	20 EUR
b)	juristische Personen nach Absatz 3	50 EUR
c)	Luftsportverbände nach Absatz 4, je durch den jeweiligen Verband registriertem Mitglied	5 EUR
42.	Registrierung eines unbemannten Fluggerätes für den Betrieb in der Betriebskategorie „zulassungspflichtig“ nach § 66b LuftVG	100 EUR

Änderungen BEV

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Betriebsgenehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 61 Abs. 1 LuftVZO)	250 bis 8 000 EUR
2.	Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AoC) (§ 61 Absatz 3 LuftVZO in Verbindung mit OPS 1.175 ff., JAR-OPS 3.175 ff. deutsch)	1 100 bis 16 000 EUR
3.	(weggefallen)	
4.	Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) oder Fachbereichsleiters (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 Buchstabe h und i, JAR-OPS 3.175 deutsch Buchstabe h und i)	100 bis 1 800 EUR
5.	Zulassung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DV LuftBO)	100 bis 1 400 EUR
6.	Erteilung einer Flugliniengenehmigung (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	110 bis 1 125 EUR
7.	Erteilung einer allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	50 bis 700 EUR
8.	(weggefallen)	

9.	Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	50 bis 10 300 EUR
10.	Zulassung von Ausnahmen zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe oder der Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln (§ 37 LuftVO)	50 bis 500 EUR
11.	Zulassung von Ausnahmen zum Abwerfen von Gegenständen (§ 13 Absatz 2 LuftVO)	60 bis 170 EUR
12.	Zulassung von Ausnahmen vom Kunstflugverbot (§ 14 LuftVO)	60 bis 150 EUR
13.	Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 15 LuftVO)	60 bis 260 EUR
14.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§ 25 LuftVG, § 18 LuftVO), ohne VI. Nr. 15	30 bis 500 EUR
15.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 18 LuftVO)	50 bis 260 EUR
15a.	Gebühr für die Ausnahme von einer verbotenen Nutzung des Luftraums (§ 19 Absatz 2 LuftVO)	60 EUR
16.	Erlaubnis nach § 20 LuftVO	
	a) allgemein	30 bis 500 EUR
	b) für Flugmodellgelände	100 bis 3 500 EUR
16a.	Erteilung einer Genehmigung nach § 21i Absatz 1 LuftVO	50 bis 3 500 EUR
16b.	(weggefallen)	
17.	Aufsicht über Luftfahrtunternehmen	
	a) wirtschaftliche Überprüfung	
	aa) Entscheidung nach Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 7, 8 Abs. 6, 9 Abs. 1, Artikel 12 und 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	100 bis 1 600 EUR
	bb) Entscheidung nach Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 7, 8 Abs. 6, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 12 und 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	650 bis 30 000 EUR
	b) technische Überprüfung	
	aa) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 (a) oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	200 bis 1 600 EUR
	bb) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	650 bis 30 000 EUR
	c) flugbetriebliche Überprüfung	

	aa)	Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	500 bis 7 000 EUR
	bb)	Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	
	aaa)	für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen	650 bis 30 000 EUR
	bbb)	zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge	300 bis 8 000 EUR
		wobei die Gebühren je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben werden	
18.		Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)	50 EUR
19.		Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät oder dessen Teile (§ 4 LuftBO, Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Teil 21, Abschnitt A 185)	125 bis 250 EUR
20.		Zulassung einer Ausnahme	
	a)	zum Brandschutz (§ 2 Abs. 1 der 1. DV LuftBO)	230 bis 780 EUR
	b)	von den Anforderungen an Notausstiege oder Notbeleuchtung (§ 2 Abs. 2 der 1. DV LuftBO)	230 bis 767 EUR
	c)	von den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flugzeugen (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.246)	210 bis 3 000 EUR
	d)	nach Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 der Verordnung (EWG) 3922/91 oder § 1 Abs. 2 LuftBO	50 bis 4 000 EUR
21.		Genehmigung von Ausnahmen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 (Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Verbindung mit der Entscheidung C (2009) 7633 der Kommission vom 14.10.2009)	500 bis 2 500 EUR
22.		(weggefallen)	
23.		Erteilung einer Zustimmung oder Genehmigung	
	a)	nach § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit Anhang 1 zu OPS 1.005 Buchstabe a	50 bis 500 EUR
	b)	zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.030 oder JAR-OPS 3.030 deutsch)	60 bis 1 500 EUR
	c)	zur Festlegung von Mindestflughöhen und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.250 Buchstabe b bzw. 1.430 Buchstabe a oder JAR-OPS 3.250 deutsch Buchstabe b oder 3.430 Buchstabe a)	60 bis 500 EUR
	d)	für Flüge nach Instrumentenflugregeln über dem Nordatlantik (§ 3 Absatz 3 der 3. DV LuftBO, § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 24a Absatz 1 Nummer 2 LuftBO in Verbindung mit Anhang V SPA.PBN.100 und SPA.PBN.105 oder Anhang V SPA.MNPS.100 und SPA.MNPS.105 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	
	e)	für Flüge entsprechend der Flächennavigation (RNAV) und für Flüge mit erforderlichen Navigationsleistungen (§ 24a Absatz 1 Nummer 3 LuftBO, § 3 Absatz 1 FSAV in Verbindung mit CAT.IDE.345 und Anhang V SPA.PBN.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	

f)	für Flüge im RVSM-Luftraum (RVSM – Reduced Vertical Separation Minimum; § 4 der 3. DV LuftBO, § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 24a Absatz 1 Nummer 1 LuftBO in Verbindung mit Anhang V SPA.RVSM.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	
g)	für den Einsatz von nicht als Luftfahrtgerät zugelassenen elektronischen Geräten im Cockpit (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1040, OPS 1.135)	300 bis 1 100 EUR
24.	Eintragung von 406 MHz-Notsendern (§ 19a LuftVZO)	50 EUR
25.	Genehmigung des Einsatzes der Kabinenbesatzung auf mehr als 3 Mustern (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1030, JAR-OPS 3.1030 deutsch)	300 EUR
26.	Genehmigung eines Flugzeug-Instandhaltungsprogramms (§ 1 Abs. 2 LuftBO Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Teil M.A.302)	
a)	Ausnahmen im Einzelfall	125 bis 250 EUR
b)	Änderung des Programms	100 bis 1 000 EUR
27.	Genehmigung der Verwendung von abweichenden Landestreckendaten für Steilanflugverfahren oder der Kurzlandverfahren (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.515 Buchstabe a und 1.550 Buchstabe a)	250 bis 1 000 EUR
28.	Genehmigung der Anwendung anderer Standardwerte für Masse der Fluggäste (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.620, JAR-OPS 3.620 deutsch)	250 bis 1 500 EUR
29.	Genehmigung der Grundschulung für Kabinenbesatzung (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1005, JAR-OPS 3.1010 deutsch)	300 bis 900 EUR
30.	Anerkennung des Programms für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Kabinenbesatzung (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1015, JAR-OPS 3.1015 deutsch)	300 bis 900 EUR
31.	Genehmigung abweichender Regelungen zur Durchführung medizinischer Hubschrauber-einsätze (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 3.005 deutsch)	250 bis 1 000 EUR
31a.	Genehmigung abweichender Regelungen für den Hubschrauberbetrieb von und zu Landstellen an Einrichtungen von öffentlichem Interesse (Anhang II ARO.OPS.220, Anhang V CAT.POL.H.225 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 LuftVO)	200 bis 1 000 EUR
31b.	Änderung oder Erweiterung einer Genehmigung nach Nummer 31a	100 bis 500 EUR
32.	Übertragung der Aufsicht über D-registrierte Luftfahrzeuge an andere Staaten (gemäß I-CAO Annex 6 bzw. Artikel 83 bis des ICAO-Abkommens in Verbindung mit § 3a LuftVG)	100 bis 5 000 EUR
33.	Genehmigung von Verträgen über das An- oder Vermieten eines Luftfahrzeugs (Anhang II ARO.OPS 110 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Verbindung mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008)	
a)	Vermietung eines Luftfahrzeugs (Lease-out)	150 bis 500 EUR
b)	Anmietung eines Luftfahrzeugs (Lease-in)	500 bis 1 200 EUR
34.	Betriebsgenehmigung für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „speziell“ nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 bis 4 und Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	

a)	Erteilung einer Betriebsgenehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben in der Betriebsgenehmigung während der Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung	200 bis 2 000 EUR
b)	Verlängerung einer Betriebsgenehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben in der Betriebsgenehmigung während der verlängerten Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung	40 bis 400 EUR
c)	Aktualisierung der Betriebsgenehmigung bei erheblichen Änderungen nach Punkt UAS.SPEC.030 Absatz 2 in Teil B des Anhangs	50 bis 500 EUR
d)	Aktualisierung der Betriebsgenehmigung für den Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	50 bis 500 EUR
e)	Aussetzung oder Einschränkung der Betriebsgenehmigung	100 EUR
35.	Überprüfung einer eingereichten Betriebserklärung über die Einhaltung eines Standardszenarios für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „speziell“ nach Artikel 5 Absatz 5 in Verbindung mit Punkt UAS.SPEC.020 in Teil B des Anhangs und Artikel 12 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 auf Vollständigkeit und Ausstellung einer Bestätigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Angaben in der Erklärung während der Gültigkeitsdauer der Betriebserklärung	200 EUR
36.	Betreiberzeugnis für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „speziell“ nach Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	
a)	Erteilung eines Betreiberzeugnisses nach Punkt UAS.LUC.010 in Teil C des Anhangs einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben im Betreiberzeugnis in den ersten beiden Jahren	1 000 bis 6 000 EUR
b)	Änderung des Betreiberzeugnisses nach Punkt UAS.LUC.050 Nummer 2 in Teil C des Anhangs	100 EUR
c)	Änderung des Sicherheits-Managementsystems nach Punkt UAS.LUC.070 in Teil C des Anhangs	50 bis 500 EUR
d)	Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben im Betreiberzeugnis ab dem dritten Jahr nach Erteilung, spätestens alle zwei Jahre, wobei innerhalb dieses Zeitraumes die Gebühr nur einmalig erhoben werden kann	250 bis 2 500 EUR
e)	Aussetzung oder Einschränkung des Betreiberzeugnisses	100 EUR
37.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung einer Berechtigung eines Betreibers aus einem Drittland nach Artikel 41 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten	500 bis 2 000 EUR
38.	Ausstellung einer Bescheinigung zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten in der Betriebskategorie „speziell“ im deutschen Luftraum durch Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	100 bis 500 EUR
39.	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden nach § 21f Absatz 3 LuftVO	30 bis 3 500 EUR
40.	Genehmigung nach Artikel 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in Verbindung mit § 21g Absatz 1 Satz 1 LuftVO	
a)	Erteilung der Genehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen	2 000 EUR
b)	Änderung oder Erweiterung der Genehmigung	50 bis 400 EUR
41.	Registrierung eines Betreibers eines unbemannten Fluggerätes für den Betrieb in den Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach § 66a LuftVG	

a)	natürliche Personen nach Absatz 3	20 EUR
b)	juristische Personen nach Absatz 3	50 EUR
c)	Luftsportverbände nach Absatz 4, je durch den jeweiligen Verband registriertem Mitglied	5 EUR
42.	Registrierung eines unbemannten Fluggerätes für den Betrieb in der Betriebskategorie „zulassungspflichtig“ nach § 66b LuftVG	100 EUR

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 31	Artikel 31
Bodenabfertigungsdienst-Verordnung	Bodenabfertigungsdienst-Verordnung
§ 3	§ 3
Bodenabfertigungsdienste	Bodenabfertigungsdienste
(1) Der Flugplatzunternehmer hat Selbstabfertigern und Dienstleistern die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten zu ermöglichen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bei der Gepäckabfertigung, den Vorfelddiensten, den Betankungsdiensten sowie der Fracht- und Postabfertigung, soweit diese die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen dem Flugplatz und dem Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft, ergibt sich die Anzahl der im einzelnen berechtigten Selbstabfertiger und Dienstleister aus der Anlage 5. Fehlt für einen Flugplatz eine solche zahlenmäßige oder sonstige Festlegung aufgrund dieser Verordnung, ist auf diesem Flugplatz jeweils nicht weniger als zwei Selbstabfertigern und nicht weniger als zwei Dienstleistern die Erbringung der in Satz 1 aufgeführten Bodenabfertigungsdienste zu ermöglichen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Spätestens zum 1. Januar 2001 ist die Erbringung der in Absatz 2 genannten Bodenabfertigungsdienste wenigstens einem Dienstleister zu ermöglichen, der weder durch den Flugplatzunternehmer, noch durch einen Nutzer, der mehr als 25 vom Hundert der auf dem Flugplatz registrierten Fluggäste oder Fracht befördert, noch durch eine Stelle beherrscht wird, die diesen Flugplatzunternehmer oder einen solchen Nutzer beherrscht oder ihrerseits von einem der beiden beherrscht wird.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(4) Falls besondere Platz- oder Kapazitätsgründe, insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und dem Grad der Nutzung der Flächen auf einem Flugplatz, es erfordern, kann die Abfertigung bei den in Absatz 2 genannten Bodenabfertigungsdiensten einem einzigen Dienstleister vorbehalten werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch eine Selbstabfertigung untersagt oder einem einzigen Nutzer vorbehalten werden.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Für andere als die in Absatz 2 genannten Bodenabfertigungsdienste kann bei Vorliegen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Gründe die Zahl der Selbstabfertiger und Dienstleister auf nicht weniger als zwei beschränkt werden.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Beschränkungen nach Absatz 4 Satz 1 sind auf zwei Jahre zu befristen, Beschränkungen nach Absatz 4 Satz 2 und nach Absatz 5 auf drei Jahre.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Beschränkungen nach Absatz 4 Satz 1 können einmalig um weitere zwei Jahre, Beschränkungen nach Absatz 4 Satz 2 und nach Absatz 5 um jeweils drei Jahre verlängert werden.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Die in Absatz 3 getroffenen Regelungen können bis zum 31. Dezember 2002 ausgesetzt werden.</p>	<p>(8) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Beschränkungen nach den Absätzen 4 und 5, deren Verlängerung nach Absatz 7 sowie eine Aussetzung nach Absatz 8 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Europäischen Kommission. Die Zustimmung wird durch das Bundesministerium für Verkehr <i>und digitale Infrastruktur</i> spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Beschränkung und in den Fällen des Absatzes 8 bis spätestens zum 1. Juli 2000 beantragt. Der Flugplatzunternehmer ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr <i>und digitale Infrastruktur</i> über die Luftfahrtbehörde die hierfür erforderlichen Unterlagen und Begründungen rechtzeitig zu übermitteln.</p>	<p>(9) Beschränkungen nach den Absätzen 4 und 5, deren Verlängerung nach Absatz 7 sowie eine Aussetzung nach Absatz 8 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Europäischen Kommission. Die Zustimmung wird durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Beschränkung und in den Fällen des Absatzes 8 bis spätestens zum 1. Juli 2000 beantragt. Der Flugplatzunternehmer ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr über die Luftfahrtbehörde die hierfür erforderlichen Unterlagen und Begründungen rechtzeitig zu übermitteln.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 12	§ 12
Gegenseitigkeit	Gegenseitigkeit
(1) Wird festgestellt, daß ein Drittland Dienstleister und Selbstabfertiger, deren Unternehmen mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, von Rechts wegen oder tatsächlich	(1) Wird festgestellt, daß ein Drittland Dienstleister und Selbstabfertiger, deren Unternehmen mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, von Rechts wegen oder tatsächlich
1. nicht in einer dieser Verordnung vergleichbaren Weise oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. ungünstiger als inländische Dienstleister und Selbstabfertiger oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. ungünstiger als Dienstleister und Selbstabfertiger aus anderen Drittländern	3. u n v e r ä n d e r t
behandelt, ist das Bundesministerium für Verkehr <i>und digitale Infrastruktur</i> zu unterrichten.	behandelt, ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu unterrichten.
(2) Dieses kann, unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union, die Pflichten, die sich aus der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 gegenüber den Dienstleistern und Nutzern dieses Drittlandes ergeben, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ganz oder teilweise aussetzen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Art und Ausmaß der Entscheidung.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
§ 13	§ 13
Unterrichtung	entfällt
<p>(1) Die Luftfahrtbehörde meldet dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die unter diese Verordnung fallenden Flugplätze vor dem 1. Juni jeden Jahres mit Angaben zum jeweiligen Passagier- und Frachtaufkommen des abgelaufenen Kalenderjahres und des dem 1. April und dem 1. Oktober des Vorjahres vorausgehenden Sechsmonatszeitraums.</p>	
<p>(2) Die Luftfahrtbehörde stellt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf dessen Anforderung hin Informationen zur Verfügung, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Erstellung eines Berichts über die Anwendung der Richtlinie 96/67/EG des Rates benötigt.</p>	
<p>(3) Der Flugplatzunternehmer ist verpflichtet, der Luftfahrtbehörde die nach Absatz 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.</p>	
Anlage 2	Anlage 2
<p>(zu § 7) Auswahl-Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</p>	<p>(zu § 7) Auswahl-Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</p>
1. Grundsätze	1. unverändert
<p>(1) Diese Auswahl-Richtlinie ist dann zugrunde zu legen, wenn wegen beschränkter Möglichkeiten der Bodenabfertigung nicht alle interessierten Dienstleister tätig werden können, die Bodenabfertigungsdienstleistungen daher auszuschreiben sind und eine Auswahl unter den Bewerbern zu treffen ist (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 bis 5). Sie kann darüber hinaus dann zugrunde gelegt werden, wenn wegen beschränkter Möglichkeiten der Bodenabfertigung eine Auswahl unter den interessierten Selbstabfertigern zu treffen ist (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 bis 5).</p>	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
(2) Die Verfahren nach dieser Auswahl-Richtlinie müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend durchgeführt werden.	u n v e r ä n d e r t
(3) Der Nutzerausschuß und der Betriebsrat des jeweiligen Flugplatzunternehmens sind über den Auswahlentscheid zu unterrichten.	u n v e r ä n d e r t
2. <i>Verfahren</i>	2. u n v e r ä n d e r t
2.1 Festlegung der Bodenabfertigungsdienste nach Art und Umfang	2.1 u n v e r ä n d e r t
(1) Der Flugplatzunternehmer hat die Bodenabfertigungsdienste, die er gemäß § 7 dem Markt der Bodenabfertigungsdienste öffnet, nach Art und Umfang zu bestimmen. Er kann dazu auch Bündelungen von Bodenabfertigungsdiensten, die in Anlage 1 aufgeführt sind, vornehmen, wenn dies betrieblich geboten erscheint oder zur effizienten Nutzung der Abfertigungskapazität notwendig ist.	u n v e r ä n d e r t
(2) Der Flugplatzunternehmer kann die Erbringung der einzelnen oder gebündelten Bodenabfertigungsdienste von einzelnen oder allen der folgenden Begrenzungen abhängig machen:	u n v e r ä n d e r t
a) Erbringung nur in bestimmten Flugplatzbereichen,	a) u n v e r ä n d e r t
b) Erbringung nur bei Nutzung bestimmter dafür ausgewiesener Abfertigungs- und Geräteabstellflächen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Erbringung einer vorgegebenen Abfertigungsart,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Erbringung durch Selbstabfertiger und/oder Dienstleister.	d) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Flugplatzunternehmer unterrichtet den Nutzerausschuß und den Betriebsrat des Flugplatzunternehmens über seine nach den Absätzen 1 und 2 getroffene Entscheidung, über die beabsichtigte Bekanntmachung, über die Grundzüge und wesentlichen Inhalte der Bewerbungsunterlage sowie über das von ihm vorgeschlagene Auswahlverfahren mit den maßgeblichen Auswahlkriterien.	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2.2 Teilnahmewettbewerb	2.2 un verändert
Der Flugplatzunternehmer hat die nach 2.1 festgelegten Bodenabfertigungsdienste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen, so daß es jedem Interessenten ermöglicht wird, sich zu bewerben. Die Veröffentlichung muß enthalten:	un verändert
a) Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Telefax-Nummer des Flugplatzunternehmers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können,	a) un verändert
b) Kurzbeschreibung der Bodenabfertigungsdienste mit den wesentlichen Begrenzungen,	b) un verändert
c) möglicher Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit,	c) un verändert
d) angestrebte Vertragsdauer für die Abfertigungstätigkeit,	d) un verändert
e) gegebenenfalls Hinweis auf Anforderungskatalog, Pflichtenheft und technische Spezifikationen,	e) un verändert
f) Einsendefrist für Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren, Zeitpunkt der Einleitung und geschätzter Zeitpunkt des Abschlusses des Auswahlverfahrens,	f) un verändert
g) Angaben darüber, wie das Auswahlverfahren festgelegt ist,	g) un verändert
h) Angaben darüber, welche Kriterien maßgeblich für die Auswahl sind,	h) un verändert
i) Zuschlagskriterien,	i) un verändert
j) sonstige Angaben, wie zum Beispiel Referenzen,	j) un verändert
k) Tag der Absendung der Bekanntmachung,	k) un verändert
l) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.	l) un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2.3 Auswahlverfahren	2.3 un verändert
(1) Der Flugplatzunternehmer stellt den geeigneten Bewerbern die Bewerbungsunterlagen zur Verfügung und fordert sie auf, die erforderlichen Nachweise und Angaben innerhalb einer vorgegebenen Frist zu übermitteln.	un verändert
(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen neben den Angaben gemäß 2.1 und 2.2 auch Angaben darüber enthalten,	un verändert
a) wie das Auswahlverfahren festgelegt ist und	a) un verändert
b) welche Kriterien maßgeblich für die Auswahl sind,	b) un verändert
c) Erbringung eines vorgegebenen Abfertigungsaufkommens oder -aufkommensanteils,	c) un verändert
d) im Pflichtenheft nach § 8 Abs. 2 möglicherweise verbindlich vorgegebene technische und betriebliche Qualitätsanforderungen, wie etwa zur Einhaltung der Minimum Connecting Time.	d) un verändert
(3) Die Bewertung und die Entscheidung über den Ausschluss nicht geeigneter Bewerber erfolgt in den Fällen, in denen der Flugplatzunternehmer selbst gleichartige Bodenabfertigungsdienste erbringt oder ein Unternehmen, das derartige Dienste erbringt, direkt oder indirekt beherrscht oder an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, durch die Luftfahrtbehörde. Nicht geeignete Bewerber sind von ihrem Ausschluß zu unterrichten. Als nicht geeignet sind Bewerber anzusehen, die den Kriterien, die bereits in der Vorinformation veröffentlicht sind, nicht genügen oder die offensichtlich nicht die erforderliche Abfertigungsleistung erbringen können oder wollen.	un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p>(4) In den Fällen, in denen der Flugplatzunternehmer selbst keine gleichartigen Bodenabfertigungsdienste erbringt und kein Unternehmen, das derartige Dienst erbringt, direkt oder indirekt beherrscht und in keiner Weise an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, öffnet der Flugplatzunternehmer nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingegangenen Bewerbungen und stellt eine Liste der Bewerber mit eingereichten Unterlagen zusammen. Ein Vertreter des Nutzausschusses und ein Vertreter des Betriebsrates des Flugplatzunternehmens sind zu der Öffnung zugelassen. Diese haben jedoch keinen Anspruch auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Der Flugplatzunternehmer bewertet die Bewerbungen anhand der vorher festgelegten maßgeblichen Bewertungskriterien. Der Nutzausschuß ist anzuhören. Der Flugplatzunternehmer stellt die Auswahl fest und begründet seine Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung ist dem Nutzausschuß und dem Betriebsrat des Flugplatzunternehmens bekanntzugeben.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) In den Fällen, in denen der Flugplatzunternehmer selbst gleichartige Bodenabfertigungsdienste erbringt oder ein Unternehmen, das derartige Dienste erbringt, direkt oder indirekt beherrscht oder an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, öffnet die Luftfahrtbehörde nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingegangenen Bewerbungen und stellt eine Liste der Bewerber mit eingereichten Unterlagen zusammen. Ein Vertreter des Flughafenunternehmers, ein Vertreter des Nutzausschusses und ein Vertreter des Betriebsrates des Flugplatzunternehmens sind zu der Öffnung zuzulassen. Diese haben jedoch keinen Anspruch auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Die Luftfahrtbehörde bewertet die Bewerbungen anhand der vorher festgelegten maßgeblichen Bewertungskriterien und trifft nach Anhörung des Nutzausschusses, des Flugplatzunternehmers und des Betriebsrates des Flugplatzunternehmens die Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung ist dem Nutzausschuß, dem Flugplatzunternehmer sowie den Bewerbern bekanntzugeben.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Anlage 5</p>	<p>Anlage 5</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
(zu § 3 Abs. 2)	(zu § 3 Abs. 2)

Geltendes Recht	Änderungen BEV
<p><i>Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.</i></p> <p><i>Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Berlin-Tegel (TXL) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:</i></p>	entfällt

Geltendes Recht

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl der Selbstabfertiger	Zahl der Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Lotsen		
5.2 Unterstützen beim Parken		
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger		
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck		
5.5 Anlassen/Triebwerke		
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen		
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	2	3
7 Betankungsdienste	2	8

Änderungen BEV

entfallen

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 32	Artikel 32
Luftverkehrs-Ordnung	Luftverkehrs-Ordnung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 1 Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Maßeinheiten	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Zuständige Behörde nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Luftfahrtpersonal	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Körperliche und geistige Beeinträchtigungen	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Lärm	u n v e r ä n d e r t
§ 6 Mitführung von Urkunden und Ausweisen	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Besondere Meldepflichten	Abschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Meldung von Unfällen und Störungen	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Startverbote	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Meldung von sicherheitsrelevanten Ereignissen	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Register für sicherheitsrelevante Ereignisse	§ 10 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 4 Allgemeine Verkehrsregeln	Abschnitt 4 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Abweichung von Höchstgeschwindigkeiten	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Zuständige Behörde nach Anhang SERA.3210 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Kunstflüge	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Schlepp- und Reklameflüge	§ 15 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Abschnitt 5 Nutzung des Luftraums	Abschnitt 5 u n v e r ä n d e r t
§ 16 Luftraumordnung	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen	§ 17 u n v e r ä n d e r t
§ 18 Erlaubnisbedürftige Außenstarts und Außenlandungen	§ 18 u n v e r ä n d e r t
§ 19 Verbotene Nutzung des Luftraums	§ 19 u n v e r ä n d e r t
§ 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle	§ 21 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 5a Betrieb von unbemannten Fluggeräten	Abschnitt 5a u n v e r ä n d e r t
§ 21a Verfahren und zuständige Behörden in der Betriebskategorie „offen“ nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	§ 21a u n v e r ä n d e r t
§ 21b Zuständige Behörden für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in der Betriebskategorie „speziell“ nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	§ 21b u n v e r ä n d e r t
§ 21c Zuständige Behörde für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in der Betriebskategorie „zulassungspflichtig“ nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947; Verkehrsvorschriften	§ 21c u n v e r ä n d e r t
§ 21d Zuständige Behörde für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 durch Betreiber aus Drittländern	§ 21d u n v e r ä n d e r t
§ 21e Benannte und anerkannte Stellen	§ 21e u n v e r ä n d e r t
§ 21f Regelungen für den Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	§ 21f u n v e r ä n d e r t
§ 21g Regelungen für die Erteilung einer Genehmigung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 an Luftsportverbände	§ 21g u n v e r ä n d e r t
§ 21h Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	§ 21h u n v e r ä n d e r t
§ 21i Erteilung einer Genehmigung	§ 21i u n v e r ä n d e r t
§ 21j Ausweisung und Veröffentlichung geografischer Gebiete nach Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	§ 21j u n v e r ä n d e r t
§ 21k Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	§ 21k u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Abschnitt 6 Flugplatzverkehr	Abschnitt 6 u n v e r ä n d e r t
§ 22 Regelung des Flugplatzverkehrs	§ 22 u n v e r ä n d e r t
§ 23 Flugbetrieb auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung	§ 23 u n v e r ä n d e r t
§ 24 <i>Flugbetrieb mit Flugzeugen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen</i>	§ 24 (weggefallen)
§ 25 Besondere Regelungen für den Flugbetrieb auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle	§ 25 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken	§ 26 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 7 Flugvorbereitung	Abschnitt 7 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Prüfung der Flugvorbereitung und der vorgeschriebenen Ausweise	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Festlegung des Flugplans	§ 28 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 8 Flug	Abschnitt 8 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Festlegungen im Funkverkehr	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Standortmeldungen	§ 30 u n v e r ä n d e r t
§ 31 Flugverkehrskontrollfreigabe	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Start- und Landemeldung	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 33 Flugverfahren	§ 33 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 9 Sichtflugregeln	Abschnitt 9 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Genehmigung von Flügen oberhalb der Flugfläche 195	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Höhenmessereinstellung und Reiseflughöhen bei Flügen nach Sichtflugregeln	§ 35 u n v e r ä n d e r t
§ 36 Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Überschallflüge nach Sichtflugregeln	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 Allgemeingenehmigung für Such- und Rettungsflüge	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 40 Mindestsichtwetterbedingungen in den Lufträumen der Klassen F und G	§ 40 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Abschnitt 10 Instrumentenflugregeln	Abschnitt 10 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Höhenmessereinstellung und Reiseflughöhen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Abbruch von Landeanflügen	§ 42 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 11 Bußgeld- und Schlussvorschriften	Abschnitt 11 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 Ordnungswidrigkeiten	§ 44 u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 (zu § 9 Absatz 2) Verzeichnis von meldepflichtigen Ereignissen bei Betrieb, Instandhaltung und Herstellung von Luftfahrzeugen	u n v e r ä n d e r t
Anlage 2 (zu § 9 Absatz 2) Verzeichnis von meldepflichtigen Ereignissen im Zusammenhang mit Flugnavigationsdiensten	u n v e r ä n d e r t
Anlage 3 (zu § 18 Absatz 4) Bauliche Anforderungen an Landestellen an Einrichtungen von öffentlichem Interesse nach § 18 Absatz 4	u n v e r ä n d e r t
§ 24	§ 24
Flugbetrieb mit Flugzeugen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen	entfällt
(1) Der Luftfahrzeugführer eines Flugzeugs mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 14 000 Kilogramm darf bei Flügen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen auf einem Flugplatz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur starten oder landen, wenn	
1. für den Start Instrumentenabflugverfahren und für die Landung Instrumentenanflugverfahren festgelegt sind und	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2. <i>eine Flugverkehrskontrolle vorhanden ist.</i>	
<i>(2) Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann für einzelne Flüge Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs nicht zu erwarten ist. Die Ausnahmen können eingeschränkt, befristet oder mit Auflagen verbunden werden.</i>	
§ 44	§ 44
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 1 eine festgelegte Maßeinheit nicht verwendet,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. entgegen § 4 Satz 1 ein Luftfahrzeug führt oder als anderes Besatzungsmitglied tätig wird,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. entgegen § 5 einen Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. einer Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 1 oder 2, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 über die Meldung von Unfällen oder Störungen zuwiderhandelt,	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. entgegen § 11 Absatz 1 eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht einhält,	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
6. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 einen Gegenstand oder sonstigen Stoff abwirft oder ablässt,	6. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
7. einer Vorschrift des § 14 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 über Kunstflüge zuwiderhandelt,	7. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEV
8. ohne Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder entgegen Absatz 5 einen Schlepp- oder Reklameflug ausführt,	8. un verändert
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,	9. un verändert
10. entgegen § 16 Absatz 3 einen Flug nach Sicht- oder Instrumentenflugregeln ausführt,	10. un verändert
11. einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Absatz 2 Satz 3 zuwiderhandelt,	11. un verändert
12. ohne Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 startet oder landet,	12. un verändert
13. entgegen § 19 Absatz 1 einen Luftraum nutzt,	13. un verändert
14. ohne Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 Satz 1 einen Luftraum nutzt,	14. un verändert
15. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 ein Halteseil nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kenntlich macht,	15. un verändert
16. einer vollziehbaren Auflage nach § 20 Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,	16. un verändert
17. entgegen § 21 Absatz 1 eine Flugverkehrskontrollfreigabe nicht einholt,	17. un verändert
17a. entgegen § 21f Absatz 2 Satz 2 ein Flugmodell betreibt,	17a. un verändert
17b. entgegen § 21f Absatz 2 Satz 3 eine Bescheinigung nicht mitführt,	17b. un verändert
17c. ohne Erlaubnis nach § 21f Absatz 3 ein Flugmodell betreibt,	17c. un verändert
17d. entgegen § 21h Absatz 3 und 4 ein unbemanntes Fluggerät betreibt,	17d. un verändert
17e. einer mit einer Genehmigung nach § 21i Absatz 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,	17e. un verändert
18. ohne Genehmigung nach § 22 Absatz 2 Satz 2 in eine Flugplatzverkehrszone einfliegt oder aus ihr ausfliegt,	18. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
19. einer Vorschrift des § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 8 oder 9 über den Flugbetrieb auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung zuwiderhandelt,	19. un verändert
20. <i>entgegen § 24 Absatz 1 auf einem Flugplatz startet oder landet,</i>	20. (weggefallen)
21. ohne Erlaubnis nach § 25 Absatz 3 Satz 1 auf einem Rollfeld verkehrt,	21. un verändert
22. einer Vorschrift des § 26 Absatz 1 über Beschränkungen der Starts oder Landungen zuwiderhandelt,	22. un verändert
23. entgegen § 26 Absatz 4 eine Bescheinigung nicht mitführt,	23. un verändert
24. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 2 ein festgelegtes Verfahren nicht anwendet,	24. un verändert
25. entgegen § 31 Absatz 1 eine Flugverkehrskontrollfreigabe nicht einholt,	25. un verändert
26. ohne Erlaubnis nach § 31 Absatz 3 Satz 1 einen Flug durchführt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,	26. un verändert
27. einer Vorschrift des § 31 Absatz 4 Satz 1 oder 3 über die Flugverkehrskontrollfreigabe zuwiderhandelt,	27. un verändert
28. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 eine Startmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,	28. un verändert
29. entgegen § 33 Absatz 1 ein vorgeschriebenes Flugverfahren nicht befolgt,	29. un verändert
30. einer Vorschrift des § 35 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder § 41 Absatz 2 oder 3 über die Höhenmessereinstellung zuwiderhandelt,	30. un verändert
31. einer Vorschrift des § 36 Absatz 1 oder 2 Satz 1 über Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht zuwiderhandelt,	31. un verändert
32. einer Vorschrift des § 37 Absatz 1 Satz 2 über Verpflichtungen bei Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe zuwiderhandelt,	32. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEV
33. entgegen § 37 Absatz 2 eine Brücke oder ähnlichen Bau, eine Freileitung oder Antenne unterfliegt oder	33. un v e r ä n d e r t
34. einer vollziehbaren Auflage nach § 38 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt.	34. un v e r ä n d e r t
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 13 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, L 145 vom 31.5.2013, S. 38) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	(2) un v e r ä n d e r t
1. entgegen Anhang SERA.2010 Buchstabe a ein Steuerorgan eines Luftfahrzeugs bedient,	
2. einer Vorschrift des Anhangs SERA.2010 Buchstabe b über die Flugvorbereitung zuwiderhandelt,	
3. entgegen Anhang SERA.2020 Satz 1 eine Funktion des sicherheitsrelevanten Personals ausübt,	
4. entgegen Anhang SERA.3101 ein Luftfahrzeug betreibt,	
5. entgegen Anhang SERA.3105 Satz 2 in Verbindung mit Anhang SERA.5005 Buchstabe f eine Mindesthöhe für Flüge nach Sichtflugregeln unterschreitet,	
6. entgegen Anhang SERA.3105 in Verbindung mit Anhang SERA.5015 Buchstabe b eine Mindesthöhe für Flüge nach Instrumentenflugregeln unterschreitet,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
7. einer Vorschrift des Anhangs SERA.3210 Buchstabe a, b oder d Nummer 1, 2, 3 oder 4 Ziffer iii oder iv über Ausweichregeln zuwiderhandelt,	
8. entgegen Anhang SERA.3210 Buchstabe c Nummer 1 nicht nach rechts ausweicht,	
9. einer Vorschrift des Anhangs SERA.3215 Buchstabe a, b, c oder d über die von Luftfahrzeugen zu führenden Lichter zuwiderhandelt,	
10. einer Vorschrift des Anhangs SERA.3220 über Flüge unter angenommenen Instrumentenflugbedingungen zuwiderhandelt,	
11. einer Vorschrift des Anhangs SERA.3225 über den Flugbetrieb auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung zuwiderhandelt,	
12. einer Vorschrift des Anhangs SERA.3230 Buchstabe a Nummer 1, 2, 3 oder 4 über den Betrieb auf dem Wasser zuwiderhandelt,	
13. einer Vorschrift des Anhangs SERA.3301 Buchstabe a über Signale und Zeichen in Verbindung mit Anlage 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zuwiderhandelt,	
14. entgegen Anhang SERA.3401 Buchstabe a die koordinierte Weltzeit nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet,	
15. entgegen Anhang SERA.4001 Buchstabe b, c oder d einen Flugplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
16. entgegen Anhang SERA.4020 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Buchstabe c, eine Landemeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
17. entgegen Anhang SERA.5001 einen Abstand von Wolken nicht einhält,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
18. einer Vorschrift des Anhangs SERA.5005 Buchstabe a, b, f oder i über Sichtflugregeln zuwiderhandelt,	
19. ohne Genehmigung nach Anhang SERA.5005 Buchstabe d einen Flug nach Sichtflugregeln durchführt,	
20. ohne Genehmigung nach Anhang SERA.5010 Satz 1 einen Sonderflug nach Sichtflugregeln in Kontrollzonen durchführt,	
21. entgegen Anhang SERA.5015 Buchstabe c Nummer 1 eine Unterrichtung oder Übermittlung von Änderungen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,	
22. einer Vorschrift des Anhangs SERA.5020 Buchstabe b über Regeln für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum zuwiderhandelt,	
23. entgegen Anhang SERA.6001 Buchstabe a, b, c oder d, jeweils in Verbindung mit Anhang SERA.8015 Buchstabe b Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Buchstabe d eine Flugverkehrskontrollfreigabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einholt,	
24. entgegen Anhang SERA.8025 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,	
25. entgegen Anhang SERA.8035 Buchstabe a eine Hörbereitschaft nicht aufrechterhält oder eine Zweiweg-Funkverbindung nicht herstellt oder	
26. entgegen Anhang SERA.12001 in Verbindung mit Anhang SERA.12005, SERA.12010 oder SERA.12015 eine Luftfahrzeugbeobachtung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig meldet.	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
Artikel 33	Artikel 33
Düngeverordnung	Düngeverordnung
§ 10	§ 10
Aufzeichnungen	Aufzeichnungen
<p>(1) Betriebsinhaber haben vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln aufzuzeichnen:</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>1. den nach § 3 Absatz 2 oder 3 Satz 4 ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen nach § 4, die der Ermittlung zugrunde liegen, im Fall der Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs nach § 3 Absatz 3 Satz 3 auch die Gründe für den höheren Düngebedarf,</p>	
<p>2. die Werte nach § 3 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren,</p>	
<p>3. die ermittelten Nährstoffmengen nach § 4 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren.</p>	
<p>Der nach Satz 1 Nummer 1 jeweils für die Schläge, die Bewirtschaftungseinheiten oder die nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen aufgezeichnete Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen; die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 5 aufzuzeichnen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
(2) Der Betriebsinhaber hat spätestens <i>zwei</i> Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich der Aufbringung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 3 Satz 4, folgende Angaben über die Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen:	(2) Der Betriebsinhaber hat spätestens 14 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich der Aufbringung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 3 Satz 4, folgende Angaben über die Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen:
1. eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.	4. u n v e r ä n d e r t
Bei Weidehaltung hat der Betriebsinhaber zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen. Die aufgebrauchten Mengen der Nährstoffe nach Satz 1 Nummer 4 sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen; die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 5 aufzuzeichnen.	Bei Weidehaltung hat der Betriebsinhaber zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen. Die aufgebrauchten Mengen der Nährstoffe nach Satz 1 Nummer 4 sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen; die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 5 aufzuzeichnen.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,	

Geltendes Recht	Änderungen BEV
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,	
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,	
4. Betriebe, die	
a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,	
b) höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,	
c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und	
d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.	
(4) Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vom Betriebsinhaber ferner innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen	(4) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEV
1. der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur,	
2. die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens,	
3. der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,	
4. der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,	
5. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.	
(5) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.	(5) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.